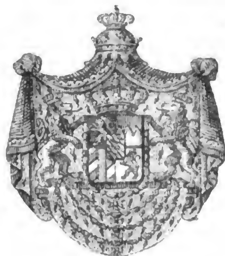
BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES BADISCHEN CIVILRECHTES BIS ZUR EINFÜHRUNG DES NEUEN...

Anton Mayer





Beiträge

zur

Geschichte des badischen Civilrechtes

bis zur

Einführung des neuen Landrechtes.

Bruchstücke

aus der

deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

von

Anton Mayer,
großh. bad. Hofgerichtsrathe in Konstanz.

Belle-Vue bei Constanz.
Verlags- und Sortiments-Buchhandlung zu Belle-Vue.
1844.

Vorwort.

Unsere Zeit übersieht gar gerne, daß der Gegenwart Mutter die Vergangenheit war. Auch die Rechtspflege ist hin und wieder in diesen Fehler verfallen, und mit Grauen hat man wahr genommen, daß praktische Ausleger durch den Buchstaben des Gesetzes den Geist zu vernichten drohen. In solchen Lagen thut es Noth daran zu mahnen, daß das wahre lebendige Recht in der Geschichte wurzelt, es wird Gebot, wo die jetzige Zeit zum Richter der verflossenen berufen wird, damit sie nicht an das Alte einen Maßstab anlege, welcher für das Neue gegeben ist. Schon darin liegt ein zureichender Grund für die Herausgabe der vorliegenden Blätter, einer Beschreibung der Quellen des ältern badischen Civilrechtes und des geographischen Gebietes ihrer Wirksamkeit; ein höheres Interesse wird angeregt durch den Zusammenhang mit verwandten Partikularrechten, mit dem gemeinen deutschen Privatrechte und mit der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

Zum Fehler werden es Einige anrechnen, daß nicht die Ausbeute aus den Rechtsquellen, wie in Werken

unserer Nachbarländer, in ein Gebäude des ältern badischen Rechtes wissenschaftlich verarbeitet ist; Andere werden tadeln, daß nicht die ungedruckten Rechtssammlungen zum Drucke befördert wurden, und wieder Andere, daß nicht in einer ausführlichen historischen Karte der behandelte Gegenstand auch zur sinnlichen Anschauung gebracht wird. Triftige Gegengründe deuteten auf den Weg, welcher eingeschlagen ist. Die ältern Rechtsquellen haben bei uns nicht, wie in den Nachbarstaaten, fortwährend praktische Gültigkeit, und für geschichtliche Untersuchungen, wenn sie nicht glänzende Ergebnisse versprechen, darf man in unserer industriellen Zeit nur höchst bescheidene Forderungen stellen.

Ein wahrer Mangel, daß in Aufzählung der Rechtsquellen absolute Vollständigkeit nicht erreicht ist, hat seinen Grund in dem Gegenstande selbst. Nur Wenige werden von der partikularen Rechtsgeschichte angezogen, und daraus erklärt sich dann leicht, daß ihre Quellen allmählich verschüttet worden sind.

Indessen dürfte, bei dem Mangel aller Nothbehelfe, auch ein Leitfaden für die Kenntniß der ältern Territorialverhältnisse und Rechtsquellen unseres Vaterlandes einigen Werth haben, und in so weit wird von Billigdenkenden Anerkennung zu erwarten sein.

Konstanz im April 1844.

Ant. Mayer.

Uebersicht.

Seite.

Einleitung.

§ 1. Bedeutung der Quellen des ältern und neuern Rechtes 1

§ 2. Allgemeine Darstellung des dermaligen Großherzogthums Baden nach den vormaligen reichs- und kreisständischen Territorien und Ritterkreisen. 5

§ 3. Zweck, Hülfsmittel und Eintheilung . . 9

Erster Zeitraum.

Von den älteren Zeiten bis zum Reichsdeputationshauptschlusse.

Seite.

§ 4—5. Rückblick auf die Staatsgeschichte. Die Markgrafschaft Baden-Durlach, insbesondere die Markgrafschaft Hochberg, die Landgrafschaft Sausenberg, die Herrschaften Rötteln und Badenweiler, die untere Markgrafschaft 13

§ 6. Die Markgrafschaft Baden-Baden, insbesondere die obere Markgrafschaft, die Grafschaft Eberstein, die Herrschaften Mahlberg und Staufenberg, das Amt Kehl. 24

Zweiter Zeitraum.

Von dem Reichsdeputationshauptschlusse bis zur Stiftung des Rheinbundes.

		Seite.
§ 7.	Rückblick auf die Staatsgeschichte . . .	30
§ 8.	Das Hochstift Konstanz	34
§ 9.	Die Reichsstifter Petershausen und Salmansweiler.	40
§ 10.	Die Reichsstädte Ueberlingen und Pfullendorf.	44
§ 11.	Die Hochstifter Basel und Strasburg mit Ettenheimmünster	49
§ 12.	Die Herrschaft Lahr, das Reichsstift Gengenbach, die Reichsstädte Gengenbach, Zell am Harmersbach und Offenburg, das Reichsthal Harmersbach.	54
§ 13.	Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, das Hochstift Speier mit dem Ritterstifte Odenheim.	59
§ 14.	Kurpfalz	64
§ 15—16.	Das Breisgau.	70
§ 17.	Die Landvogtei Ortenau mit der Abtei Schuttern, die Stadt Konstanz, die Deutschordenskommende Meinau	86

Dritter Zeitraum.

Von der Stiftung des Rheinbundes bis zur allgemeinen Einführung des Landrechtes.

		Seite.
§ 18.	Rückblick auf die Staatsgeschichte . . .	92
§ 19.	Parzellen des Breisgau's. Altwürtembergische Orte.	95
§ 20.	Die Grafschaft Bonndorf	98

		Seite.
§ 21—22.	Das Fürstenthum Fürstenberg, insbesondere die Grafschaft Heiligenberg, die Herrschaft Mößkirch, die Landgrafschaft Stühlingen, die Herrschaft Hohenhöwen, die Landgrafschaft Baar, die Herrschaften im Kinziger Thale	102
§ 23.	Die Herrschaften Hagnau und Thengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Aemter Neudenau und Billigheim	114
§ 24.	Das Fürstenthum Leiningen.	117
§ 25.	Das Fürstenthum Löwenstein-Wertheim, und das Fürstenthum Salm-Krautheim .	123
§ 26—27.	Die Reichsritterschaft in Schwaben und Franken	129
§ 28—29.	Die Herrschaft Hilzingen und einzelne Orte der Landgrafschaft Nellenburg, ritterschaftliche und andere Orte	142
§ 30.	Altwürtembergische und Rottweilische Orte, die Landgrafschaft Nellenburg, Zubehörden der Grafschaft Oberhohenberg	145
§ 31.	Ritterschaftliche Orte, das Amt Sernadingen, deutschorden'sche Orte. . . .	149
§ 32.	Rast, die Grafschaft Geroldseck . . .	152
§ 33.	Von den geistlichen Gesetzen und der frühern Diözesaneintheilung. Diözese Konstanz .	154
§ 34.	Diözese Strasburg	157
§ 35.	Diözesen Speier und Worms	161
§ 36.	Diözesen Mainz und Würzburg. . . .	163

Einleitung.

§ 1.

Die Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806, Art. 26, hat das Recht der Gesetzgebung für einen Ausfluß der Souveränität erklärt, der Landeshoheit im Sinne des neueren deutschen Staatsrechtes. In der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, Art. 14, ist dieser Satz stillschweigend anerkannt; denn die ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen, sowie der ehemalige Reichsadel, sind den Landesgesetzen unterworfen und genießen nur eine beschränkte Autonomie, welche mit den Worten beschrieben wird:

„werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen."

Damit sind die Quellen des neueren Rechtes, also auch des Privat- oder Civilrechtes, vollständig angegeben.

Anders verhält es sich mit den Quellen des älteren Rechtes. Dieses wurde im Ganzen nicht durch landesherrliche Gesetzgebung geschaffen, sondern lebte mehr als Gewohnheit im Volke. Man begnügte sich anfänglich, dasselbe nach und nach urkundlich auf-

zuzeichnen und in den Rechtsbüchern aufzubewahren. So entstand die lex Ripuariorum und im Mittelalter das s. g. Kaiserrecht, die ältesten Rechtsquellen für jenen Theil unseres Vaterlandes, welcher vordem zum fränkischen Kreise gehörte; so die lex Alemannorum und im Mittelalter der Schwabenspiegel, die ältesten Rechtsquellen für den größten Theil des heutigen Großherzogthums Baden.

Die Abnahme der Macht des deutschen Kaisers, der Kampf des deutschen Rechtes mit dem römischen und kanonischen und die Errichtung des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes sind wohl die Hauptursachen, daß mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts die Territorialherren ausführliche Rechtssammlungen veranstalteten, in manchen Ländern, wie in Würtemberg, unter Mitwirkung von Landständen, welches Beispiel die freien Reichsstädte und mehrere mittelbaren Städte nachahmten. Noch größere Sammlungen schuf das 17. und 18. Jahrhundert, bald in systematischer, bald in chronologischer Zusammenstellung, bald so, daß Zusätze zur systematischen Sammlung in chronologischer Ordnung nachgetragen wurden. *)

Den Stoff für die Sammlungen lieferten neben den spärlichen Reichsgesetzen die Rechtsgewohnheiten eines Landes, mehr oder weniger mit römischen und kanonischen Satzungen vermischt, bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Landesherren begannen,

*) Die Form einer Rechtssammlung darf nicht befremden, und es wäre ein arger Mißgriff, zu verlangen, daß die ungedruckten Aufzeichnungen die Merkmale einer öffentlichen Urkunde nach den Vorstellungen der Gegenwart an sich tragen, z. B. daß sie einen förmlichen Eingang und Schluß haben, daß der Letztere Ort und Zeit der Abfassung angebe und die Eigenschaft des Verfassers als eines hiezu aufgestellten öffentlichen Beamten nachweise. Vielmehr beruht die Aechtheit und die Glaubwürdigkeit solcher schriftlichen Sammlungen in dem Umstande, daß sie wegen ihrer allgemeinen bleibenden geschichtlichen Bedeutsamkeit von einer öffentlichen Behörde angelegt oder bei derselben hinterlegt worden sind, d. h. sie sind Archival- und damit öffentliche Urkunden.

kraft ihrer Landeshoheit, jedoch der Reichshoheit und somit der Reichsgesetzgebung untergeordnet, in größerem Maßstabe und mit mehr Freiheit in der Ausführung Gesetze zu erlassen. Dadurch wurde die Wirksamkeit des Gewohnheitsrechtes in immer engere Gränzen zurückgedrängt, doch noch weniger im Civilrechte, als in den übrigen Theilen des Rechtsgebietes. Die Auflösung des deutschen Reiches verschaffte den Landesherren ein ausgedehntes Gesetzgebungsrecht, und hievon wurde bei Einführung des neuen Landrechtes eine so umfassende Anwendung gemacht, daß Gewohnheiten, bis auf sehr wenige unbedeutende Ausnahmen, als Rechtsquelle förmlich aufgehoben sind. *)

Aus der Entwicklung des landesherrlichen Gesetzgebungsrechtes erklärt sich, wie in geistlichen Sachen die Geistlichkeit eine besondere Gesetzgebung einführen und eine eigene Gerichtsbarkeit ausüben konnte, warum die weltliche Gerichtsbarkeit, auch die höhere, nicht überall in der Hand des Gesetzgebers war. Die Gerichtsbarkeit hatte, gleich jeder einzelnen Gerechtsame, die wir heute unter dem Begriffe der Landeshoheit zusammenfassen, wie das Besteuerungs- (Kollektations-) Recht, das Recht, Zölle zu erheben (die geleitliche Obrigkeit), die forstliche Obrigkeit, ihren eigenen Bildungsgang. Man dachte sich die Landeshoheit im Ganzen und in ihren einzelnen Ausflüssen als privatrechtliches Eigenthum, woran nicht nur Mehrere ein Miteigenthum haben, sondern auch Nutzeigenthum (dominium utile), Pfandrecht und Dienstbarkeiten bestehen konnten, Grundsätze, die erst durch die Rheinbundesakte für unpassend erklärt und in ihren Folgen durch Purifikationsverträge beseitigt wurden.

Die niedere Gerichtsbarkeit war in der Regel landesherrlich, ausnahmsweise als Zubehörde des Grundeigenthums im Besitze

---

*) I. Einführungsedikt vom 3. Febr. 1809. XVII (Regierungsblatt Nr. 8., S. 85). II. Einf.-Ed. vom 22. Dezember 1809, § 3. (Reggsbl. Nr. 53, S. 496). Landrecht Satz 6 a und 6 f.

des landsäßigen Adels und mancher Korporationen. Die höhere Gerichtsbarkeit galt als ein Ausfluß der kaiserlichen Macht, wurde vor Errichtung der beiden höchsten Reichsgerichte durch kaiserliche Landgerichte verwaltet, kam aber durch kaiserliche Verleihung und auf andere Weise in die Hände der Territorialherren, bald vollständig, bald theilweise in der Art, daß die Landgerichte eine konkurrirende Gerichtsbarkeit behielten.

Durch die Einsetzung des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes als Verwalter der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit über Reichsunmittelbare und als letzte Instanz für die Mittelbaren wurden die Landgerichte überflüssig; dessen ungeachtet haben sich in unserm Vaterlande einige forterhalten, mitunter freilich nur dem Namen nach. Das kaiserliche Landgericht des Herzogthums Franken war längst in ein landesherrliches Gericht des Bischofs von Würzburg umgewandelt. Sein Sprengel umfaßte nur noch das Hochstift Würzburg und seine Zuständigkeit erstreckte sich nicht weiter als auf Erbschaftssachen, Vermächtnisse, Eheverträge, Einkindschaften und Vormundschaften. Das kaiserliche Landgericht im Hegau und Madach hatten die Erzherzoge von Oestreich als Landgrafen von Nellenburg in ein landesherrliches Gericht umgeschaffen. Sein Sprengel reichte weit über die Grenzen der eigentlichen Landgrafschaft hinaus und dieß bewog Oestreich, innerhalb jenes Sprengels die Landeshoheit in Anspruch zu nehmen. Gleiches war der Fall mit dem Landgerichte in Ober- und Niederschwaben. Unbestritten war die Gerichtsbarkeit des erstern Landgerichts über die im Hegau, die des Letztern über die an der Donau, im Allgau und am Bodensee gesessene Ritterschaft. Unverändert bestand das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, der Sache nach ein Landgericht und früher so genannt; sein Sprengel erstreckte sich über den schwäbischen, oberrheinischen, churrheinischen und fränkischen Kreis.

Gegen diese, nach allen Richtungen sich kreuzenden Gerichtsbarkeit schützten sich einzelne Reichsstände durch kaiserliche Exem-

tionsprivilegien,*) Oestreich behauptete sogar eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, und andere Reichsstände ließen sich privilegia de non appellando ertheilen. Ein unbeschränktes Privilegium dieser Art hatten die Churfürsten und Würtemberg sprach es gleichfalls an; ein beschränktes hatten Würzburg, Nassau-Oranien und Hanau.

§ 2.

Werfen wir einen Blick auf den Umfang der badischen Lande vor dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 und vergleichen die Erweiterung der Grenzen bis zum Frankfurter Territorialrezesse vom 20. Juli 1819, so gewinnen wir die Uebersicht des geographischen Gebietes dieser rechtsgeschichtlichen Bruchstücke.

Vor dem erstgenannten Zeitpunkte erschien der Markgraf von Baden auf den Reichstagen im fürstlichen Kollegium der Reichsstände und zwar in der ersten Abtheilung als Landesherr der Markgrafschaft Baden-Baden, der Markgrafschaft Baden-Durlach, der Markgrafschaft Hochberg, und in der zweiten Abtheilung auf der schwäbischen Bank der Reichsgrafen als Landesherr der Grafschaft Eberstein.

Jetzt würden dem Großherzoge von Baden, wenn das deutsche Reich jener Periode noch bestünde, bald ganz, bald theilweise ihre Stelle einzuräumen haben:

I. im kurfürstlichen Kollegium:

1) der Erzbischof von Mainz,

2) der Pfalzgraf bei Rhein;

---

*) Von dem Hofgerichte zu Rottweil waren eximirt: die Kurfürsten, Oestreich, Strasburg, der Johanniter und der deutsche Orden, Würtemberg, Baden, St. Blasien, Weingarten, Hanau-Lichtenberg, Ueberlingen; von dem Landgerichte in Ober- und Niederschwaben: der Johanniter und der deutsche Orden, Würtemberg, Baden, Fürstenberg, Salmansweil, Ueberlingen, Rottweil, Pfullendorf; von dem Landgerichte im Hegau und Madach: Petershausen, Hilzingen, Heilsberg; von dem fränkischen Landgerichte die Grafen von Werthheim.

II. im fürstlichen Kollegium, und zwar
A. in der ersten Abtheilung:
1) auf der Bank der geistlichen Fürsten:
a) der Erzherzog von Oestreich,
b) der Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ordens,
c) der Bischof von Würzburg,
d) der Bischof von Speier,
e) der Bischof von Strasburg,
f) der Bischof von Konstanz,
g) der Bischof von Basel,
h) der Johannitermeister von Heitersheim;
2) auf der Bank der weltlichen Fürsten:
a) der Herzog von Würtemberg,
b) der Fürst von Auersberg,
c) der Fürst von Fürstenberg;
B. in der zweiten Abtheilung:
1) von den geistlichen Ständen zweiten Ranges,
a) auf der schwäbischen Bank:
α) der Prälat von Salmansweiler,
β) der Prälat von Weingarten,
γ) der Prälat von Petershausen,
δ) der Prälat von Gengenbach;
b) auf der rheinischen Bank:
α) der Probst von Odenheim,
β) der Kommenthur der Deutschordensballei Elsaß und Burgund;
2) von den unmittelbaren Reichsgrafen,
a) auf der wetterauischen Bank:
α) der Landgraf von Hessen-Darmstadt, wegen Hanau-Lichtenberg,
β) der Fürst von Nassau-Usingen;

b) auf der schwäbischen Bank:

α) der Deutschordenskommenthur von Altschhausen,

β) der Fürst von Fürstenberg, wegen Stühlingen, Baar, Kinziger Thal und Möskirch,

γ) der Fürst von Schwarzenberg, wegen Klettgau,

δ) der Graf von der Leyen,

ε) der Abt von St. Blasien, wegen Bonndorf;

c) auf der fränkischen Bank:
der Fürst und Graf von Löwenstein-Wertheim;

III. im reichsstädtischen Kollegium, und zwar auf der schwäbischen Bank:

a) Rottweil, b) Ueberlingen, c) Pfullendorf, d) Offenburg, e) Gengenbach, f) Zell am Harmersbach.

Auf den Kreistagen führte der Markgraf von Baden Stimmen bei den Versammlungen der schwäbischen Kreisstände, und zwar auf der Bank der weltlichen Fürsten und auf jener der Grafen und Herren. Jetzt würde der Großherzog von Baden außerdem ganz oder theilweise zu vertreten haben,

I. im schwäbischen Kreise,

1) auf der Bank der geistlichen Fürsten:
den Bischof von Konstanz;

2) auf der Bank der weltlichen Fürsten:

a) den Herzog von Würtemberg,
b) den Fürsten von Auersberg,
c) den Fürsten von Fürstenberg, wegen Heiligenberg,
d) den Fürsten von Schwarzenberg, wegen Klettgau,
e) den Fürsten von Fürstenberg, wegen Stühlingen;

3) auf der Bank der Prälaten:
   a) den Abt von Salmansweiler,
   b) den Abt von Weingarten,
   c) den Abt von Petershausen,
   d) den Abt von Gengenbach;
4) auf der Bank der Grafen und Herren:
   a) den Landkommenthur der Deutschordenskommende Altschhausen,
   b) den Fürsten von Fürstenberg, wegen Mößkirch,
   c) denselben wegen Baar,
   d) denselben wegen Hausen im Kinzigerthal,
   e) den Abt von St. Blasien, wegen Bonndorf,
   f) den Grafen von der Leyen;
5) auf der Städtebank:
   a) Rottweil, b) Ueberlingen, c) Pfullendorf, d) Offenburg, e) Gengenbach, f) Zell am Harmersbach;

II. einen ansehnlichen Theil des östreichischen Kreises;

III. im oberrheinischen Kreise,
1) auf der Bank der geistlichen Fürsten:
   a) den Bischof von Speier,
   b) den Bischof von Strasburg,
   c) den Bischof von Basel,
   d) den Johannitermeister von Heitersheim,
   e) den Probst von Odenheim;
2) auf der Bank der weltlichen Fürsten:
   den Fürsten von Nassau-Usingen;
3) auf der Bank der Grafen und Herren:
   den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, wegen Hanau-Lichtenberg;

IV. im kurrheinischen Kreise:
1) den Kurfürsten von der Pfalz,
2) den Erzbischof von Mainz;

V. im fränkischen Kreise,

1) auf der Bank der geistlichen Fürsten:
   a) den Bischof von Würzburg,
   b) den Hoch- und Deutschmeister;
2) auf der Bank der weltlichen Fürsten:
   den Fürsten von Löwenstein-Wertheim;
3) auf der Bank der Grafen und Herren:
   den Grafen von Löwenstein-Wertheim.

Außer diesen reichs- und kreisständischen Landen sind beträchtliche Besitzungen der Reichsritterschaft in Schwaben und Franken unter badische Landeshoheit gefallen.

§ 3.

Gleichen Schritt mit der Vermehrung der Lande ging im Ganzen das Bestreben, dieselben unter einer allgemeinen Gesetzgebung zu vereinigen.

Die Markgrafschaft Baden hatte schon zweierlei Rechtsquellen, als die baden-badischen Lande mit den baden-durlachischen wieder zusammenfielen. Von dort an suchte man durch einzelne Verordnungen, die in großer Anzahl ergingen, die bedeutendsten Verschiedenheiten auszugleichen; namentlich wurde das gerichtliche Verfahren in erster und zweiter Instanz durchgängig nach den baden-durlachischen Verordnungen geregelt.

In demselben Sinne fuhr man fort, als dem Markgrafen von Baden durch den Reichsdeputationshauptschluß die Kurwürde, ein privilegium de non appellando und eine ansehnliche Gebietsvermehrung zu Theil geworden war. Durch das VIII. Organisationsedikt vom 4. April 1803 wurde insbesondere die Strafrechtspflege und durch die Obergerichtsordnung vom 20. Jan. 1803 das rechtliche Verfahren vor den Obergerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geordnet. Eben so hat man das Strafedikt und die Obergerichtsordnung sogleich als Normen eingeführt in

den Landen, welche durch den Preßburger Friedensschluß *) und durch die Rheinbundesakte **) an den Großherzog von Baden gefallen waren, und dem folgten in den Jahren 1807 und 1808 sechs Konstitutionsedikte.

Mit dem eigentlichen Civilrechte blieb es beim Alten, bis in Folge der Errichtung des Rheinbundes eine Verordnung vom 5. Juli 1808 (Rggsbl. Nr. 21, S. 185) die Entschließung aussprach, daß der Code Napoleon, mit Rücksicht auf die wegen der Landeseigenheiten nothwendigen Modifikationen und die in Frankreich wieder eingeführten fideikommissarischen Eigenthumsverhältnisse, als allgemeines Landrecht eingeführt werden solle. Die Einführung, in der vorbezeichneten Weise und durch Beibehaltung der Konstitutionsedikte und mehrerer Spezialgesetze manchfach modifizirt, hatte Statt am 1. Januar 1810 ***) in den damals erworbenen Landen, am 1. Januar und beziehungsweise am 1. Juli 1812 †) in den von Würtemberg abgetretenen Landestheilen, und am 1. Januar 1821 ††) in der Grafschaft Hohengeroldseck. Von dem letzten Zeitpunkte an hat unser Vaterland in allen seinen Theilen ein gemeinsames Civilgesetzbuch.

Für den größern Theil des badischen Staatsgebietes scheinen hienach die alten Gesetze verschollen zu sein. Es sind aber Streitigkeiten nicht selten über civilrechtliche Verhältnisse, welche unter der Herrschaft des alten Rechtes ihr Dasein erlangt haben. Hiefür sind die Entscheidungsnormen aus den älteren Gesetzen zu entnehmen und diese muß der Richter von Amtswegen kennen, ohne zu erwarten oder durch Beweisauflage zu verlangen, daß die

*) Verordnung vom 5. Mai 1806 (Reggsbl. Nr. 12, S. 31).

**) Verordnungen vom 13. Mai und vom 1. Juli 1807 (Reggsbl. Nr. 16, S. 60, und Nr. 24, S. 104).

***) II. Einf.-Ed. vom 22. Dez. 1809 (Reggsbl. Nr. 53, S. 495).

†) Verordnung vom 30. Mai 1811 (Reggsbl. Nr. 10, S. 41), und vom 1. Juli 1812 (Reggsbl. Nr. 20, S. 114).

††) Verordnung vom 8. Juni 1820 (Reggsbl. Nr. 10, S. 51)

Parteien die alten Gesetze, wenn sie anders geschrieben sind, vorführen. Denn wie der Staat in andern Beziehungen als allgemeinen Rechtsnachfolger sich betrachtet in den Gebieten oder Gebietstheilen der säkularisirten, mediatisirten und durch Tausch oder Cession erworbenen Lande, so muß er auch die alten Gesetze, namentlich wo sie amtlich verkündet oder auch nur gesammelt sind, als die seinigen anerkennen. Das Beispiel der Reichsgerichte rechtfertigt ein Anderes nicht, weil dieselben nicht von den Landesherren als ihre höchsten Gerichte eingesetzt waren. Um aber die Kenntniß der ältern Gesetze zu erlangen, muß der Richter vorerst die früheren Territorialverhältnisse sich anschaulich machen, und dann zur Aufsuchung der Rechtsquellen übergehen, welche in einem bestimmten Territorium in Geltung waren. Diese Betrachtungen sind es, welche zunächst den Verfasser bestimmt haben, eine Darstellung der vormaligen Territorialverhältnisse des Großherzogthums Baden zu liefern und daran eine Beschreibung der Rechtsquellen zu knüpfen.

Die Hilfsmittel für die Topographie im Allgemeinen waren die Werke von D. A. F. Büsching *), M. Röder **), J. K. Bundschuh ***), J. B. Kolb †) und die historische Karte des Großherzogthums Baden, von A. J. V. Heunisch ††), sie fordern aber viele Vorsicht beim Gebrauche. Die Territorialgewalt war nämlich vordem fast bis ins Unendliche zersplittert und dieß

*) Erdbeschreibung. 7. Ausg. Hamburg, bei Bohn. 1787 u. flgde.

**) Geographisch-statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben. 2. Aufl. Ulm, im Verlage der Stettin'schen Buchhandlung. 1800 – 1801. 2 Bde. (Vorbild und Leitfaden für Kolb.)

***) Geographisches, statistisch-topographisches Lexikon von Franken. Ulm, 1799 — 1804. 6 Bde. (Ein vortreffliches Werk.)

Geographisches, statistisch-topographisches Lexikon vom Kur- und Oberrheinischen Kreis. Ulm, 1805. (Sehr mangelhaft.)

†) Historisch-statistisch-topographisches Lexikon von Baden. Karlsruhe, 1813—1816. 3 Bde.

††) Im Verlage der Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

veranlaßte die Schriftsteller häufig, die Landeshoheit in allen Ausflüssen über einen bestimmten Ort einem Herrn zuzuschreiben, welchem nur ein einzelnes Hoheitsrecht zustand. Eine solche Verwechslung wurde häufig begangen bei dem Besteurungsrechte, noch öfter bei der Gerichtsbarkeit, insbesondere bei der höhern. Dem Verfasser ist eine kritische Sichtung möglich geworden, theils durch die Bereitwilligkeit, womit das großherzogliche Ministerium des Innern die vorhandenen Urkunden aus dem großherzoglichen Generallandesarchive zur Einsicht vorlegen ließ, theils durch die Gefälligkeit von Privatpersonen, die vermöge ihrer Stellung mit den früheren Territorialverhältnissen vertraut sind.

Sammlungen der ältern Gesetze sind selten, im Verhältnisse zur Menge der Territorien, woraus das jetzige Großherzogthum besteht. Offizielle Sammlungen wurden in der Regel nur in größeren Ländern veranstaltet, waren aber auch hier nicht fortlaufend. Man begnügte sich, Verordnungen, gedruckt oder geschrieben, einzeln hinausgehen zu lassen, und bei dem Mangel öffentlicher Verkündungsanstalten war es ein glücklicher Zufall, wenn ein Beamter aus eigenem Antriebe dieselben zusammentrug. Dessen ungeachtet ist unser Vaterland, wie der Verfolg lehren wird, reich an rechtshistorischen Denkmälern.

Viele und umfassende Gewohnheiten lebten im Bewußtsein des Volkes fort und sind nicht urkundlich aufbewahrt.

Der Verfasser beschränkt sich auf das Civilrecht und erlaubt sich eine Abweichung nur in so ferne, als civilrechtliche Bestimmungen in andern Gesetzen zerstreut vorkommen, er beschränkt sich auf diejenigen Civilgesetze, welche vor Einführung des Landrechts praktische Giltigkeit hatten. Sein nächster Zweck ist die Bezeichnung der Entscheidungsquellen für ältere civilrechtliche Verhältnisse, worüber in der Gegenwart Streit entsteht.

Die Ausführung selbst wird in drei Abschnitten geliefert, wie solche durch Baden's Staatsgeschichte an die Hand gegeben sind. Der erste Abschnitt begreift den Zeitraum von den älteren

Zeiten bis zum Reichsdeputationshauptschlusse, der zweite den Zeitraum vom Reichsdeputationshauptschlusse bis zur Stiftung des Rheinbundes, und der dritte den Zeitraum von der Stiftung des Rheinbundes bis zur allgemeinen Einführung des neuen Landrechtes.

Erster Zeitraum.

Von den älteren Zeiten bis zum Reichsdeputationshauptschlusse.

---

§ 4.

Markgraf Christoph von Baden theilte im Jahre 1515 auf St. Jakobs, des Apostels Tag, seine sämmtlichen Lande unter seine drei Söhne, Bernhard, Philipp und Ernst, und bei dieser Anordnung behielt es sein Verbleiben, als Markgraf Christoph am 29. April 1527 mit Tod abgegangen war.

Im Jahre 1533 starb Markgraf Philipp ohne männliche Leibeserben. Dieses Ereigniß veranlaßte unter den zurückgelassenen Brüdern Mißhelligkeiten, welche im Jahre 1535 durch einen Theilungsvergleich geschlichtet wurden. Markgraf Ernst erhielt die Lande, welche zusammen später die Markgrafschaft Baden-Durlach, Markgraf Bernhard diejenigen, welche die Markgrafschaft Baden-Baden ausmachten. *)

Am 21. Oktober 1771 starb Markgraf August Georg, der letzte Zweig der baden-badischen Linie, und die gesammten badischen Lande — mit Ausnahme der Landvogtei Ortenau, welche als eröffnetes Lehen dem erzherzoglichen Hause Oestreich heim

---

*) J. Ch. Sachs Einleitung in die Geschichte der Marggrafschaft Baden. Bd. III. S. 98, 105, 129, 195, 200.

fiel — wurden unter Markgraf Carl Friderich von Baden-Durlach wieder vereinigt. *)

So erscheint die Markgrafschaft Baden-Durlach als der Kern, aus welchem im Laufe der Zeit das jetzige Großherzogthum Baden erwachsen ist. Sie umfaßte die Markgrafschaft Hochberg, die Landgrafschaft Sausenberg, die Herrschaft Rötteln, die Herrschaft Badenweiler und die untere (oder niedere) Markgrafschaft. Die vier erstern Herrschaften insgemein nannte man die breisgauischen Herrschaften oder das Oberland.

I. Zur Markgrafschaft Hochberg gehörten:

Emmendingen mit Weiherschloß, Bahlingen, Ballrechten mit Ober- und Niederdottingen und Kastelberg; Bickensohl, Bischoffingen, Bötzingen mit Oberschaffhausen (evangelischen Antheils), Broggingen, Denzlingen mit Mauracher- und Steckenhof, Eichstetten, Gundelfingen mit Reutebacher Höfen (Raitenbach), Ihringen, Keppenbach mit Pechhofen (Bächofen), Gescheit, Glashausen (Glassig), Reichenbach, Schillingerberg und Vorhof; Köndringen mit Landeck, Königschaffhausen, Kollmarsreuthe, Leiselheim, Maleck mit Zaismatte, Malterdingen, Mundingen mit Wöpplinsberg, Amsenhof, Huttenhof und Mönchhof; Niederemmendingen, Nimburg mit Bottingen und Obernimburg, Ottoschwanden mit Mußbach, Brettenthal, Breitebnet und Allmendsberg **); Sexau mit Reichenbächle, Mühlebächle (Mühlenbach), Eberbächle (Eberbach), Silberschmelz und Holzmühle; Sulzburg mit Sengelberg, Theningen, Tutschfelden, Vörstetten mit Schupfholz, Wasser, Weisweil mit Harderer (Hardern, Hardererhof), Windenreuthe mit Grombach und Hochburg.

*) Sachs a. a. O. Bd. V, S. 322.

**) Keppenbach, Reichenbach, Mußbach, Brettenthal und Breitebnet mit ihren Zinken bilden die Waldgemeinde Freiamt.

Die Markgrafschaft Hochberg stand unter dem Oberamte gleichen Namens, welches zu Emmendingen seinen Sitz hatte. Nur die Stadt Sulzburg und die Vogtei Ballrechten bildeten in früheren Zeiten ein eigenes Stabsamt und wurden im Jahre 1773 dem Oberamte Badenweiler einverleibt.

Endlich gehörte zur Markgrafschaft und zum Oberamte Hochberg der badische Antheil an der Herrschaft Prechthal, welche die Markgrafen von Baden-Durlach und die Fürsten von Fürstenberg, Letztere als Bestandtheil ihrer Herrschaften im Kinziger Thale, in Gemeinschaft besaßen. Diese Gemeinschaft dauerte bis zum Jahre 1806, wo Baden, zufolge der Rheinbundesakte, die Oberhoheit über die fürstenbergischen Lande erlangte, und dann noch bis zum Jahre 1810, wo der Fürst von Fürstenberg die ihm übrig gebliebenen Rechte tauschweise an Baden überlassen hat. *)

Die Herrschaft bestand aus dem oberen Thale mit dem Dorfe Prechthal, Landwasser und Hinterthal; sodann aus dem unteren Thale mit Reichenbach, Frischnau **) und Ladhof.

Der Tschassihof (Gschassihof) im Zinken Reichenbach war ausschließlich baden-durlachisch.

II. Die Landgrafschaft Sausenberg begriff:

Kandern mit Platz, Auggen mit Hach und Zizingen, Bürglen (Bürgeln)***), Dossenbach, Eichen, Endenburg, Fahrnau mit Ehnerfahrnau, Feldberg mit Gennenbach, Rheinthal und Vögisheim oberhalb dem Bächle; Feuerbach, Gersbach mit Lochmühle, Stegmühle, Neuhaus und Fetzenbach; Greßgen, Gündenhausen, Hägelberg, Hasel mit Glaßhütten, Hausen, Hertingen, Holzen,

*) Bekanntmachung vom 11. April 1810 (Reggsbl. Nr. 17, S. 114).

**) Ueber einen Hof im Reichenbach und über mehrere Höfe in der Frischnau hatte Oestreich die niedere Gerichtsbarkeit; sie war an die Familie von Wittenbach verliehen.

***) Die niedere Gerichtsbarkeit hatte hier das Stift St. Blasien.

Hüsingen, Inzlingen*), Langenau, Malsburg, Maulburg, Mappach mit Maugenhardt, Marzell mit Kaltenbach, Neuenweg mit Belchen, Bürchau und dem vorderen, mittleren und hinteren Heubronn; Niedereggenen mit Kuz (Mühle), Obereggenen mit Schallsingen und Sitzenkirch, Raidbach mit Scheuermatt, Kehrengrab (Kehregraben), Kürnberg, Sattelhof, Schlechtbach, Schweigmatt, Blumberg (Blumenberg); Riedlingen, Sallneck, Saußenburg (Sausenberg), Schopfheim mit Höfen, Steinen mit Höllstein, Stetten**), Tannenkirch mit Ettingen, Gupf, Kaltenherberg und Uttnach, Tegernau mit Niedertegernau, Ebigen (Ewigen), Schwand, Oberhäußer, Hohneck, Ried, Raich, Elbenschwand, Langensee, Holl, Kirchhausen und Lehnacker; Vogelbach mit Käsacker, Lütschenbach, Lausbühl, Wambach und Edenbach (Oedenbach), Weitenau mit Klosterhof, Fahrnbuck, Hummelberg, Schlechtenhaus (Schlechthaus), Hofen, Heuberg und Strohmühle; Wiechs, Wies mit Stockmatt, Demberg, Kühlenbronn (Kehlenbronn) und Fischenberg; Wiesleth mit Enkenstein, Eichholz, Henschenberg und Schilllighof (Schillingshof).

III. Die Herrschaft Rötteln umfaßte die Orte:

Lörrach, Binzen, Blansingen mit Welmlingen, Brombach, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Grenzach (Crenzach)***), Haagen mit Hasenloch, Haltingen, Hammerstein, Hauingen mit Rechberg, Kirchen, Kleinkems, Märkt, Oetlingen, Rümmingen, Schallbach, Thumringen mit Rötteln, Schloß und Pfarrkirche; Tüllingen, Weil, Wintersweiler, Witt-

---

*) Die niedere Gerichtsbarkeit war der Familie von Reichenstein verliehen.

**) Die niedere Gerichtsbarkeit stand dem Damenstifte Säckingen zu.

***) Ein kleiner Theil wurde im Jahre 1741 von Oestreich erworben, und gehörte bis dahin zur Herrschaft Rheinfelden, insbesondere zur Herrschaft Rheinthal.

lingen, Wollbach mit Egerten, Egisholz, Nebenau und Reutehof.

Beide Herrschaften, Sausenberg und Rötteln, bildeten zusammen das Oberamt Rötteln.

IV. Die Herrschaft Badenweiler begriff in sich:

1) die oberen Vogteien: Badenweiler mit Oberweiler, Niederweiler, Schweighof, Sirnitzer Höfen, Sehringen, Lipburg und Zunzingen; Bettberg, Britzingen mit Dattingen und Muggart, Buggingen, Hügelheim mit Zienken, Lauffen mit Gallenweiler, St. Ilgen*) und Güttichen (Gütigheim); Müllheim mit Vögisheim unter dem Bächle, Seefelden;

2) die unteren Vogteien: Haßlach, Mengen mit Bechtholdskirch, Opfingen mit St. Nikolaus, Schallstadt mit Föhrenschallstadt, Thiengen mit Schlatthof, Wolfenweiler mit Leutersberg.

Die Vogteien standen unter dem Oberamte Badenweiler und die unteren zunächst unter dem Stabsamte Wolfenweiler.

V. Die untere Markgrafschaft zerfiel in folgende Aemter:

1) das Oberamt Karlsruhe, wohin gehörten

a) Karlsruhe;

b) das Amt Mühlburg:

Mühlburg, Knielingen, Welschneureuth, Teutschneureuth, Eggenstein, Schröck (jetzt Leopoldshafen)**), Linkenheim, Hochstetten;

c) das Amt Graben:

Graben, Liedolsheim, Rusheim, Spöck mit dem Hahnenhof, Stafforth, Friedrichsthal;

2) das Oberamt Durlach:

Durlach mit Lamprechtshof, Rittnerhof, Thomashäuslein (zur Hälfte); Aue, Wolfartsweier, Rüppurr, Grötzin-

*) St. Ottilien.

**) Regierungsbl. vom Jahre 1833. Nr. 26, S. 153.

gen, Berghausen, Söllingen, Rintheim, Hagsfelden, Blankenloch, Büchig, Hohenwettersbach mit Thomashäuslein (zur Hälfte) *), Gottesau;

3) das Oberamt Pforzheim:

Pforzheim, Bauschlott, Brötzingen, Büchenbronn, Dietlingen, Dillstein, Weißenstein, Dürrn mit Carlshausen, Ellmendingen, Eutingen, Eisingen, Huchenfeld, Ispringen, Langenalb, Weiler, Niefern, Würm mit Liebeneck, Heidach und Thiergarten **);

4) das Oberamt und Amt Stein und Langensteinbach:

a) das Amt Stein:

Stein mit Heimbronn, Göbrichen mit Katharinenthal, Sprantthal, Dürrenbüchig, Wössingen (Ober- und Unter-), Königsbach mit Traiß und dem Johannisthalerhof ***), Kleinsteinbach, Singen, Wilferdingen mit Remchingen, Nöttingen, Darmsbach;

b) das Amt Langensteinbach:

Langensteinbach, Dietenhausen, Auerbach (Ober- und Unter-), Obermutschelbach, Spielberg, Ittersbach;

5) das Amt Münzesheim:

Münzesheim, Helmsheim †);

---

*) Die niedere Gerichtsbarkeit über Hohenwettersbach trug die Familie Schilling von Canstatt zu Lehen.

**) Ueber Würm und Zubehörden trug die Familie Leutrum von Ertingen die niedere Gerichtsbarkeit zu Lehen.

***) Einen Theil der Niedergerichtsbarkeit über Königsbach und Zubehörde hatte die Familie von St. André.

†) Sprantthal und Helmsheim sind im Jahre 1771 durch Tausch von Kurpfalz erworben worden. Sachs a. a. O. Bd. V, S. 305.

6) das Pfandschaftsamt Gondelsheim:

Gondelsheim mit dem Erdbeer= und Bonartshäuser Hofe *);

7) das Amt Mühlhausen: **)

Mühlhausen, Lehningen;

8) das Amt Steinegg:

Steinegg, Neuhausen, Tiefenbronn, Schellbronn, Hamberg und Hohenwarth.

Hochfürstl. badisches Hof= und Staatsadressehandbuch auf das Jahr 1782. Karlsruhe bei Maklot.

Dasselbe Handbuch auf das Jahr 1792.

VI. Organisationsedikt vom 9. März 1803.

Geographisch=statistisch=topographische Beschreibung von dem Kurfürstenthum Baden. Karlsruhe 1804. Th. I. (J. W. Schmidt.) Die badische Markgrafschaft.

§ 5.

Derselbe Markgraf Christoph von Baden, welcher den Anstoß zur Theilung der badischen Lande gegeben hat, ließ schon vorher, im Jahre 1509, eine Hofgerichtsordnung und im Jahre 1511 eine Erb= und Vormundschaftsordnung ***) verkünden. Nach geschehener Theilung hat Markgraf Philipp die erstere im Jahre 1525 erneuert und verbessert, Markgraf Georg Friedrich aber beide mit Zusätzen versehen und im Jahre 1622 zu Durlach drucken lassen.

*) Das Amt Gondelsheim ist im Jahre 1761 von Kurpfalz an Baden abgetreten worden. Sachs a. a. O. Bd. V, S. 322.

**) Die niedere Gerichtsbarkeit in den Aemtern Mühlhausen und Steinegg war der Familie von Gemmingen verliehen, ist aber in neuerer Zeit vom Staate angekauft worden. Beide Aemter hießen das Gemmingensche Gebiet im Hagenschieß.

***) Der Verfasser, Ulrich Zasius, erhielt dafür 25 fl.

Die Verkündung erfolgte indessen erst im Jahre 1654 und nach wenigen Jahrzehnten ward eine Revision begonnen, aber nicht vollendet *). In diese Zeit fällt die Dissertation:

Juris communis et provinc. marchico-bad. differentiæ principes in materia contractuum, successionum ex testamento et ab intestato, ut et in criminalibus, sive ad juris marchico-bad. Part. IV. V. VI et VII. præs. Harpprecht, propositæ per de Lœwenstern. Tub. 1691.

Man begnügte sich mit neuen Auflagen des unveränderten Textes, welche in den Jahren 1710, 1715 und 1773 erschienen unter dem Titel:

Landrecht derer Fürstenthümer und Landen der Marggrafschaften Baaden und Hachberg, Landgrafschaft Sausenberg, und Herrschaft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg rc.**)

Mit Auslegung dieses Landrechtes, welches sehr viel mit dem kurpfälzischen übereinstimmt, beschäftigen sich:

Maler primæ lineæ differentiarum jur. naturalis, civilis et marchico-bad. circa successionem ab intestato. Carlsruh. 1757.

Meletemata de testamentis et heredis institutione ad jur. provinc. marchico-bada-Durlac. Part. IV. tit. 10. præs. Hoffmann autore Kisbing. Tub. 1758.***)

Außerdem finden sich hin und wieder civilrechtliche Bestimmungen in den Landesordnungen, und es sind darum anzuführen die Landesordnung für die Herrschaft Badenweiler vom Jahre 1517 (erneuert im Jahre 1559), die Landesordnung für die Herrschaften Sausenberg und Rötteln vom Jahre 1517 und namentlich die

*) J. Ch Sachs Einleitung rc. Bd. III, S. 112. IV, S. 488. V, S. 58.

**) Die Hofgerichtsordnung im 2. Theile ist durch eine Verordnung vom Jahre 1752, die Untergerichtsordnung durch mehrere Verordnungen abgeändert, sodann die Ehegerichtsordnung im 3. Theile durch die Kirchenrathsinstruktion vom Jahre 1797 ersetzt worden.

***) Der Waffenträger der Gesetze: 1801. Heft 3, S. 301 — 306.

Lands-Ordnung der Fürstenthummer und Landen der Marggraffschafften Baden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, nnd Herrschaft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg ꝛc. Durlach 1715.

Die Gesetze und Verordnungen, welche der Promulgation dieser Sammlungen nachfolgten, erschienen seit dem Jahre 1758 in dem Carlsruher Wochenblatte, und nach der Wiedervereinigung der Erblande seit dem Jahre 1775 in dem allgemeinen Wochenblatte, welches zu Karlsruhe herausgegeben wurde. Einen Auszug enthält folgendes Werk:

Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Theils der neuern hochf. markgr. badischen Gesetzgebung oder alphabetischer Auszug aus den in den Carlsruher und Rastatter Wochenblättern befindlichen, auch mehrern andern dazu gehörigen, noch nicht gedruckten hochf. markgr. badischen Verordnungen. Carlsr. bei Maklot. 1782.

wozu im Jahre 1801 ein zweiter Theil erschien, welcher die Verordnungen bis zum Jahre 1800 nachträgt.

Die bedeutendsten Verordnungen aus dem Gebiete der Verwaltung enthält:

C. F. Gerstlacher's Sammlung aller baden-durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen ꝛc. betreffenden Anstalten und Verordnungen. I. Bd. Carlsr. 1773. II. u. III. Bd. Frankf. und Leipzig. 1774.

Diesen folgt:

Alphabetisches Repertorium über sämmtliche großh. badische ältere und neuere Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1710 bis 1810, von J. B. Mors. Freiburg (bei Herder) 1811. 2 Bde.

Im Jahre 1803 ergingen dreizehn Organisationsedikte und im zehnten derselben, § 58, ward eine allgemeine Verkündungsanstalt eingeführt, das kurbadische, später großherzoglich badische

Regierungsblatt, welches seitdem als amtliche Gesetzessammlung besteht.

Neben den geschriebenen Rechten bestanden verschiedene Observanzen, wovon jene der Markgrafschaft Hochberg hinsichtlich des Vortheilsrechtes und einiger verwandten Rechtsverhältnisse aufgezählt sind in

C. W. Baurittel's Anleitung für alle bei Land- Amt- und Stadtschreibereien vorkommenden Geschäfte. Carlsr. 1792. Bd. I, S. 287.

In Forst- und Jagdsachen bildete die Forstordnung vom 23. Okt. 1723 die Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, und dieser sind viele einzelne Verordnungen nachgefolgt.

St. Behlen und C. P. Laurop Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Großherzogthums Baden. S. 94, 163.

In Lehenssachen richtete man sich nach dem gemeinen Lehenrechte und mancherlei Gewohnheiten, bis unterm 12. Aug. 1807 ein neues Gesetz, das Lehensedikt, erlassen wurde.

B. F. von Pfizer, die Lehensfolge nach dem longobardischen, dem altdeutschen und vorzüglich dem baden-durlachischen Lehenrechte. Ulm. 1818. S. 103.

Der Stab Prechthal, mit Ausnahme des Tschassihofes, theilte indessen die Gesetze der Markgrafschaft Hochberg nicht, hatte vielmehr seine eigene politische Verfassung. Er wurde nämlich von dem markgräflich badischen Oberamte Hochberg und von dem fürstlich fürstenbergischen Obervogteiamte Haslach gemeinschaftlich verwaltet. Zu diesem Ende hielten die beiderseitigen Beamten jährlich eine Zusammenkunft — einen Gemeintag, ein Jahrsgericht — im Ladhof zu Prechthal, wo man in den Ladhofsabschieden unter Anderem auch über gewisse rechtliche Normen für die Geschäftsbehandlung sich vereinbarte.

So heißt es in dem Ladhofsabschiede vom Jahre 1558:
„Alle Brieff die hinfür in diser Gemeinschafft Brechtals, vmb
„Keuff, Lehen, Erb eigen oder andere nottwendige sachen, uff-

„gericht: die sollen einer vmb den Anndern bei beeder Herschafft „Landschreyber lut vorigen Abschid gemacht, von Amptlich Be„willigung wegen, mit eines Lanndvogts zu Hochberg vnd „Amptmans im Kintzgerthaale, auch vmb daß vogt vnd Gericht „im Brechtaal darüber erkennt, mit thals vnd Gerichts Insigeln „besiglet, vnnd sonst alle anndere brief, die seyenn dann mit „beid Hern Rächten vnnd Amptleuthenn bewilligen vfgericht, „für nichtig vnnd unbindig gehaltenn werden."

Dieß wurde im Ladhofsabschiede vom Jahre 1559 bestätigt und darauf in einem Vertrage der beiderseitigen Herrschaften vom 9. u. 24. Okt. 1741, Art. 6, ausgesprochen, daß beim Jahrsgerichte alle errichteten contractus, testamenta, donationes, Theilungen und andere vorgefallene Handlungen, wegen welcher expeditiones zu machen gewesen, originaliter vorzulegen, zu sigilliren und sich deßfalls nach den Ladhofsrezessen de annis 1558 et 1559 zu halten sei.

In Verbindung damit steht eine Verordnung vom 11. Juni 1740, § 5, welche in dem Vertrage vom 9. u. 24. Okt. 1741, Art. 17, genehmigt worden ist. Darnach soll das Gericht ein förmlich und ordentliches Kontraktenbuch halten, in welches alle Tausch-, Kauf- und dergleichen Handlungen bei versammeltem Gericht umständlich einzutragen und niederzuschreiben sind. Die Kopien sind daraus ohne Anstand zu fertigen und innerhalb 14 Tagen von der Zeit, da der Kontrakt getroffen worden, an das Oberamt einzusenden, gedachtes Kontraktenbuch ist aber bei dem Jahrsgerichte den Oberämtern zur Untersuchung vorzulegen.

Nach dem Vertrage vom 9. u. 24. Okt. 1741, Art. 9, ist für das Prechthal eine Waldordnung vom Jahre 1730 verkündet worden, auf welche fortan gehalten werden sollte.

Weiter bestand eine Thalordnung, mehrmals revidirt, zuletzt im Jahre 1659, welche jedoch kaum andere als polizeiliche Gegenstände berührt und sonst auf das gemeine Recht verweist.

Nebstdem galten in Beziehung auf Erbordnung, Gütergemein-

schaft und Vortheilsrecht mehrere Gewohnheiten, welche näher angeführt sind in

Baurittel's Einleitung ꝛc. Bd: I, S. 367.

§ 6.

Die Markgrafschaft Baden-Baden bestand in der oberen Markgrafschaft, der Grafschaft Eberstein, der Herrschaft Mahlberg, der Herrschaft Staufenberg und dem Amte Kehl.

VI. In die obere Markgrafschaft gehörten folgende Aemter:

1) das Oberamt Rastatt und Kuppenheim:

Rastatt mit Rheinau, Steinmauern, Elchesheim, Au am Rhein, Würmersheim, Durmersheim mit Bickesheim, Bietigheim, Oetigheim, Niederbühl mit Förch und Favorite, Kuppenheim, Oberndorf, Eberstein, Gaggenau mit Amalienberg, Rothenfels mit Winkel, Rauenthal, Oberweier (mit Niederweier), Bischweier, Waldprechtsweier;

2) das Amt Baden:

Baden mit Badenscheuren (Scheuren), Krippenhof, Dollen, Gunzenbach (Günzenbach), Carlshof, Hahnhof (Hahnenhof), Herrengut, Heslich, Falkensteeg, Fremersberg, Seelig, Thiergarten, Sauersberg, Hungersberg, Jagdhaus; Oos mit Oosscheuren, Balg, Ebersteinburg, Stab Beuren, nämlich: Beuren (Unter-), Eck, Schaafberg, Oberbeuren, Müllenbach, Geisbach, Schmalbach, Geroldsau, Mahlschbach; Kloster Lichtenthal (Klosterbeuren)*);

3) das Amt Ettlingen:

Ettlingen, Ettlingenweier, Oberweier, Bruchhausen, Schluttenbach, Sulzbach, Malsch, Schöllbronn mit Rimmelsbacher Hof (Rümmelsbach), Reichenbach,

*) Ueber den Stab Beuren hatte das Kloster Lichtenthal die niedere Gerichtsbarkeit.

Busenbach, Etzenroth, Stupferich, Bulach mit Beiertheim und Scheibenhard, Grünwinkel, Darlanden (Dachslanden), Forchheim, Mörsch mit Hardthof, Neuburgweier, Ersingen, Bilfingen*);

4) das Amt Steinbach:

a) Steinbacher Stab:

Steinbach, Ummwegen (Ummweg), Barnhalt (Bahrenhalt) mit Yburg, Gallenbach und dem Nägelsförsterhof; Neuweier mit Schneckenbach**), Müllenbach (Mühlenbach), Affenthal, Eisenthal mit Horrenbach (Horbacher Hof), Weitenung mit Ottenhöfen (Ottenhof), Etzhofen (Ezhof) und Wischtung (Witschtung);

b) Sinzheimer Stab:

Sinzheim mit Litzelung, Duttenhurst, Buchtung, Tiefenau, Altenburg, Ebenung, Bürgerhof (Burgerhof), Liedelshof, Vormberg, Winden, Kartung, Halberstung, Mullhofen (Mühlhofen), Schiftung;

c) Leiberstung;

5) das Amt Bühl und Eroschweyer:

a) das Amt Bühl:

Bühl, Bühlerthal mit Büchelbach, Liehenbach, Blättich, Steckenhalt; Herrenwies, Hundsbach, Altschweier, Kappel-Windek mit Hatzenweier***), Waldmatt, Altwindeck, Rittersbach (Riedersbach), Gucken, Einsel (Einsiedelhof), Riegel; Rodeck (Schloß) mit Scheuerhof, Hasselhof und Waidhof†);

---

*) Die niedere Gerichtsbarkeit über Ersingen und Bilfingen hatte das Kloster Frauenalb.

**) Die niedere Gerichtsbarkeit über Neuweier und Zubehörde war der Familie von Knöbel von Kazenelnbogen verliehen.

***) Oberhatzenweier gehörte zur Landvogtei Ortenau, Aftergericht Ottersweyer.

†) Die niedere Gerichtsbarkeit über Rodeck und Zubehörde empfing die Familie von Neuenstein zu Lehen.

b) das Amt Croschweyer;

Großweier (Croschweier) mit Hasselbach, Unzhurst mit Breithurst und Oberwasser, Neusatz mit Gebersberg (Gersberg), Waldsteg und Eck;

6) das Amt Stollhofen und Schwarzach:

a) das Amt Stollhofen:

Stollhofen, Söllingen, Hügelsheim, Sandweier, Iffezheim, Wintersdorf, Ottersdorf, Plittersdorf;

b) das Amt Schwarzach:

Schwarzach, Ulm, Greffern, Hildmannsfeld mit Winzhurst, Moos, Bimbuch, Oberbruch, Balzhofen mit Henchhurst, Zell, Oberweier mit Warmersbruch*).

VII. Die Grafschaft Eberstein bildeten:

1) die mit dem Hochstifte Speier gemeinschaftlichen Orte:

Gernsbach, Staufenberg, Scheuren;

2) die Baden ausschließlich zustehenden Orte:

Forbach, Bermersbach mit Erbersbrunn, Gausbach, Langenbrand, Au, Weißenbach, Reichenthal mit Kaltenbronn, Lautenbach, Hilpertsau, Obertsroth, Selbach, Hördten, Ottenau, Michelbach, Freiolsheim (Friolsheim) mit Moosbronn und Mittelberg, Eberstein (Neu-Eberstein Schloß), Wallheim und Weinau, Muggensturm;

3) das Amt Frauenalb:

Frauenalb Kloster, Schillberg, Pfaffenroth, Burbach mit Mezlinschwann, Völkersbach, Spessart, Sulzbach**).

---

*) In dem Amte Schwarzach hatte das Kloster Schwarzach die niedere Gerichtsbarkeit.

**) Die niedere Gerichtsbarkeit über das Amt Frauenalb stand dem Kloster Frauenalb zu.

VIII. Die Herrschaft Mahlberg, verwaltet durch das gleichnamige Oberamt, bestand aus:

Mahlberg, Stadt und Schloß, Kippenheim, Kippenheimweiler, Wagenstadt, Sulz, Langenhard, Kürzell, Schutterzell, Ichenheim, Dundenheim, Ottenheim, Friesenheim, Oberweier, Heiligenzell, Oberschopfheim.

IX. Die Herrschaft oder das Amt Staufenberg umfaßte:

Staufenberg Schloß, Durbach mit Stöcken, Bühl, Hespengrund, Wiedergrün, Nesselried*), Illenthal, Bottenau**), Spring, Heimbach, Stürzelbach, Ergersbach, Lautenbach, Neuweg, Vollmersbach, Hatspach, Sandbach (Sendelbach), Gebirk, Brandeck, Groll, Ober- und Unterweiler (Weiler).

X. Das Amt Kehl begriff:

Kehl Stadt, sodann einen Theil des Dorfes Kehl mit Sundheim.

Dorf Kehl und Sundheim, zusammen eine Gemeinde, waren gemeinschaftlich zwischen Baden-Baden (1/8), Nassau (1/8), der Familie Böcklin von Böcklinsau (2/8) und dem Stifte Frauenhaus in Strasburg (4/8).

Für die baden-badischen Lande ließ Markgraf Philipp II. ein Landrecht verfassen, welches in vielen Stücken mit dem würtembergischen übereinstimmt, und am 2. Jan. 1588 zu Baden vollendet worden ist***). Es war früher nur in Handschriften verbreitet und wurde erst gedruckt in der

---

Der Ort Unterniebelsbach, welcher noch dahin gehörte, ist durch Staatsvertrag vom 17/18. Okt. 1806 an Würtemberg abgetreten worden.

*) Unter-Nesselried gehörte zur Landvogtei Ortenau, Vogteigericht Appenweyer.

**) Zwei Höfe zu Bottenau gehörten in das ortenauische Vogteigericht Appenweyer.

***) J. Ch. Sachs Einleitung rc., Bd. III., S. 258.

Sammlung der Landrechte, Landsordnung der Markgrafschaft Baden-Baden, wie auch der Statuten der neuacquirirten Länder von Offenburg, Gengenbach und Zell, der Lahrer und Mahlberger Erbordnung, und dem in den sämmtlichen Kurlanden gültigen Frankfurter Wechselrechte. Karlsr. bei Müller. 2 Bde.

Eine Dissertation, welche darüber handelt,

Lud. Wilh. Wenger Thes. inaug. ex jure provinc. Marchico Bada-Badensi sub præs. Wolfg. Ad. Schœpfii. Tub. 1745.

ist in der erwähnten Sammlung angehängt.

Die Verordnungen, welche dem Landrechte nachfolgten, erschienen seit dem Jahre 1764 in dem Rastatter Wochenblatte und seit dem Jahre 1775 in dem allgemeinen Carlsruher Wochenblatte*).

Besondere Statuten galten noch in der Herrschaft Mahlberg. Sie war nämlich mit der Herrschaft Lahr in früheren Zeiten eine Gemeinschaft zwischen Baden-Baden und Nassau-Saarbrüken, und damals erließen die gemeinen Herren Markgraf Philipert und Graf Johann mehrere Satzungen unter dem Titel:

Der Herrschaft Lore und Mahlberg Statuten-Ordnungen in Testamenten, Erbfällen und Vormundschaften.

Sie sind abgedruckt in der Sammlung der Landrechte ꝛc., Bd. II, S. 59—100.

Durch Theilung vom Jahre 1629 ist die Gemeinschaft aufgehoben und die Herrschaft Mahlberg dem Hause Baden-Baden zugeschieden worden, wo es bei jenen Statuten verblieb**).

*) Der Waffenträger der Gesetze. 1801. Heft 3, S. 306.

**) J. Ch. Sachs Einleitung ꝛc., Bd. III., S. 340.

(J. J. Reinhard) Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck, wie auch derer Reichsherrschaften Hohengeroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. S. 112. Urkundenbuch S. 391.

In der Herrschaft Staufenberg bestand herkömmlich allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten. Blieb die Ehe kinderlos, so erbte der überlebende Theil das gesammte Vermögen; waren Kinder vorhanden, so fiel diesen die Hälfte zu, brauchte ihnen aber erst bei ihrer Volljährigkeit oder Standesveränderung und zwar nach dem Anschlage in der Eventualseparation in Geld ausgeliefert zu werden. Trat der überlebende Elterntheil in eine zweite Ehe, so wurde er, wenn ein Kind erster Ehe mit Tod abging, durch dessen Geschwister von der Erbschaft ausgeschlossen.

Die Stadt Kehl, welche im Umfange der Festung gelegen war, ist mit dieser im Jahre 1797 von den Franzosen eingenommen und erst durch den Lüneviller Friedensschluß vom 9. Febr. 1801, Art. 6, an Baden zurückgegeben worden. Am 14. Febr. 1808 trat Baden die Stadt an Frankreich ab und sie ist dann in Folge des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, Art. II. III., Nro. 5, wieder an Baden zurückgekommen.

In dem Zeitraume vom Jahre 1797 bis zum Febr. 1801 sind also zu den baden-badischen Civilgesetzen französische hinzugekommen, so weit deren damals erlassen wurden; vom Jahre 1801 bis zum 14. Febr. 1808 galten wieder badische, von hier an der Code Napoléon, und vom Jahre 1814 das badische Landrecht.

In Forst- und Jagdsachen waren die vorzüglichsten Normen eine Forst- und Jagdordnung vom 28. März 1686 für die obere Markgrafschaft, eine Waldordnung vom 13. Juli 1771 für die Windeckischen Waldungen, eine Verordnung vom 13. Juli 1768 wegen Behandlung der Gemeinde- und Privatwaldungen in der Herrschaft Mahlberg, eine Verordnung vom 18. Okt. 1769 für die Herrschaft Staufenberg, worauf viele Verordnungen über einzelne Gegenstände nachgefolgt sind.

St. Behlen und C. P. Laurop Handbuch rc., S. 40.

Zweiter Zeitraum.

Von dem Reichsdeputationshauptschlusse bis zur Stiftung des Rheinbundes.

§ 7.

Der Lüneviller Friedensschluß vom 9. Febr. 1801, Art. 7, welchem ein Separatfriede Badens mit Frankreich vom 22. Aug. 1796 vorausgegangen war, versprach dem Markgrafen von Baden Ersatz für den Verlust, daß Frankreich auf Kosten deutscher Reichsstände sein Staatsgebiet bis zum Rheine ausgedehnt hatte. Die Entschädigung ist reichlich ausgefallen, zum Beweise verdienter Hochachtung gegen den würdigen Fürsten und um dem Lande in der Wagschale der Politik ein Gewicht zu geben*).

Der Markgraf von Baden wurde, durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803, § 5, 31, 34—36, genehmigt im Ganzen durch ein kaiserliches Dekret vom 28. April 1803, zum Kurfürsten erhoben und erhielt folgende Lande mit ihren Zubehörden: das Hochstift Konstanz nebst den mittelbaren Abteien Reichenau und Oehningen, so wie den dompropsteilichen Besitzungen, das Reichsstift Petershausen, das Reichsstift Salmansweiler zum größten Theile**), die Reichsstädte Ueberlingen und Pfullendorf, Reste der Hochstifter Basel und Strasburg, nebst den Abteien Ettenheimmünster und Allerheiligen, die Herrschaft Lahr, das Reichsstift Gengenbach, die Reichsstädte Gengen-

*) Der Deputations-Receß von A. C. Gaspari. Th. II., S. 78.

**) Die Prälaturen Salem und Petershausen wurden unter dem Namen zweier Grafschaften mit Vorbehalt der Oberhoheitsrechte für den regierenden Fürsten zur Entschädigung für die nachgeborenen Prinzen bestimmt. I. Org.-Ed. vom 4. Febr. 1803. I.

bach, Zell am Harmersbach und Offenburg*), die hessen-darmstädtischen Aemter Lichtenau und Willstett, Reste des Hochstifts Speier, nebst dem Ritterstifte Odenheim und den domkapitularischen Besitzungen, die kurpfälzischen Oberämter Heidelberg, Ladenburg und Bretten, nebst den Städten Mannheim und Heidelberg, die Reichsstädte Wimpfen und Biberach.

Die Güter der Abteien Schwarzach, Frauenalb und Lichtenthal wurden Baden zur freien Verfügung überlassen und eben so behielt es die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster in der Konstanzer Diözese, welche dem deutschen Orden zugewiesen und von ihm nicht angenommen worden waren.

Die förmliche Besitzergreifung jener Lande ward vollzogen durch ein Patent vom 19. Nov. 1802, nachdem eine provisorische Occupation vorausgegangen war, und dort ist ausgesprochen, daß mit der Reichsstadt Zell auch das freie Reichsthal Harmersbach an Baden übergegangen sei.

Derjenige Theil des Hochstifts Konstanz, welcher auf der linken Seite des Rheines lag, ist indessen durch Staatsvertrag vom 6. Febr. 1804 an die helvetische Republik, die Reichsstadt Wimpfen durch Staatsvertrag an Hessendarmstadt und die Reichsstadt Biberach mit Zugehörden durch die Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806, Art. 15, an Würtemberg abgetreten worden. Davon wird also hier nicht weiter die Rede sein.

Officielle Nachrichten über den Zustand dieser Lande, unmittelbar nach deren Anfall, liefern die Antworten auf 84 Fragen, welche an die geistlichen und weltlichen Ortsvorstände und die Beantwortungen von 16 Fragen, welche an die Dikasterialräthe gestellt worden sind. Sonst findet sich die Topographie nach der politischen Eintheilung in dem

*) Die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell waren früher verbündet und hießen die drei Vereinsstädte. Nach dem I. Org.-Ed. vom 4. Febr. 1803, I, bildeten sie mit dem Abteigebiete Gengenbach und dem Reichsthale Harmersbach die Grafschaft Gengenbach.

Kurbadischen Hof- und Staatskalender für das Jahr 1805. Karlsr. in Maklot's Hofbuchhandlung.

und in der

Geographisch-statistisch-topographischen Beschreibung von dem Kurfürstenthume Baden (von J. W. Schmidt und P. Wundt). Karlsr. 1804. 2 Thle.

Dieser Landesvermehrung folgte bald eine weitere durch den Preßburger Friedensschluß vom 26. Dez. 1805. Darnach hat, gemäß Art. 8, der deutsche Kaiser Franz II., seit dem 10. Aug. 1804 Erbkaiser von Oestreich, für sich und seine Nachfolger, wie auch für die Prinzen seines Hauses an den Kurfürsten von Baden abgetreten: das Breisgau, mit Ausnahme der Städte Villingen und Bräunlingen, sammt ihren Gebieten und desjenigen Theils, welcher, von würtembergischen Besitzungen eingeschlossen, östlich gelegen ist von einer vom Schlegelberg bis zur Molbach gezogenen Linie, die Ortenau und Zugehörden, die Stadt Konstanz und die Kommende Meinau.

Ueber den Umfang des ausgenommenen Theiles am Breisgau geriethen Baden und Würtemberg in Streit. Letzteres wollte von einem beträchtlichen Theile des breisgauischen Schwarzwaldes Besitz nehmen, während Baden außer Villingen und Bräunlingen nur den größern Theil der Herrschaft Tryberg als Würtembergs Antheil bezeichnete.

Das Breisgau und die Ortenau erlitten durch dieses Ereigniß einen zweiten Wechsel.

Ersteres war schon in dem Friedensschlusse von Campo-Formio vom 17. Okt. 1797, Art. 18, zur Entschädigung bestimmt worden für den Herzog von Modena, dessen Lande durch Art. 8 der cisalpinischen Republik einverleibt worden waren, mit dem Anhange, daß er das Breisgau unter denselben Bedingungen als Reichslehen besitzen sollte, wie er Modena besessen hatte, d. h. mit der Anwartschaft, welche dem Erzherzog Ferdinand von Oestreich ertheilt worden war. Gleiches hatte der Lüneviller Friede

vom 9. Febr. 1801, Art. 2, 4, ausgesprochen, dabei jedoch das Frickthal und die Theile auf dem linken Rheinufer abgetrennt, wogegen der Reichsdeputationshauptschluß, § 1, die Ortenau beifügte. Gleichwohl sträubte sich der Herzog gegen die Annahme, theils weil er die angewiesene Entschädigung für zu gering hielt, theils weil der Deputationsrezeß, § 26, die im Breisgau gelegenen Stifter, Abteien und Klöster, dem teutschen Großpriorate des Maltheserordens zugetheilt hatte, während in dem Frieden von Campo-Formio die ansehnlichen Besitzungen der Abteien und Klöster St. Blasi, St. Trutpert, St. Peter, Thennenbach und Schuttern*) von der Entschädigungsmasse nicht ausgeschlossen waren.

Endlich am 2. März 1803 übernahm der Herzog von Modena das Breisgau und die Ortenau, widersetzte sich jedoch, als der Maltheserorden von den Abteien und Klöstern Besitz ergreifen wollte. Der Herzog starb am 14. Okt. 1803 und sein Schwiegersohn und Nachfolger, Erzherzog Ferdinand von Oestreich, setzte den Widerspruch fort; eben so Baden, bis die Rheinbundsakte dem Streite ein Ende machte.

Uebrigens kommt hieher zu bemerken, daß Oestreich alle Insassen des Breisgau's und der Ortenau als landsäßig behandelte, namentlich auch den Maltheser- und den deutschen Orden. Man berief sich dafür auf kaiserliche Privilegien, welche das Erzherzogthum Oestreich für ein geschlossenes Staatsgebiet (territorium clausum) erklärt haben sollen.

Schrötter östreich. Staatsrecht. Abth. 1., S. 28.

Die Ortenau war im Jahre 1701 vom Erzhause Oestreich dem Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden zu Lehen verliehen worden, und fiel im Jahre 1771 als eröffnetes Lehen zurück, nachdem mit dem Tode des Markgrafen August Georg die baden-badische Linie erloschen war.

*) In der historischen Karte von Heunisch wird irrig angegeben, daß Schuttern im Jahre 1803 an Baden gekommen sei.

§ 8.

I. Das weltliche reichsunmittelbare Gebiet des Hochstifts Konstanz auf der rechten Seite des Rheines war eingetheilt in die Obervogteiämter Mörsburg, Markdorf, Ittendorf, Reichenau, Oehningen, die Aemter Bohlingen, Gaienhofen und das Obervogteiamt Röttelen (Kaiserstuhl).

1) In das Obervogteiamt Mörsburg gehörten:

Mörsburg (Mörspurg, Mersburg, Meersburg)*) mit Haltnau, Stetten mit (Unter-) Braitenbach, Haarlachen (Harlachen), Kutzenhausen; Baitenhausen mit Dittenhausen und Riedetsweiler (Riedetschweiler), Daisendorf.

Die Stadt Mörsburg besitzt Statuten von den Jahren 1480, 1517, 1555, 1584, zusammengetragen in eine (ungedruckte) Sammlung mit der Aufschrift:

Verträg, Statuta und Sazungen der Stadt Mörspurg, welche der ganzen Gemeinde jährlich vorgelesen werden.

Statuta Marispurgensia pertinentia ad me Joannem Georgium Höpp, Archigrammateum ibidem. Copirt anno 1725.

In sämmtlichen Orten mußten Verträge über den Erwerb und die Verpfändung liegender Güter, um gesetzliche Wirkungen zu erhalten, dem Stadtrathe zur Ratifikation vorgelegt werden, wo sie verhandelt und in das Rathsprotokoll, beziehungsweise in das Hypothekenbuch, eingetragen wurden.

Es bestand durchgängig allgemeine Gütergemeinschaft, bei deren Auflösung der überlebende Ehetheil das ganze Vermögen behielt, so ferne keine Kinder vorhanden waren. Im andern Falle wurde getheilt, wenn der Ueberlebende in die zweite Ehe trat. Dann erhielt er entweder einen Kindstheil, oder es wurde den Kindern erster Ehe ein Voraus bestimmt und nebstdem eine Einkindschaft eingegangen.

---

*) Meersburg ist die Schreibart der neueren Zeit.

2) Das Obervogteiamt Markdorf enthielt:

Markdorf mit Berkheim, Oberfischbach, Möggenweiler, Wangen, Fitzenweiler, Göhrenberg (Gerenberg), Schweppenen, Allerheiligen zum Theile*), Wermatsweiler (Wermetsweiler), Riedern (den oberen Hof); Raderach (Ober-) mit Waggershausen.

Hievon ist Riedern im Jahre 1779 von Fürstenberg-Heiligenberg an das Hochstift abgetreten worden, und bis dahin galt dort fürstenbergisches Recht (§ 22).

Markdorf und Zubehörden hatten eigene Statuten von den Jahren 1414, 1424, 1457, 1515, 1526, 1537, 1554, 1562, 1578, 1584, 1598, 1601, 1609, 1639, 1669, 1671, 1672, 1698, 1708, 1763, nicht aber Raderach und Waggershausen, welche indessen auf ähnliche Weise behandelt wurden.

Verträge über den Erwerb liegender Güter mußten dem Stadtrathe und beziehungsweise dem Amte zur Bestätigung vorgelegt und in's Kontraktenbuch, beziehungsweise in's Amtsprotokoll eingetragen werden. Verpfändungen wurden zu Markdorf dem Versatzbuche, für Raderach dem Amtsprotokolle einverleibt.

Für Eheleute bestand allgemeine Gütergemeinschaft; bei Auflösung der Ehe ohne Kinder behielt der überlebende Theil das ganze Vermögen. Waren Kinder vorhanden, so gebührte dem überlebenden Elterntheile ein Kindstheil und ein Vorbehalt, welcher letztere außer Nothfällen nicht angegriffen werden durfte und dereinst an die Kinder zurückfiel. Eine wirkliche Theilung hatte nur einzutreten, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schritt, oder das Vermögen unhäuslich verminderte.

Der jüngste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter hatte ein Vorrecht auf das Haus mit Zubehörde und auf das Gewerbe.

*) Ein Theil war fürstenbergisch (§ 21).

3) Das Obervogteiamt Ittendorf begriff in sich den größeren Theil der ehemaligen Reichsherrschaft Ittendorf, bestehend aus: Ittendorf, Hagnau, Ahausen, dem s. g. Riedt von Immenstaad, Kippenhausen, Frenkenbach, Reute, Wirrensegel (Birrensegel), Stehlinsweiler, (Ober-) Braitenbach, Hundweiler, Leihwiesen (Löwisen), Felben, Haslach, Riedern (dem unteren Hofe), Burgberg. Die gesammte Herrschaft wurde im Jahre 1650 von der Reichsstadt Ueberlingen an das Stift Einsiedeln und von diesem im Jahre 1693 an das Stift Weingarten verkauft. Darüber entstand ein Streit mit Ueberlingen, welcher bei'm Landgerichte in Schwaben anhängig gemacht und damit erledigt wurde, daß der Bischof von Konstanz und der Abt von Weingarten die Herrschaft theilten.

Dem Hochstifte Konstanz wurden zugeschieden: Ittendorf, Reute, Wirrensegel, Stehlinsweiler, Braitenbach, Hundweiler, Leihwiesen, Felben, Riedern, Burgberg, Haslach; Ahausen. Das Uebrige blieb dem Stifte Weingarten (§ 23).

Die Herrschaft Ittendorf hatte schon zur Zeit, als sie in der Hand der Reichsstadt Ueberlingen noch vereinigt war, ihre besonderen Gesetze in der Sammlung unter dem Namen:

Oeffnung für gesammte Herrschaft Ittendorf *).

Verträge über Erwerb und Verpfändung von Liegenschaften mußten, um gültig zu sein, dem Obervogteiamte zur Ratifikation vorgelegt werden und wurden in ein besonderes Protokoll eingetragen.

Zwischen Eheleuten bestand allgemeine Gütergemeinschaft in gleicher Weise, wie in dem Obervogteiamte Mörsburg.

*) Die Sammlung hat im Ganzen 33 Titel, darunter: „von Pfandt", „von Verkauf", „von Liblohn", „vom Spielen", „von der Ehe wegen", „von Viehverstellung"; für den Ort Ittendorf war noch ein 34. Titel: „des Fischens wegen".

4) Zum Obervogteiamte Reichenau gehörten:

Reichenau die Insel, Wollmatingen mit Lohnerhof und Josuek (Josue Jäk), Hegne mit Adelheiden, Allensbach, Kaltenbronn (Kaltbrunn) mit Gemeinwerk, Thürrain; Marktelfingen.

Hievon hatten Reichenau, Allensbach und Wollmatingen eigene Oeffnungen, Reichenau noch weiter ein Erbrecht vom Jahre 1636, eine Kaufverordnung vom Jahre 1765, eine Waisenordnung und sonst einige landesherrliche Verordnungen.

Verträge über Erwerb und Verpfändung liegender Güter wurden bei'm Obervogteiamte angezeigt und in Bücher eingetragen, worauf von da Briefe ausgefertigt wurden.

Die Gütergemeinschaft bestand nur in Errungenschaftsweise, Errungenschaft und Einbuße wurden hälftig getheilt. Waren keine Kinder aus der Ehe vorhanden, so behielt der überlebende Ehegatte die Nutznießung des Vermögens; in Wollmatingen erbte in diesem Falle der Ueberlebende das ganze eingebrachte und errungene Vermögen.

5) Das Obervogteiamt Oehningen umfaßte:

Oehningen mit Kirchberg, Ennetbrugg, Endorff, Kattenhorn, Aspen, Elmen, Litzelshausen (Littelshausen), Riedern, Kressenberg, Oberstaad; Schienen mit Ober- und Unterbühl, Bühlarz*); Rielasingen mit Rosenegg.

Von diesen Orten hatte Oehningen eine Oeffnung und Rielasingen den s. g. Kommissionsrezeß.

Mit den Verträgen über liegende Güter verhielt es sich, wie in dem Obervogteiamte Reichenau. Eben so beschränkte sich hier die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft, welche zu gleichen Theilen vertheilt wurde. Waren bei Auflösung der Ehe Kinder vorhanden, so bezog der überlebende Ehegatte einen Kindstheil, andernfalls beerbte er den Verstorbenen.

*) Das Hochstift rechnete hieher auch Schrozburg und gestand dem Hause Fürstenberg-Mößkirch nur die niedere Gerichtsbarkeit zu.

Zu Oehningen und zu Rielasingen hatte der jüngste Sohn und, wo kein Sohn vorhanden war, die älteste Tochter ein Vorrecht zum Hause.

Zu Schienen wurden die Güter nicht getheilt; der jüngste Sohn oder die älteste Tochter hatte das Vorrecht.

Das Schloß Oberstaad hatte für den Inhaber verschiedene Vorrechte, welche im Jahre 1580 bestimmt worden waren.

6) Die Aemter Bohlingen und Gaienhofen waren unter einem Beamten vereinigt. In das erstere gehörten:

Bohlingen, Moos, Bankholzen, Bettnang, Itznang zur Hälfte;

in das andere:

Gaienhofen, Itznang zur Hälfte, Weiler, Gundolzen, Horn mit (Ober- und Unter-) Balesheim, Hornstaad, Grünenberg.

Jedes dieser Aemter hat eine Oeffnung, das Amt Bohlingen vom Jahre 1668 und das Amt Gaienhofen vom Jahre 1707.

Verträge über liegende Güter wurden bei dem Amte angezeigt und protokollirt.

Die eheliche Gütergemeinschaft war eine allgemeine. Waren keine Kinder vorhanden, so beerbte der überlebende Ehegatte den verstorbenen; waren Kinder vorhanden, so erhielt der überlebende einen Kindstheil und hatte die Nutznießung am Vermögen der Kinder.

7) Zum Obervogteiamte Röttelen (früher Kaiserstuhl) gehörten:

Hohenthengen mit Rötteln, Herdern (Herderen) und Guggenmühle, Lienheim mit Thurmhof (Thürnenhof).

Beide Orte hatten Oeffnungen; die von Lienheim ist im Jahre 1784 erneuert und bestätigt worden. Sodann galt daselbst das Erbrecht der Stadt Kaiserstuhl, bestätigt am 23. Juli 1680 von den acht alten regierenden Orten der Grafschaft Baden im Ergeuw und am 3. Sept. 1680 von dem Bischofe zu Konstanz.

Die Verträge über Liegenschaften wurden bei den Ortsgerichten errichtet, Briefe aber nach vorgängiger Bestätigung vom Obervogteiamte gegeben, wo man auch die Kontrakten- und Pfandbücher führte.

Eine Gütergemeinschaft war nicht üblich. Starb die Frau vor dem Manne, ohne Kinder zu hinterlassen, so nahm dieser sein Einbringen zurück, behielt die ganze Errungenschaft und erhielt die Hälfte des eheweiblichen Vermögens. Starb umgekehrt der Mann vor der Frau, so nahm sie ebenfalls ihr Einbringen zurück, erhielt die Hälfte der Errungenschaft und die Hälfte des ehemännlichen Vermögens, so wie die Hälfte von der zweiten Hälfte der Errungenschaft.

Der jüngste Sohn und, wo keine Söhne waren, die älteste Tochter hatte ein Vorrecht zum Hause nach dem Anschlage. Auf dem Hause hatten die Söhne überhaupt ihren Mannsvortheil — den achten Pfenning — zu suchen. Reichte es nicht hin, so durften sie dazu noch ein anderes Stück Gut (nach dem Anschlage) auswählen.

Von allgemeinen Verordnungen sind anzuführen: eine Erneuerung des s. g. Judenpatentes vom Jahre 1780, in Bezug auf Handlung, Kauf-, Tausch- und Miethkontrakte, eine Appellations- und Revisionsordnung vom Jahre 1789, eine Exekutionsordnung vom Jahre 1801 und eine Verordnung wegen des Zehntens in der Brach und wegen des Kleezehntens vom Jahre 1802.

In Forst- und Jagdsachen galt für das gesammte Hochstift die Waldordnung vom 28. März 1753, eine Verordnung vom 28. Sept. 1801, das Holz- und Laubsammeln und Grasen betreffend, und das s. g. Mayenpatent vom 30. April 1802.

St. Behlen und C. P. Laurop Handbuch 2c., S. 496.

Endlich besaß das Hochstift Konstanz unter der Landeshoheit der Landgrafschaft Nellenburg die Herrschaft Homburg, bestehend aus Stahringen und Homburg.

Hier hielt man sich in erster Instanz, wo die Gerichtsbarkeit von bischöflichen Beamten verwaltet wurde, an das gemeine Recht; die Appellation aber ging an das Landgericht im Hegau und Madach und dort wurde nach östreichischen Gesetzen (§ 28, 29) gesprochen.

Verträge über Liegenschaften mußten bei dem Ortsgerichte zur Gewährung angezeigt werden.

Das Domkapitel zu Konstanz hatte keine Besitzungen, wohl aber die Domprobstei, welcher die Herrschaft Konzenberg und die Orte Taisersdorf und Roggenbeuern, ersterer in Gemeinschaft mit der Reichsstadt Ueberlingen, zustanden. Jene Herrschaft ist jedoch durch Staatsvertrag vom 17/18. Okt. 1806, Art. 5, (Regierungsblatt Nro. 23, S. 79) an Würtemberg abgetreten worden.

Ueber Taisersdorf (Daisersdorf, Dodersdorf) verwalteten das domprobsteiliche Oberamt und die Vogteiverwaltung zu Ueberlingen gemeinschaftlich, über Roggenbeuern nebst dem Hofe zum Spies verwaltete das domprobsteiliche Oberamt die Gerichtsbarkeit erster Instanz.

Die Appellation ging nach einem Vertrage vom Jahre 1784 an das domprobsteiliche Hofgericht, dann an die fürstenberg-heiligenbergische Regierung und zuletzt an die Reichsgerichte. Die fürstenbergischen Gesetze (§ 22) dienten zur Richtschnur.

Die Kopeien aller Verträge über Liegenschaften mußten dem domprobsteilichen Oberamte zur Bestätigung und Fertigung der Briefe vorgelegt werden.

Unter Eheleuten bestand allgemeine Gütergemeinschaft.

Erbzinslehen wurden nicht vertheilt; der jüngste Sohn oder die älteste Tochter hatte ein Vorrecht.

§ 9.

II. Von den Besitzungen des Reichsstiftes Petershausen waren nur unmittelbar die Abtei Petershausen mit drei Rebhöfen

zu Hinterhausen und die Herrschaft Herdewangen; mittelbar war die Herrschaft Hilzingen.

Die Herrschaft Herdwangen begriff:

a) das innere Amt:

Herdwangen, Schwende, Waldhof, Bärweiler, Gailhöf, Lautenbach;

b) das äußere Amt:

Mühlhausen, Alberweiler, Sahlenbach, Sauldorf, Roth.

Ueber Roth, und theilweise über Sauldorf, hatte die Landgrafschaft Nellenburg die landgerichtliche Jurisdiktion und sprach darauf hin die Landeshoheit an. Der Streit wurde zwischen Würtemberg und Baden durch Staatsvertrag vom 31. Dez. 1808 Art. 2 (Regierungsblatt vom Jahre 1809, Nr. 4, S. 15) dahin abgethan, daß die Hoheit Badens anerkannt worden ist.

Ferner gehörte zur Herrschaft Herdwangen die niedere Gerichtsbarkeit über Rast; die Hoheit war bei Hohenzollern-Sigmaringen, und wurde erst durch Staatsvertrag vom 28. Mai und 12. Juni 1812 an Baden abgetreten (§ 32). Die Abtei Petershausen und die Herrschaft Herdwangen hatten geschriebene herrschaftliche Oeffnungen, welche sich größtentheils mit polizeilichen und nur wenig mit civilrechtlichen Gegenständen befaßten.

Verträge über Erwerb und Verpfändung liegender Güter mußten dem Amte zur Bestätigung vorgelegt und in die Amtsprotokolle eingetragen werden.

In ehelichen Verhältnissen galt allgemeine Gütergemeinschaft. Wurde die Ehe aufgelöst, ohne daß Kinder vorhanden waren, so erbte der überlebende Ehegatte das sämmtliche Vermögen. Waren Kinder vorhanden, so wurde getheilt, wenn der überlebende Elterntheil zur zweiten Ehe schritt, und den Kindern erster Ehe wurde ein Voraus in Geld bestimmt.

Die lehenbaren Hof- und Feldgüter konnte der jüngste Sohn oder in dessen Ermangelung die älteste Tochter um den Anschlag

übernehmen. Die eigenthümlichen Güter wurden zu Sauldorf, Roth und Rast vertheilt.

Die Herrschaft Hilzingen (eigentlich Staufen, Hilzingen und Riedheim) stand unter der Hoheit der Landgrafschaft Nellenburg; diese Hoheit wurde jedoch in dem Staatsvertrage vom 31. Dez. 1808, Art. 2, von Würtemberg an Baden überlassen. Es gehörten dahin:

Hilzingen, Riedheim, Dietlishofen (Diechtlishof), Staufen, Schoren, Kazenthal und Riedern.

Man richtete sich lediglich nach östreichischen Gesetzen. (§ 16.)

III. Das Gebiet des Reichsstiftes Salmansweiler war eingetheilt in das Salmansweilische Oberamt, das Oberamt Ostrach, das Oberamt Schemmerberg, das Pflegamt Ehingen, das Pflegamt Unterelchingen, das Obervogteiamt Stetten am kalten Markt und das Obervogteiamt Münchhöf. Die beiden letztgenannten Obervogteiämter waren mittelbar, die übrigen Aemter unmittelbar.

Diese Besitzungen wurden in dem Reichsdeputationshauptschlusse, § 5 u. 13, zwischen dem Kurfürsten von Baden und dem Fürsten von Thurn und Taxis getheilt, so daß Baden erhielt: das Salmansweilische Oberamt, das Pflegamt Unterelchingen, welches nachher an Würtemberg vertauscht worden ist, und die Obervogteiämter Stetten am kalten Markt und Münchhöf.

1) Das Salmansweilische Oberamt (die unterbergische Herrschaft) umfaßte:

Salem (Salmansweiler) mit Stephansfeld, Kirchberg, Schwandorf, Forst; Bermatingen, Buggensegel mit Wehhausen, Grasbeuren, Mimmenhausen mit Banzenreuthe und Killenberg, Mittelstweiler (Mittelstenweiler) mit Unterstweiler, Mühlhofen mit Gebhartsweiler, Hallendorf und Oberrieden (Riedern), Neufrach mit Leutkirch (Läutkirch), Habertsweiler und Birkenweiler; Nußdorf, Oberstweiler, Oberuhldingen mit Seefelden, Maurach, (Neu-) Birnau und

Oberhof; Owingen (Pfaffenhofen) mit Lugen (Luegen), Hedertsweiler, Haslach (Haßler Hof) und Wälde (Weldehof); Tüfingen mit Mendlishausen und Baufnang, Weildorf.

Sodann verwaltete das Oberamt die niedere Gerichtsbarkeit über Adelsreuthe, Tepfenhard (Depfenhard) und Urnau. Die Hoheit über das Letztere war bei Fürstenberg-Heiligenberg, über die beiden ersteren bei der Langvogtei in Schwaben, kam aber durch die Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806 und beziehungsweise durch den Staatsvertrag vom 31. Dez. 1808, Art. 3, von Fürstenberg und Würtemberg an Baden.

Das Salmansweilische Oberamt, mit Ausnahme von Adelsreuthe und Urnau, hatte Statuten, die jedoch bloß Strafbestimmungen enthielten für Civil- und Polizeivergehen, sodann Dekrete für einzelne Fälle.

Verträge über den Erwerb und die Verpfändung liegender Güter mußten, um giltig zu sein, bei dem Gerichte zweiter Instanz (dem Verhörsrathe) übergeben, ratifizirt und zu den Verhörsakten genommen werden.

Für Eheleute galt allgemeine Gütergemeinschaft. Bei'm kinderlosen Absterben des einen Ehegatten war der überlebende Universalerbe. Waren Kinder vorhanden, so wurde nicht getheilt, bis der überlebende Ehegatte in die zweite Ehe trat, wo den Kindern erster Ehe ein Voraus, bestehend im 4. oder 5. Theile des Vermögens, ausgeworfen und Einkindschaft mit vollem Erbrechte bedungen wurde.

Das Hofgut und Feld durfte nicht vertheilt werden.

In Adelsreuthe mit Tepfenhard galten die östreichischen, in Urnau die fürstenbergischen Gesetze.

2) Unter dem Obervogteiamte Stetten am kalten Markt standen die Herrschaften Stetten und Hausen, wozu gehörten:

Stetten am kalten Markt, Hausen (im Thal) mit Schloßhausen, Reidingen zum Theile, Nusplingen, Oberglashütte, Unterglashütte;

3) unter dem Obervogteiamte Mündhöf die Herrschaften Mündhöf und Meinwangen, wozu gehörten:

Mündhöf, Homberg, Hirschlanden, Brielholz, Gründelbuch, Schweingruben, (Alt- und Neu-) Dornsberg; Meinwangen, Mühle, Madachhöfe, Rozenberg, Reißmühle. Auch gehörten hieher die Kirche und Wohngebäude zu Frauenberg. Beide Obervogteiämter standen unter östreichischer Hoheit, das erstere als Zubehörde der Grafschaft Oberhohenberg, das letztere als Zubehörde der Landgrafschaft Nellenburg.

Die Hoheit über Alt- und Neu-Dornsberg und Gründelbuch hat Würtemberg mittels Staatsvertrags vom 31. Dez. 1808, Art. 2, an Baden abgetreten.

Es galten hier die östreichischen Gesetze.

§ 10.

IV. Das Gebiet der Reichsstadt Ueberlingen bestand zuvörderst aus der Stadt und Landschaft Ueberlingen.

Zur Stadt Ueberlingen gehörten Goldbach, Brünnensbach, Aufkirch (Uffkirch), Zwingenburg, Altbirnau; und in den hochobrigkeitlichen Bezirk: Hödingen (Hedingen), Spezgard*), Burgberg, Andelshofen mit Schönbuch und Hagenweiler.**)

Ueber Goldbach, Stollen und zwei Rebhäuser am Brünnensbach sprach die Landgrafschaft Nellenburg die Landeshoheit an, durch Staatsvertrag vom 31. Dez. 1808, Art. 2, hat aber Würtemberg die Ansprache aufgegeben.

Hier galten ungedruckte Statuten, deren Sammlung die Ueberschrift führt:

*) Die niedere Gerichtsbarkeit über Hödingen und Spezgard hatte das Spital zu Konstanz, deren Umfang aber war bestritten.

**) Ueber Andelshofen mit Zubehörde, so wie innerhalb ihrer Ringmauern, stand die niedere Gerichtsbarkeit der Kommende St. Johann in Ueberlingen zu: die hohe Gerichtsbarkeit lag im Streite.

Deß heil. Röm. Reichs Statt Ueberlingen Erneuwerte Satz- und Ordnungen von Burgermeisteren, Klein- und Großen Räthen einhelliglich beschlossen den 10. Juni 1707, publ. das erste Mal den 19. Juni 1707.*)

Darnach mußten Verträge über den Erwerb und die Verpfändung der Güter bei Strafe der Nichtigkeit vor dem Magistrate geschlossen werden.

Bei'm Tode eines Ehegatten zog der überlebende Theil, wenn keine Kinder vorhanden waren und Ehevertrag oder Testament nicht anders bestimmten, das von ihm eingebrachte und während der Ehe durch Schenkung, Erbschaft, Vermächtniß oder sonst angefallene Vermögen zum Voraus hinweg. Das Vermögen des Verstorbenen und die Errungenschaft wurden zu $^2/_3$ für den überlebenden Ehegatten und zu $^1/_3$ für die nächsten Erben des Verstorbenen getheilt.

Ph. K. Scherer, die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. II, § 193, S. 55.

Die Landschaft theilte sich in die Vogtei unter der Verwaltung des Vogteiamtes und in die spitalischen Herrschaften unter dem Spitalamte.

In die Ueberlingensche Vogtei gehörte

1) der Gerichtsstab Hohenbodmann, nämlich

a) das Amt Hohenbodmann:

Hohenbodmann, Burghöfe, Unzenreuthe, Steinhof, Reuthehöfe, Rengoltshausen (Reegoltshausen), Höllwangen, Homberg, Häusern, Niederweiler, Baitenmühle (Beuthemülin), Furth, Pförendorf, Nickertsweiler, Heimathsweiler (Heimetschweiler);

*) Die wichtigeren Titel sind: „Von denen verfangenen Güthheren;" „von Kauff, Tausch und anderen Contrakten rc.;" „von Testamenten;" „wie Es in dem Fahl, da zwei Ehegemächt ohne Kinder, Hewraths-Pacten, oder andere gültige Disposition vor einander Sterben, deren Verlaßenschaft halber zu halten."

b) das Amt Ramsperg:

Ramsberg (Ramsperg), Großschönach, Hattenweiler, Katzensteig, Kirnbach, Neuweiler, Heiligenholz;

c) das Amt Altheim, bestehend aus dem Orte dieses Namens.

Auch ist mit niederer Gerichtsbarkeit hieher zu rechnen der Ort Taisersdorf, wovon in § 8 die Rede war.

In das Spitalamt gehörten:

2) der Gerichtsstab Denkingen:

a) das Amt Denkingen:

Denkingen, Hilpensberg, Krähenried, Mooß, Straß, Langgassen, Andelsbach;

b) das Amt Sohl:

Sohl, Adriatsweiler (Adriatschweiler), Egg (Eck), Aftolderberg, Reuthe (Reithof), Hubmühle (Hutmühlin), Kleinschönach, Dobelhof (Tobelhof), Happenmühle;

c) das Amt Ebrazweiler (Ebratschweiler), bestehend aus dem Orte desselben Namens;

3) der Gerichtsstab Bambergen:

a) das Amt Bambergen:

Bambergen, Reuthemühle, Ernatsreuthe (Hernathsreuthe);

b) das Amt Deisendorf:

Deisendorf mit Scheinbuch (Schrayenbuch);

c) das Amt Rükenbach:

Rükenbach (Rickenbach) mit Riedhof;

4) der Gerichtsstab Bonndorf;

a) das Amt Bonndorf:

Bonndorf, Walpertsweiler (Walpetschweiler), Eggenweiler, Hechlenhof (Helchenhof), Nägelhof, Buchhof (Buehof), Haldenhof, Mahlspüren;

b) das Amt Nesselwangen:

Nesselwangen mit Reuthehof;

c) das Amt Seelfingen:

Seelfingen, Frickenweiler, Hildegrund, Einöde, Sonnenberg;

5) der Gerichtsstab und das Amt Sernatingen:

Sernatingen (Sernadingen jetzt Ludwigshafen *)), Airach, Laubegg, Regentsweiler (Regoldsweiler), Weiherhof, Bühlhof.

Die Gerichtsstäbe Bonndorf und Sernatingen begriffen die vier s. g. unteren Aemter und wegen der Landeshoheit hierüber lagen die Landgrafschaft Nellenburg und die Reichsstadt Ueberlingen im Streite, indem Letztere nur die hochmalefizische, forstliche und landgerichtliche Obrigkeit zugestand. Ueber den Verfolg dieses Streites zwischen Würtemberg und Baden wird unten in § 28, 29 gehandelt und hier ist nur zu erwähnen, daß die Hoheit Badens über Laubegg bereits in dem Staatsvertrage vom 31. Dez. 1808, Art. 8, anerkannt wurde.

In den Aemtern Altheim und Denkingen gebührten Heiligenberg die hochmalefizische, forstliche und landgerichtliche Obrigkeit.

Die Aemter der Landschaft hatten Oeffnungen; die Oeffnung für des Spitals Gerichte war vom Jahre 1532, verbreitete sich über Verwaltung, Polizei und Gerichtsbarkeit, enthielt aber wenig Civilrechtliches.

Verträge über liegende Güter mußten bei Strafe der Nichtigkeit dem Vogtei- und beziehungsweise dem Spitalamte zur Genehmigung vorgelegt werden, worauf der Eintrag in die Gerichtsprotokolle bewirkt und Kaufbrief rc. ausgefertigt worden ist.

Bei Auflösung einer Ehe nahm jeder Theil sein Einbringen zurück und die Errungenschaft wurde hälftig getheilt.

Wurde von den vier unteren Aemtern an das Landgericht im Hegau und Madach appellirt, so sprach man dort nach östreichischen Gesetzen.

---

*) Reggsbl. vom Jahre 1826, Nro. 28, S. 194.

V. Das Gebiet der Reichsstadt Pfullendorf erstreckte sich über:

1) Pfullendorf, die Stadt mit Schönbrunn;

2) das Amt Stadelhofen: Großstadelhofen, Kleinstadelhofen mit Furtmühle;

3) das Amt Illmensee: Illmensee, Krumbach, Ober- (Neu-) Lichteneck, Unter- (Alt-) Lichteneck;

4) das Amt Waldbeuern, bestehend aus dem Dorfe dieses Namens, und

5) das Amt Zell am Andelsbach, ebenfalls aus dem gleichnamigen Dorfe gebildet.

Für die Stadt sowohl als die Landschaft galten geschriebene Statuten aus verschiedenen Zeiten, gesammelt in einem Statutenbuche.

Verträge über den Erwerb und die Verpfändung liegender Güter mußten darnach bei Strafe der Nichtigkeit dem Magistrate schriftlich vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung dem Rathsprotokolle einverleibt werden, worauf die Kauf-, Tausch- und Pfandbriefe ausgefertigt wurden.

In ehelichen Verhältnissen galt allgemeine Gütergemeinschaft. Starb der Mann vor der Frau, so blieb die Wittwe im Besitze des sämmtlichen Vermögens, so lange sie solches nicht verschwendete, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit nichts veränderte, und nicht zur zweiten Ehe schritt. Trat einer dieser drei Fälle ein, so mußte die Mutter mit den Kindern abtheilen. Sie nahm dann ihre Kleider, Kleinodien und ihre Morgengabe vor der Theilung weg und erhielt übrigens ein Kindstheil. Hinterließ der verstorbene Ehemann noch Kinder aus einer früheren Ehe, so mußte den beiderseitigen Kindern auch das von der betreffenden Mutter zugebrachte Heirathsgut zugetheilt werden. Reichte das Vermögen dazu nicht hin, so sollte es dem Einen soviel als dem Andern Schade sein.

Starb die Frau vor dem Manne, so war dieser nicht schuldig abzutheilen, auch wenn er sich wieder verheirathete.

Jedenfalls konnte der überlebende Ehegatte nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß das vom Verstorbenen zurückgelassene Vermögen angreifen.

Außerdem hatte man Wach-, Feuer-, Zunft- und Handwerksordnungen, wie auch einige Spezialverordnungen, welche sich fast ausschließlich auf polizeiliche Gegenstände beziehen.

K. Walchner, Geschichte der Stadt Pfullendorf. Konstanz 1825. S. 68—69. 105.

§ 11.

VI. Bei Weitem der größte Theil des weltlichen Gebietes des Hochstiftes Basel lag auf dem linken Rheinufer und es fiel an Baden nur das Amt Schliengen, bestehend aus:

Schliengen, Istein, Huttingen, Mauchen und Steinenstadt.

In ehelichen Verhältnissen galt herkömmlich allgemeine Gütergemeinschaft. Wurde sie durch den Tod aufgelöst und es waren keine Kinder vorhanden, so erbte der überlebende Theil das sämmtliche Vermögen; sonst erhielt der Ehemann $^2/_3$ und die Ehefrau $^1/_3$ des Gemeinschaftsvermögens.

In Forst- und Jagdsachen war eine Verordnung vom 24. April 1630 maßgebend. Sie soll außer Verbindung stehen mit den umfassenden Forst- und Jagdordnungen, welche für den übrigen Theil des Hochstiftes erlassen worden sind, was indessen nicht zu entnehmen ist aus der

Hochf. Baslischen Wald- und Forst-Polizei-Ordnung. Bruntrut. 1756.

St. Behlen und C. P. Laurop, Handbuch rc., S. 504.

VII. Das weltliche Gebiet des Hochstiftes Strasburg auf dem rechten Ufer des Rheines bildeten die Oberämter Ettenheim

und Oberkirch. Zum letztern gehörte das Kloster Allerheiligen und zum erstern die Abtei Ettenheimmünster mit ihrem Gebiete *).

Ueber das Verhältniß der Abtei Ettenheimmünster zum Hochstifte Strasburg war langwieriger Streit, welcher an den kaiserlichen Reichshofrath gelangte und zum Theile bis zur Aufhebung der Abtei fortgeführt wurde. Im Ganzen war indessen unbestritten, daß der Abtei die niedere Gerichtsbarkeit und andere Rechte zustanden, die Landeshoheit aber dem Hochstifte zukam, wie denn ein Vergleich vom 5. Dez. 1740 ausdrücklich das Hochstift für den einigen rechtmäßigen vollkommenen Landesfürsten erkannte, das Hochstift aber dagegen zusicherte, die Abtei bei ihren Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten zu schützen und zu schirmen. Vielmehr bezog sich der Streit nur auf den Umfang der beiderseitigen Rechte in einzelnen Wirkungen, und dabei war das Recht der Gesetzgebung nicht Gegenstand der wechselseitigen Ansprüche.

1) In das Oberamt (die Herrschaft) Ettenheim gehörten:

Ettenheim mit Ettenheimweiler, **Ringsheim**, **Grafenhausen**, **Kappel** (am Rhein).

Es galten hier mehrere Verordnungen, namentlich wegen Weinkauf, Zugrecht, Einkindschaft, Erbtheilung, Protokollirung der Kontrakte (vom 26. Mai 1698), Verkauf unbeweglicher Güter ad manus mortuas; auch bestand eine allgemeine Landespolizeiordnung. **)

Verträge über liegende Güter mußten bei den Ortsgerichten errichtet werden.

Unter Eheleuten bestand allgemeine Gütergemeinschaft, welche

*) Diese sämmtlichen Besitzungen wurden mit dem Namen des Fürstenthums Ettenheim belegt. I. Org.-Ed. vom 4. Februar 1803. I.

**) Näheres wäre wohl in Strasburg zu finden, wohin die bischöflichen Archive von Zabern verbracht worden sind.

in Fällen der Auflösung zu $^2/_3$ für den Ehemann und zu $^1/_3$ für die Ehefrau getheilt wurde.

Auf das elterliche Haus hatte der jüngste Sohn und nach ihm die älteste Tochter ein Vorrecht, jedoch nur um den gerichtlichen Anschlag.

2) Das Klosteramt Ettenheimmünster bestand aus:

Ettenheimmünster (der Abtei), Münsterthal mit St. Landolin, Kecherhof, Gysenburgerhof, Bürgenberg; Münchweyer, Schweighausen mit Harmersbach, Hintergeisberg, Vordergeisberg, Halle, Loh, Steig; Dörlinbach, Wittelbach (Mittelbach).

Hier galt für die ehelichen Güterverhältnisse zu Münchweyer das gemeine Recht, in den übrigen Orten bestand observanzmäßig allgemeine Gütergemeinschaft. Waren bei Auflösung derselben Kinder vorhanden, so wurde hälftig getheilt und dem überlebenden Ehetheile die lebenslängliche Nutznießung belassen. Wo keine Kinder waren, fiel dem überlebenden Ehegatten das ganze Vermögen eigenthümlich zu, und nicht einmal ein Testament des Verstorbenen konnte hierin eine Aenderung machen.

3) Das Oberamt (die Herrschaft) Oberkirch war eingetheilt in die Gerichte Oberkirch, Oppenau, Ulm, Renchen, Kappel, Saspach. Sie begriffen folgende Orte:

a) das Stadtgericht Oberkirch:

Oberkirch mit Oberdorf und Wolfhag, Fernach zum Theile *), Lautenbach mit Sendelbach und Winterbach, Oedsbach mit Giedensbach (Gydenspach) und Wälden, Butschbach mit Diebersbach (Diergerspach), Schlatten und Hesselbach (Hösselbach);

b) das Gericht Oppenau:

Oppenau mit Guckinsdorf; das Heimburgerthum: Bocks-

*) Der untere (größere) Theil gehörte zur Landvogtei Ortenau, Vogteigericht Achern.

berg, Fahren, Ottersberg, Ebene, Ansätze, Nordwasser; die Thalrotten Ramsbach (Ramspach), Ibach (Ybach), Löcherberg, Freyersbach mit Petersthal, Böstenbach (Bästenbach), Döttelbach mit Griesbach, Wilde-Rench (Rench), Maisach (Mayspach) mit Antogast, Lierbach;

c) das Gericht Ulm:

Ulm mit Armenhöfen, Keyer, Weingarten und Reyersbach; Stadelhofen, Thiergarten mit Niederleben, Mösbach (Möschbach), Erlach, Haßlach;

d) das Gericht Renchen:

Renchen*) mit Schneckenhöfen, Wagshurst (Wachshurst) mit Ziegelhof, Schellenhof und Holzhof; Honau;

e) das Gericht Kappel:

Kappel (Kappel-Rodeck); Rotte: Bernhardshöfen, Steinbacher Höfe (Steinenbach), am Bach, Grimmerswald, Seebach, Hagenbruck, Unterwasser, Furschenbach; Waldulm im Winterbürg; Rotte Waldulm im Thal, Rotte oben im Thal, Rotte am obern Berg, Rotte Unterwasser Waldulmer Seits, Rotte Simmersbach, Rotte Ottenhöfen (Kappler Thal), Rotte Ringelbach.

Hieher gehörte auch die reichsunmittelbare Herrschaft Bosenstein, bestehend in dem Schlosse dieses Namens mit Bromberg, Gottschläg, Falkenbach, Trayersbach, Dickteuch, Hübschberg, Klausbach und Mührhof, welche durch Vergleich vom Jahre 1795 von der Reichsritterschaft in Schwaben ortenauischen Bezirks mit Vorbehalt der Steuer an das Hochstift abgetreten wurde.

f) In das Gericht Sasbach gehörten: Sasbach (Saspach) mit Dreifaltigkeitskirche, Sasbachried mit Wegscheid, Ottenweyer und Malghurst (Malchhurst); Obersasbach mit Vogelsberg, Blumberg (Blinberg), Ziegelhof, Erlenbad, Heirichshof, Winterbach; Sasbachwalden mit Thal, Sandweg, Büchel-

*) Wurde im Jahre 1826 zur Stadt erhoben. Reggsbl. Nro. 12. S. 86.

bach, Lyrenbach, Eck, Dollenhof, Straubenhof, Hagenberg, Schönbuch, Brandmatt, Bischenberg, Hörchenberg, Stammelhof, Murberg, Ober- und Unter-Längert (Langert), Kappelberg, Höfe und Schelsberg.

Das Kloster Allerheiligen wurde später dem Gerichte Oppenau zugewiesen.

Von allen diesen Orten hatte nur die Stadt Oberkirch eine (geschriebene) Gesetzessammlung mit der Aufschrift:

Statutenbuch für die Stadt Oberkirch.

Die Bestimmungen im Gebiete der Polizei, der Gerichtsverfassung und der eigentlichen Verwaltung sind darin reichhaltig; spärlich ist jedoch das Civilrecht bedacht, indem nur wenige Fragen des Erbrechts berührt werden. Der Inhalt in dieser Beziehung ist folgender:

1) Stirbt eine Person ohne Leibeserben und ohne Ehegatten, so erben Vater und Mutter ihr Kind allein und schließen des Verstorbenen Geschwister aus.

2) Stirbt ein Ehegatte ohne Kinder zu hinterlassen, so beerbt ihn der überlebende Ehetheil; sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so werden diesen die liegenden Güter verfangen, und der überlebende Elterntheil hat die lebenslängliche Nutznießung.

3) Schreitet der überlebende Ehegatte, aus dessen erster Ehe Kinder vorhanden sind, zur zweiten Ehe und errichtet eine Einkindschaft, so wird die Verfangenschaft aufgehoben, andernfalls fallen die verfangenen Güter den alten Kindern heim.

4) Stirbt eines der Kinder, welchen Güter verfangen sind, so vererbt sich sein Antheil ausschließlich auf die Geschwister. Sterben alle Kinder, so werden sie von dem überlebenden Elterntheile beerbt.

Im Allgemeinen mußten Verträge über liegende Güter, wenn sie giltig sein sollten, auf eine von den Schultheisereien eingesendete minute von der Amtschreiberei protokollirt und ausgefertigt werden.

In ehelichen Verhältnissen bestand allgemeine Gütergemeinschaft. Waren bei deren Auflösung keine Kinder vorhanden, so beerbte der überlebende Theil den verstorbenen. Waren Kinder vorhanden, so wurde diesen, wenn der überlebende Elterntheil in die zweite Ehe trat, ein Voraus bestimmt, bestehend aus dem rückgelassenen Vermögen des Verstorbenen und der Hälfte der Errungenschaft. Starb ein mit einem Voraus begabtes Kind, so erbten die Geschwister, mit Ausschluß der Eltern, dessen Antheil am Voraus. *)

Frohndhöfe und Hofgüter bekam der älteste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Die Landgüter wurden vertheilt, mit Ausnahme des Hauses, welches dem jüngsten Sohne oder der ältesten Tochter im Anschlage zufiel.

§ 12.

VIII. Die Herrschaft Lahr war früher eine Besitzung des fürstlichen Hauses Nassau-Saarbrüken und fiel mit dem Erlöschen dieser Linie des nassauischen Hauses im Jahre 1799 an die Linie Nassau-Usingen.

Die Reichsdeputation bestimmte diese Herrschaft zur Entschädigung für den Markgrafen von Baden, fand aber Schwierigkeiten, das fürstliche Haus Nassau-Usingen schadlos zu halten. Man hatte die Grafschaft Sayn-Altenkirchen im Auge, es trat aber hindernd entgegen, daß der Markgraf von Brandenburg, Ansbach und Baireuth im Besitze war, und die gräflich von Sayn-Wittgensteinische Familie verschiedene Ansprüche erhob. Baden und Nassau-Usingen beseitigten also vor Allem durch eine Uebereinkunft vom 25. Oktober 1802 die Ansprüche der Grafen von

*) Ueber das herkömmliche Erbrecht der Ehegatten findet sich ein umfassender Zeugenbeweis in den Akten des Amtes Oberkirch: In Sachen des Martin Hämmerle gegen Joseph Jokerst, Namens der Theresia und Karolina Utilie, Erbtheilung betr. 1823—1824.

Wittgenstein. Dann wendete man sich an den König von Preußen, welcher jene Grafschaft administrirte und dem Markgrafen von Brandenburg eine Leibrente verabreichte, ferner an den König von England, welchem ein Erbrecht auf die Grafschaft zustand, und diese Betheiligten vereinigten sich unter dem 4. Nov. 1802 dahin, daß Nassau-Usingen sofort in den Besitz der Grafschaft Sayn-Altenkirchen und Baden in den Besitz der Herrschaft Lahr gelangen solle. Baden übernahm dagegen die Zahlung der erwähnten Leibrente und einen Beitrag zu den Pensionen der Sayn-Altenkirchenschen Diener. Dieß sind die Uebereinkommnisse, worauf die §§ 5, 12 und 23 des Reichsdeputationshauptschlusses verweisen.

In älteren Zeiten wurde die Herrschaft Lahr, vereint mit der Herrschaft Mahlberg, von Baden-Baden und Nassau-Saarbrüken gemeinschaftlich besessen und in jener Periode sind von den Gemeinherren unterm 7. Dez. 1566 mehrere Satzungen erlassen worden unter dem Titel:

Der Herrschaft Lore und Mahlberg Statuten-Ordnungen in Testamenten, Erbfällen und Vormundschaften.

Für die Stadt Lahr ward noch eine eigene Verordnung, vom 16. Okt. 1571, gegeben, wodurch die eben genannte Erbordnung zum Theile abgeändert ist. Sie bildet einen Anhang zu derselben und ist abgedruckt in der

Sammlung der Landrechte rc. Bd. II, S. 101.

Bei der Theilung vom Jahre 1629 erhielt Nassau-Saarbrüken die Herrschaft Lahr, bestehend aus:

Lahr mit Burgheim, Dinglingen mit Hursterhof, Mietersheim, Hugsweier, Langenwinkel, Altenheim.

Aber schon im Jahre 1659 nahm Baden-Durlach die Herrschaft in pfandschaftlichen Besitz, für eine Forderung an Nassau und die Herrschaft Lahr. Dieß hatte zur Folge die Einführung der baden-durlachischen Gesetze, so weit die Erbordnung nicht Maß und Ziel gab, bis zum Jahre 1726, wo Nassau-Saarbrüken

wieder in Besitz kam. Bald darauf, im Jahre 1728, brachte es auch den Ort Wallburg (Waldburg), eine ritterschaftliche Besitzung, an sich und vereinigte ihn mit der Herrschaft Lahr. In der gesammten Herrschaft ward Solmisches Recht eingeführt, welches im Jahre 1716 unter dem Titel wieder gedruckt worden war:

Der Grafschaft Solms Herrschaften Münzenberg Wildenfels und Sonnenwalt, Gerichts- und Landsordnung, wie die anno 1571 publicirt worden jezo abermals von neuem übersetzt, mit Fleiß corrigirt und in gewisse Versicul abgetheilet auch nunmehro zum fünfftenmal in Druck gegeben. Frankfurt a/M., verlegt von Joh. Ad. Jung. 1716.

Dem folgten viele einzelne, gedruckte und ungedruckte Verordnungen *), und dabei ist es geblieben, bis auf die Bitte der Stadt Lahr, durch Verordnung vom 6. Juni 1806 (Regierungsblatt Nro. 18, S. 57), von dieser Zeit an für alle die Erbordnung nicht berührenden Fälle die baden-durlachischen Gesetze in der Stadt und Herrschaft Lahr wieder eingeführt wurden.

Verträge über liegende Güter mußten unter nassauischer Herrschaft zu Lahr dem Stadtrathe und anderwärts den Ortsgerichten zur Gewährung angezeigt werden.

In ehelichen Verhältnissen bestand Errungenschaftsgemeinschaft, theilbar zu $^2/_3$ für den Ehemann und zu $^1/_3$ für die Ehefrau.

Bei Erbtheilungen hatte der jüngste Sohn oder, wo keine Söhne vorhanden waren, die älteste Tochter das Vorrecht, das elterliche Haus um einen Anschlag zu übernehmen. **)

IX. Das Reichsstift Gengenbach besaß nur in der Stadt Gengenbach den Klosterhof und außer derselben die Herrschaft Schottenhöfen und Mühlstein.

*) Genaueres dürfte in Wiesbaden sich auffinden lassen, wohin die Appellation gegangen ist.

**) Das Oberamt Lahr verwaltete zugleich den nassauischen Antheil an Kehl (Dorf) und Sundheim.

Besondere Rechtsquellen dafür hat der Verfasser nicht entdecken können.

X. Zum Gebiete der Reichsstadt Gengenbach gehörten:

1) die Stadt Gengenbach mit Oberdorf, Leutkirch, Bruckenhäuser und Einach;

2) sieben Gerichtsstäbe, als:

Ohlsbach mit Hinterohlsbach, Ebersweier, Buchen und Schlauch (Schluch); Reichenbach mit Schwärzenbach, Mittelbach, Sondersbach und Schnaiberg; Haigerach mit Pfaffenbach; Schwaibach mit Schönberg, Bergach, Dantersbach und Hüttersbach; Fuchsbach (Fußbach), Strohbach, Bermersbach mit Wingerbach.

Für dieses Gebiet waren die nächsten Rechtsquellen das „Stattrecht zu Gengenbach," fast durchgängig gleichlautend mit dem Stadtrechte zu Zell am Harmersbach, abgedruckt in der

Sammlung der Landrechte ꝛc. Bd. II, S. 33—57, 58,

und einige Verordnungen, welche bis zum Jahre 1802 ergangen und in jener Sammlung, Bd. II, S. 105—108, zusammengestellt sind.

XI. Das Gebiet der Reichsstadt Zell erstreckte sich über die Stadt Zell am Harmersbach (Hammersbach) mit der Vorstadt und über die drei Gerichtsstäbe:

1) Nordrach mit Lindach, Bäumlingsberg, Flaken, Ernsbach, Kohlberg, Hasenberg, Bechtenbach, Mosbach, Bärhag, Schonwald;

2) Bieberach mit Erzbach, Fröschbach, Bruch und Rebhöfen;

3) Oberentersbach mit Mürrenbach, Strüker, Ekerhof und Buchen; (Unter=) Entersbach mit Eschbach, Stöcken, Eisensprung und Gröbern.

Für alle diese Orte galten das bereits erwähnte „Stattrecht zue Zell am Hammersbach," abgedruckt in der

Sammlung der Landrechte ꝛc. Bd. II, S. 33—57,

und außerdem viele Verordnungen, welche theils in dem s. g. Stadtbuche, theils in den Schwörartikeln und theils in den Rathsprotokollen zu suchen sind.

In ehelichen Verhältnissen hatte man allgemeine Gütergemeinschaft, im Falle der Auflösung theilbar zu $^2/_3$ für den Ehemann und zu $^1/_3$ für die Ehefrau.

Bei Erbtheilungen hatte der jüngste Sohn und nach ihm die älteste Tochter ein Vortheilsrecht auf Haus und Güter.

In Forstsachen richtete man sich hinsichtlich der Genossenschaftswaldungen nach einer Forstordnung vom Jahre 1606, erlassen von dem Abte zu Gengenbach und bei den Forstgerichten mit Zusätzen vermehrt.

St. Behlen und C. P. Laurop, Handbuch rc. S. 515.

Das freie Reichsthal Harmersbach theilte sich in das Oberthal und das Unterthal (Unterharmersbach). Zum erstern wurden gerechnet:

Oberharmersbach (Harmersbach) mit Hagenbach, Jedensbach (Jettenspach), Billensberg (Bihlensberg), Waldhäuser, Fußbihl, Hub, Engelberg, Hermersberg, Limrain (Leimrein), Brungaß, Gorgisenberg, Krochty, Harg, Holzsak (Holzhak, Dörrenbach), Riersbach, Wikersbach, Frikenberg, Löcherberg, Langhard, zu Wald, Holdersbach;

zum andern:

Birach (Byrach), Funkenstadt, Knopfholz, Herrenholz, Buchwald (Buchenwald), Steinruken, Vorderhambach, Hinterhambach, Hippersbach, Schrailegrund (Schreulegrund), Dikent (Diknet), Roth (Rodt), Kirnbach (Kürnbach), Dirsgraben, Grün.

Der Magistrat hatte hier einzelne Verordnungen gegeben und sonst bestanden mehrere Gewohnheiten.

Verträge über Liegenschaften wurden zur Gewährung gerichtlich angezeigt und in die dazu bestimmten Bücher eingetragen.

Unter Eheleuten war allgemeine Gütergemeinschaft. Starb ein Ehegatte ohne Kinder, so erbte der überlebende das sämmtliche

Vermögen. Waren Kinder vorhanden, so mußte ihnen bei der Wiederverheirathung des überlebenden Elterntheils ein Voraus bestimmt werden. Wo keine Kinder waren, erhielten bei der Wiederverheirathung des überlebenden Ehetheils die nächsten Verwandten des Verstorbenen $1/3$ seines Einbringens als einen Rückfall.

Bei Erbtheilungen hatte der jüngste Sohn und nach ihm die älteste Tochter ein Vortheilsrecht.

Für Forstsachen waren eigene Verordnungen erlassen.

XII. Das Gebiet der Reichsstadt Offenburg umfaßte nur ihren eigenen Bann mit zwei Ziegelhütten, dem Spital- und dem Gottswälder Hofe. *)

Sie hatte Statuten vom Jahre 1347 unter dem Namen: „Stadtrecht zue Offenburg," abgedruckt in der

Sammlung der Landrechte 2c. Bd. II, S. 3—30.

Verträge über liegende Güter wurden in die gerichtlichen Kontrakten- und Unterpfandsbücher eingetragen.

Bei Erbtheilungen hatte der jüngste Sohn und nach ihm die älteste Tochter ein Vorrecht auf das elterliche Haus.

§ 13.

XIII. Die Aemter Lichtenau und Willstett bildeten vor dem Reichsdeputationshauptschlusse die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, seit dem Jahre 1736 eine Besitzung der Landgrafen von Hessen-Darmstadt. **)

---

*) Dürftige Nachrichten von den Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell enthält die

Geograph. Beschreibung der Landvogtei Ortenau ..... dann von den drei R.-Städten Offenburg, Gegenbach und Zell am Harmerspach. Carlsruhe, 1795. S. 84—124.

**) Sie ward mit dem Namen der Herrschaft Hanau belegt. 1. Org.-Ed. vom 4. Febr. 1803. 1.

Sie bestand aus folgenden Theilen, und zwar

1) das Amt Lichtenau in Bischoffsheim:

Lichtenau mit Helmlingen, Grauelsbaum *), Scherzheim und Muckenschopf; Memprechtshofen, Freistett (Freystett, Alt-), Freistett (Neu-, Neustatt), Bischoffsheim (am hohen Steg, am Rhein) mit Hausgereuth, Diersheim, Leutesheim, Bodersweier (Bottersweier), Linx (Links) mit Hohbühn (Hoppin), Zierolshofen, Holzhausen;

2) das Amt Willstett in Kork:

Kork mit Neumühl, Querbach **) und Odelshofen (Ottelshofen), Auenheim, Willstett (Willstedt), Eckartsweier (Ekkartsweiher), Hesselhurst, Hohnhurst, Sand, Legelshurst (Lögelshurst) mit Bolzhurst.

Außer wenigen Verordnungen sind für diese Aemter keine Civilgesetze erlassen worden.

Verträge über den Erwerb und die Verpfändung liegender Güter mußten zur Gewährung angezeigt und in die dafür bestimmten Bücher eingetragen werden.

In ehelichen Verhältnissen bestand herkömmlich allgemeine Gütergemeinschaft, bei deren Auflösung das Vermögen ohne Berechnung des Einbringens zu 2/3 für den Ehemann und zu 1/3 für die Ehefrau getheilt wurde.

Für Civilprozesse hatte man eine gedruckte Prozeßordnung vom 2. Nov. 1737; die Gantordnung enthielt manche Abweichungen vom gemeinen Rechte.

Magazin von und für Baden, Jahrg. 1802, Bd. II, St. 2, S. 100—121, 206—208. Jahrg. 1803, Bd. I, St. 2, S. 349—384.

XIV. Das weltliche Gebiet des Hochstiftes Speier bestand aus Landen auf beiden Seiten des Rheines.

---

*) Seit dem Jahre 1833 eine eigene Gemeinde. Reggsbl. Nro. 44. S. 244.

**) Nicht Auerbach.

Die Lande auf dem linken Rheinufer waren theils die Oberämter und Aemter ober der Quaiche und standen unter französischer Landeshoheit, theils die Oberämter und Aemter unter der Quaiche*), deren Unmittelbarkeit erhalten worden war und welche erst durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801, Art. 6, förmlich an Frankreich übergingen.

Auf dem rechten Rheinufer besaß das Hochstift:

1) das Vicedomamt Bruchsal:

Bruchsal mit Altenbürg (jetzt Carlsdorf), Obergrombach, Untergrombach, Neibsheim, Büchig, Neuenbürg, Ubstatt, Weiher, Forst, Hambrüken, Büchenau, Neuthard;

2) das Oberamt Kißlau:

Kißlau, Stettfeld, Langenbrüken, Kronau, Mingolsheim, Zeutern, Oestringen, Rettigheim;

3) das Amt Rothenberg:

Rauenberg, Rothenberg, Mühlhausen, Malsch mit Malschenberg, Horrenberg mit Balzfeld, Ober- und Unterhof; Dielheim;

4) das Amt Philippsburg:

Philippsburg mit der Engelmühle, Rheinsheim, Huttenheim, Neudorf mit der Neudörfer (Schönborner) Mühle, Wiesenthal, Kirrlach, St. Leon, Oberhausen mit Waghäusel und Rheinhausen, wobei noch zu erwähnen sind Altlußheim und Neulußheim**);

---

*) Man vergleiche die Verordnung vom 27. Hornung 1788, welche der Sammlung der Speierischen Gesetze vorgedruckt ist, sodann das Testament des Fürstbischofs August, Grafen von Limburg-Styrum, vom 26. Febr. 1783, und den Nachtrag vom 2. Nov. 1794. In der letzten Urkunde werden die Aemter unter der Quaich namentlich aufgeführt: Kirrweiler, Edesheim, Marientraut und Deidesheim.

**) Die niedere Gerichtsbarkeit über Alt- und Neulußheim hatte der Herzog von Würtemberg, als Inhaber des Klosters Maulbronn.

5) das Amt Neckarsteinach:

Neckarsteinach, Darsberg in Gemeinschaft mit dem Hochstifte Worms, und Brombach*) ausschließlich;

6) die Stadtschultheiserei Waibstatt;

7) das Amt Gernsbach:

Gernsbach, Staufenberg, Scheuren in Gemeinschaft mit den Markgrafen von Baden (=Baden), und Illingen **) ausschließlich;

8) das Amt Neuhausen:

Neuhausen und Pfauhausen.

Hievon hat Baden im Jahre 1803 abgetreten an Hessen-Darmstadt die Herrschaft Neckarsteinach, nämlich den Speierischen Antheil an der Stadt Neckarsteinach und an dem Dorfe Darsberg***), und an Würtemberg durch Staatsvertrag vom 17/18. Okt. 1806, Art. 5 (Regierungsbl. Nro. 23, S. 79), das Amt Neuhausen.

In dem Amte Gernsbach, so weit es gemeinherrlich war, galten keine besonderen Gesetze, wohl aber für die übrigen Besitzungen mit Einschluß von Illingen.

Auf Befehl des Fürstbischofs August, Grafen von Limburg-Styrum, wurden nämlich alle landesherrlichen Gesetze und Verordnungen gesammelt und gedruckt unter dem Titel:

Sammlung der hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen. Vier Theile. Bruchsal, gedruckt mit Bevernschen Schriften. 1788.

---

*) Brombach gehörte ehedem zur Herrschaft Neckarsteinach, wurde aber durch Vergleich vom 6/16. August 1760 dem Hochstifte Speier ganz überlassen.

**) Bei Rastatt.

***) Der Tauschvertrag wurde nicht bekannt gemacht und hatte dem Vernehmen nach zum Gegenstande die vogteilichen Rechte des Hochstifts Worms in Aglasterhausen und Bargen.

Für Forst- und Jagdsachen ward eine ähnliche Sammlung veranstaltet mit dem Titel:

Sammlung der hochfürstlich Speierischen Jagd- und Forstverordnungen, nebst den Dienstinstruktionen und Tabellen. Bruchsal, gedruckt mit Bevernschen Schriften. 1789.

Spätere Verordnungen, welche hin und wieder ergingen, wurden einzeln verkündet.

St. Behlen und C. P. Laurop Handbuch 2c., S. 371.

Mit dem Domkapitel hatte der Bischof langen Streit, wie weit die Landeshoheit über die domkapitularischen Besitzungen sich erstrecke; man verglich sich im Jahre 1771 dahin, daß dem Hochstifte das Gesetzgebungsrecht, die Civilgerichtsbarkeit in der Appellationsinstanz und die Kriminalgerichtsbarkeit zustehe.

Die fürstbischöflich Speierischen Gesetze galten somit in den Besitzungen des Domkapitels und diese bestanden

1) in dem Amte Jöhlingen:

Jöhlingen, Wöschbach, Bauerbach;

2) in dem Amte Ketsch:

Ketsch mit dem Angelhof und dem Insultheimer (Inselheimer, Eisinger) Hofe.

Dagegen war

3) der Ort Oberöwisheim, welchen das Domkapitel weiter besaß, reichsunmittelbar und gehörte zum ritterschaftlichen Kantone Kreichgau.

Gleichwohl richtete man sich auch hier nach den Speierischen Gesetzen.

Das Reichsritterstift (die Probstei) Odenheim besaß für sich allein: Odenheim, Tiefenbach, Eichelberg, Rohrbach (am Gießhübel) und Landshausen; sodann in Gemeinschaft mit Würtemberg die Orte Grosgartach und Waldangelloch.

Von diesen gemeinherrlichen Orten ist durch den erwähnten Staatsvertrag vom 17/18. Okt. 1806, Art. 4, 5, der Odenheimische

Antheil von Grosgartach an Würtemberg abgetreten und der würtembergische Antheil an Waldangelloch von Baden eingetauscht worden.

In den Orten Odenheim, Tiefenbach, Eichelberg, Rohrbach und Landshausen hatte man eine Vogtsordnung vom Jahre 1602, einen Vergleich zwischen dem Ritterstifte und den vier ersten Gemeinden vom Jahre 1740 und mehrere Observanzen.

Verträge über den Erwerb und die Verpfändung liegender Güter wurden erstere in das Stabsprotokoll und letztere in das Verlagsbuch eingetragen.

Verträge aller Art mit Juden mußten bei Strafe der Nichtigkeit in's Stabsprotokoll eingetragen werden.

In ehelichen Verhältnissen bestand herkömmlich eine Errungenschaftsgemeinschaft zu $^2/_3$ für den Ehemann und zu $^1/_3$ für die Ehefrau.

Für Waldangelloch galt in Erbschaftssachen und bei Beurtheilung der ehelichen Güterverhältnisse das würtembergische Landrecht.

§ 14.

XV. Die kurpfälzischen Lande lagen theils auf dem linken, theils auf dem rechten Rheinufer; von den letztern ist ein Theil an Baden gefallen.

A. Das Oberamt Heidelberg im geographischen Sinne*) umfaßte:

1) die Hauptstadt Mannheim;

2) die Hauptstadt Heidelberg mit Schlierbach und dem Busenbronner oder Kohlhof;

3) die Stadt Wiesloch (Wißloch);

*) Im politischen Sinne gehörten nicht dahin: die Städte Mannheim, Heidelberg, Wiesloch, Weinheim, Neckargemünd, die Kellerei Waldeck, das Kloster Lobenfeld und das Dorf Altwiesloch.

4) das Dorf Altwiesloch *);

5) die Kirchheimer Zent:

Rohrbach mit dem Bierhälter- (Bierhelder-) Hof, Kirchheim mit dem Bleickartsförsterhof und Bruchhausen **), Leimen, Sandhausen, St. Ilgen (St. Gilgen) ***), Nußloch, Oftersheim, Walldorf (Waldorf) mit der Dornmühle, Reilingen mit dem Wersauerhof, Hockenheim mit Seehaus, Schwetzingen †), Brühl mit Rohrhof, Plankstadt (Blankstatt), Neckarau, Seckenheim mit Relaishaus und Stengelhof, Friedrichsfeld, Edingen, Wieblingen mit Grenzhof (Grenshof), Eppelheim;

6) die Stadt Weinheim mit Nestenbach;

7) die Schriesheimer Zent:

Ziegelhausen mit Petersthal (der Glashütte), Stift Neuburg und Haarlaß; Neuenheim mit Mönchhof, Handschuchsheim, Dossenheim mit dem Schwabenheimer Hofe, Schriesheim mit dem Schlosse Strahlenberg und dem Schriesheimer Hofe, Leutershausen, Ursenbach ††), Oberflockenbach mit Steinklingen und Wünschmichelbach (Wüstmichelbach), Rippenweiher (Rippenweiler) mit Rittenweiher (Riedenweiler), Heiligkreuz (Asmansweiler) und Hilsenhain (Hilzenhan) †††); Großsachsen (Groß-Sachsenheim)

*) Die niedere Gerichtsbarkeit (Vogtei) hatten die Familien von Uerküll und von Leoprechting.

**) Der Hof Bruchhausen wurde im Jahre 1810 von der Gemarkung Kirchheim abgetrennt. Regierungsbl. Nro. 18, S. 124.

***) St. Aegidi.

†) Wurde im Jahre 1833 zur Stadt erhoben. Regierungsbl. Nro. 12, S. 59.

††) Mit der niederen Gerichtsbarkeit (Vogtei) über Leutershausen und Ursenbach ist die Familie von Wiser belehnt.

†††) Hilsenhain wurde im Jahre 1827 von Rippenweiher getrennt und mit der zu Heiligkreuzsteinach gehörigen Obergemeinde vereinigt. Regierungsbl. Nro. 27, S. 251.

mit Muckensturm, Hohensachsen (Hochsachsen, Hohen-Sachsenheim) mit Ritschweiher (Rutschweiler) und Oberkunzenbach (Kunzelbach) *), Litzelsachsen (Lützelsachsenheim), Ilvesheim **), Heddesheim mit Neuzen- (Neizenholzer-) Hof, Feudenheim (Feidenheim), Wallstadt (Walstatt), Käferthal, Sandhofen mit Sanddorf und Schaarhof (Scharrhof), Kirschgartshausen; der Meerhof, der Straßenheimer (Strasheimer), der Hasselbacher (Bayerländer) Hof;

8) die Kellerei Waldeck:

Waldeck (Schloß, Schaafhof), Heiligkreuzsteinach mit der Obergemeinde (Lampenhain, Bärsbach, Hohenöd, Vorderheubach), Altneudorf und Eiterbach; Wilhelmsfeld, Heddesbach, Schönau mit dem Michelbucher Hofe und einem Theile des Neckarhäuser Hofes;

9) die Stadt Neckargemünd mit Kleingemünd;

10) das Kloster Lobenfeld mit dem Biddersbacher Hofe (Blidersbach);

11) die Meckesheimer (Gemünder) Zent:

Wiesenbach, Langenzell, Bammenthal mit Reilsheim, Hilsbach (Waldhilsbach), Mauer, Gaiberg (Gäuberg), Ochsenbach (Ochsbacher Hof) mit Maisbach (Mäußbacher Hof) und Lingenthal, Baierthal (Bäuerthal) ***) mit dem Hohenhardterhof, Schatthausen (Schadhausen), Mönchzell, Angelloch (Gäu-), Lobenfeld das Dorf, Wimmersbach (Wald-), Mückenloch mit dem Neckar-

---

*) Ritschweiher und Kunzenbach wurden im Jahre 1837 zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben. Regierungsbl. Nro. 28, S. 202. Die niedere Gerichtsbarkeit hatten die Grafen von Erbach. Regierungsbl. vom Jahre 1807, Nro. 2, S. 5.

**) Die niedere Gerichtsbarkeit (Vogtei) über Litzelsachsen und Ilvesheim trägt die Familie von Hundheim zu Lehen.

***) Einen Theil der Vogtei hatte der deutsche Orden.

häuser Hofe auf dem linken Ufer des Neckars, Spechbach, Eschelbronn, Daisbach mit dem Ursenbacher oder Blei- (Bleich-) Hofe, Zuzenhausen, Meckesheim, Breitenbronn (quoad civilia);

12) die Stüber (Reichartshauser) Zent:

Haag, Schönbrunn (Ober- und Unter- oder Nieder-Schönbrunn) mit (Ober-) Allemühl, Moosbrunn (Moßbrunn), Schwanheim mit (Unter-) Allemühl, Ober- und Unterschwarzach, Neunkirchen mit Leidenharder Hof, Guttenbach mit Neckarkatzenbach und Reichenbuch, Aglasterhausen, Weilerhof *), Breitenbronn (quoad criminalia), Asbach, Dautenzell, Bargen **), Flinsbach ***), Helmstadt mit Ingelheimerhof (Engerleinshof), Epfenbach mit Wagenmühle (Wagenfarth), Reichartshausen, Michelbach.

Die Meckesheimer und Stüber Zent standen unter dem Amte Dilsberg, wohin Dilsberg mit Rainbach (Ziegelhütte) und dem Dilsberger (Bau-) Hofe unmittelbar gehörten.

Ueber verschiedene Hoheitsrechte in diesen beiden Zenten sind Kurpfalz und die adelichen Besitzer einzelner Orte unaufhörlich im Streite gelegen. Die Letzteren waren bei dem Anfalle an Baden in der Meckesheimer Zent: die Freiherren von Zyllnhard wegen Mauer, die Freiherren von Leoprechting wegen ihres Antheiles an Baierthal, die Freiherren von Uexküll wegen Mönchzell und eines Theils von Baierthal, die Freiherren von Bettendorf wegen Angeloch, Schatthausen und eines Theils von Baier-

*) Die niedere Gerichtsbarkeit (Vogtei) ist an die Familie von Wiser verliehen.

**) Die niedere Gerichtsbarkeit (Vogtei) über Aglasterhausen und Bargen hatte das Hochstift Worms, von welchem sie an Darmstadt und dann durch Tausch an Baden kam.

***) Die niedere Gerichtsbarkeit (Vogtei) ist verliehen an die Familie von Berlichingen.

thal, die Freiherren von Benningen wegen Spechbach, Eschelbronn und Zuzenhausen, die Freiherren von Göler wegen Daisbach; in der Stüber Zent: die Grafen von Degenfeld wegen Moosbrunn, die Freiherren von Gemmingen-Hornberg wegen Dautenzell, die Freiherren von Berlichingen wegen Flinsbach und Helmstadt, die Freiherren von Zandt und von Wambold wegen Epfenbach, die Freiherren von Stokmar wegen Reichartshausen, die Freiherren von Schmitz und von der Leyen wegen Michelbach. Beide Theile verglichen sich mittels der s. g. Zentverträge, über die ersteren Orte im Jahre 1560, über die andern im Jahre 1561, wovon die Gesammtheit der adelichen Besitzer den Namen Vogtsjunker und Centadel erhalten hat.

Neuer Streit entspann sich wegen Auslegung dieser Verträge; Kurpfalz räumte den Vogtsjunkern im Ganzen die niedere Gerichtsbarkeit ein, etwas erweitert durch die Centverträge; die Vogtsjunker dagegen wollten nur landsässig sein in den Beziehungen, worüber sie sich in jenen Verträgen verglichen hatten, im Uebrigen aber unmittelbar gleich der Reichsritterschaft. Diese Behauptung der Vogtsjunker soll, wie sie anführen, von den Reichsgerichten für richtig erklärt worden sein.

Das Recht der Gesetzgebung ist niemals ausdrücklich zum Streitgegenstande erhoben worden.

B. In das Oberamt Ladenburg gehörten:

Ladenburg mit dem Rosenhofe, Neckarhausen, Altenbach mit Hinterheubach und Ringshof, Hemsbach mit Sulzbach, Obersulzbacher Hof, Rennhof (Lampertheimer Hütte), Schaafhof (Gunzenbacher Hof) und Watzenhof (Watzenau); Laudenbach (Unterlaudenbach).

Der Hof Balzenbach, welcher jetzt zu Hemsbach geschlagen ist, gehörte zum Oberamte Lindenfels.

C. Das Oberamt Bretten begriff:

Bretten, Heidelsheim mit Scheckenbronner Hof, Eppingen mit Mühlbach, Weingarten, Rinklingen, Die-

delsheim, Gölshausen, Zaisenhausen (Zelsenhausen).

D. Endlich kam an Baden, was der Reichsdeputationshauptschluß nicht erwähnt, von dem Oberamte und der Fauthei Germersheim der Ort Dettenheim*). Die Einwohner wurden später nach Altenbürg (jetzt Carlsdorf) versetzt und das Dorf Dettenheim ist eingegangen.

J. G. Widder, Versuch einer vollständigen geographisch-histor. Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rheine. Frankf. u. Leipz. 1786—1788. 4 Thle. 8.

Für die gesammten kurpfälzischen Lande bestanden eigene Civilgesetze, gesammelt und verkündet zum ersten Male im Jahre 1582, zum zweiten Male im Jahre 1610, zum dritten Male im Jahre 1657, und zuletzt im Jahre 1700 unter dem Titel:

Churf. Pfalz bei Rhein 2c. erneuert und verbessert Landrecht. Gedruckt zu Weinheim durch Joh. Mayren. 1700.

Daran schloß sich eine Landesordnung unter dem Titel:

Churf. Pfalz bei Rhein 2c. erneuert und verbesserte Landsordnung. Weinheim 1700.

Nebstdem ergingen sehr zahlreiche Gesetze und Verordnungen von größerem und kleinerem Umfange, welche zum Theile gesammelt sind in

F. Janson, Materialien zu einem künftigen Gesetzbuche für die churpfälz. Lande .... das ist: Churpfälz. Verordnungen nach der Chronologie gesammelt. I. Theil. Heidelberg bei Joh. Wiesen. 1793. 4.**)

---

*) In der histor. Karte von Heunisch ist Dettenheim irrig als Speierisch bezeichnet.

**) Der erste Theil des Werkes enthält die Verordnungen vom Jahre 1196 bis 1743, der zweite (und letzte) sollte die Verordnungen enthalten bis Ende April 1793, ist aber, wie zu vermuthen steht, nicht vollendet worden. Das Exemplar des Verfassers reicht bis zum 5. Mai 1768.

Namentlich sind hervorzuheben die Religionsdeklaration vom 21. Nov. 1705 (wichtig für Kirchen und Schulen), die Wechselordnung vom 14. Febr. 1726, die Instruktion für die Aus- und Waisenfauthen vom Jahre 1736, die Erläuterung der Konzession für die Landjudenschaft vom 21. Nov. 1765, die Erläuterungen der Konzession für die Judenschaft der Stadt Mannheim vom 21. Nov. 1765 und vom 28. Sept. 1784.

Weitere Verordnungen ergingen über Güterverkäufe im Jahre 1778, über Zehenden 1768, 1776, 1778, 1779, 1788, über die Verlegungsbücher 1771, über das Vormundschaftswesen 1769, 1792, 1802.

Eine wissenschaftliche Bearbeitung der Wechselordnung vom Jahre 1726, nebst nachträglichen Verordnungen, enthält das Werkchen:

St. Brentano, Grundsätze des kurpfälz. Wechselrechtes. Mannheim, in dem Bürgerspitale. 1790. 8.

Ihm ist im Jahre 1801 noch eine Verordnung nachgefolgt.

In Forst- und Jagdsachen ist das Hauptgesetz die Forst- und Wald- auch Waidwerks-, Jagd- und Fischerei-Ordnung vom 1. Sept. 1711, welcher bis zum Jahre 1790 mehrere Verordnungen nachfolgten.

St. Behlen und C. P. Laurop Handbuch rc., S. 284.

§ 15.

XVI. Die Landgrafschaft Breisgau ward in ständisch-repräsentativer Hinsicht in vier Viertel eingetheilt, und darnach war auch die Verwaltung der wichtigsten Hoheitsrechte organisirt, was jedoch nicht zu der Meinung berechtigt, daß darum alle breisgauischen Orte in dem ständischen Konsesse vertreten waren. Diese Viertel waren: das obere Rheinviertel, nebst der Waldvogtei, mit der Direktorialstadt Waldshut, das Mittelviertel mit der Direktorialstadt Freiburg, das untere Rhein-

viertel mit der Direktorialstadt Kenzingen, und das Waldviertel mit der Direktorialstadt Villingen.

A. In das obere Rheinviertel gehörten:

1) die Herrschaft Rheinfelden, eingetheilt in die drei Herrschaften: das Frickthal, Mölibach und das Rheinthal. Von der letztern kommen hieher:

Nollingen mit Sennhaus, Degerfelden, Herthen mit Hagenbach und Ottwangen, Wyhlen mit Rührberg, Warmbach, Eichsel mit Niedereichsel, Adelhausen, Minseln, Nordschwaben;

2) Zwing und Bann von St. Blasien:

St. Blasien mit Eschenberg (Aeschenberg), Glashof, Heuberg, Hüttenhof, Windberg, Wittelsberg (Wittlisberg), Wolfsboden, Zachershaus; Bürgermeisterei Bernau, Bernau (-Dorf), Bernau-Hof, Bernau-Innerlehen, Bernau-Riggenbach, Bernau-Kaisershaus, Bernau-Weyerle, Bernau-Oberlehen, Bernau-Goldbach, Lungishof, Schindelhof, Schwendelehof, Altenrond, Zipfel, Bernaugaß; Blasiwald (Muchenland), Sommerseite, Winterseite, an der Straß, Loch, Blasiwald-Althütte; Häusern, Höchenschwand mit Dräherhäusle, Menzenschwand, Hinter- und Vorderdorf, Oberibach mit Muttерslehen, Urberg (Inner-) mit Oberkutterau, Schwand, Höll, Oberbildstein, Schmalenberg, Lehenhof, Urberger Sägmühle, Außerurberg, Goldenhof, Rhona, Rüttiwies; Wittenschwand, Ruchenschwand, Arnoldsloch, Horbach, Laithehof;

3) die drei Vogteien Schönau, Todtnau und Todtmoos:

a) die Vogtei Schönau:

Schönau mit Schönenbuchen, Schönenberg mit Entenschwand, Aitern mit Holzinshaus, Rollsbach und Multen, Wieden mit Umgendwieden (Umgehendwieden), Graben, Lailehäuser, Laitenbach und Ritte (Rütte); Uzenfeld mit Königshütten, Gschwänd, Präg mit Herrenschwand, Thunau mit

Bischmatt und Michaelsrütte, Wembach mit Schindeln, Böllen (Wild-, Ober- und Nieder-) mit Haldflüh;

b) die Vogtei Todtnau:

Todtnau, Brandenberg, Fahl, Schlechtnau mit Kressel, Aftersteg, Hasbach, Muggenbrunn, Rütte;

c) die Vogtei Todtmoos:

Todtmoos (Vorder-) mit Strik, Mättle, Prestenberg, Lehen, Rütte, Glashütte, Hintertodtmoos, Weg, Au;

4) die Vogtei Frönd (Fröhnd) mit Holz, Hof, Ittenschwand, Kastel, Künaberg, Oberhebschingen, Nieder- (Unter-) Hebschingen, Stutz, Hinterholz;

5) Todtnauberg (Todtnauerberg) mit Hangloch;

6) die Deutschordenskommende Beuggen — Landkommende Altschhausen, Ballei Elsaß und Burgund —:

Beuggen mit Karsau, Riedmatt, Kohlplatz, Höllhaken und Hollwangen*);

7) das Stift Säckingen mit Obersäckingen und Rippolingen.

8) Von ritterschaftlichen Orten gehörten hieher:

Die Besitzungen der Familie von Schönau, und zwar:

a) der Linie von Schönau-Schwörstadt:

Oberschwörstadt mit Eichbühl und Niederdossenbach, Niederschwörstadt, Oeflingen, Wallbach;

b) der Linie von Schönau-Wehr:

Wehr mit Enkendorf und Steinegg;

c) der Linie von Schönau-Zell:

Zell mit Freiazenbach und Freygraben, Atzenbach, Mambach, Häg mit Altenstein, Forsthof, Happach, Schürberg, Sonnenmatt, Rohmatt und Rohrberg; Ehrsberg mit Stadel, Wallmatt und Wiehre (Wühre); Adelsberg mit

---

*) Karsau, Riedmatt und Beuggen gehörten bis zum Jahre 1739 zur Herrschaft Rheinthal in der Herrschaft Rheinfelden.

Blauen, Pfaffenberg mit Käsern, Riedichen mit Geißbühl und Hütten;

ferner Gurtweil, welches vormals von einer ritterschaftlichen Familie an das Kloster St. Blasien veräußert worden war.

9) Von den vier Waldstädten sind hier nur zu nennen Waldshut, Kleinlaufenburg und Säckingen.

10) Die Waldvogtei umfaßte die Herrschaft Hauenstein, wovon die bereits aufgeführten drei Vogteien Schönau, Todtnau und Todtmoos, so wie der Zwing und Bann von St. Blasien, in manchen Beziehungen eine Zubehörde ausmachten. Außerdem bestand dieselbe aus acht Einungen, vier oberhalb und vier unterhalb der Alb. Sie sind:

a) die Einung Dogern:

Bürgeln, Dogern, Gais, Aispel (Ober- und Unter-), Rohr, Schmitzingen, Waldkirch, Bierbronnen, Dietlingen mit Schnöringen, Heubach, Röggenschwiel mit Leinegg und Fohrenbach, Weilheim (Wiehlen) mit Haselbach, Espach, Indlekofen (Inglikofen)*);

b) die Einung Birndorf:

Albbruck, Bannholz, Ay, Birkingen, Boland, Kuchelbach, Remetschwiel, Kiesenbach, Birndorf mit Schadenbirndorf, Buch**) mit Etzwiel, Haite, Hechwiel und Steinbach, Oberalpfen, Unteralpfen***);

c) die Einung Wollpadingen:

Wollpadingen, Finsterlingen, Fröhnd, Hierholz, Schlageten, Ballenberg, Ekartsschwand, Rie-

*) Die Stadt Waldshut hatte hier die niedere Gerichtsbarkeit.

**) Die Gegend, in welcher Buch mit seinen Zubehörden gelegen ist, heißt Kohlweg, woher wohl auch die Gemeinde so genannt wurde.

***) Ueber Oberalpfen hatte die Abtei St. Blasien, über Unteralpfen die Familie von Zweyer die niedere Gerichtsbarkeit.

4

dingen, Luchle, Unterbildstein, Wilfingen, Happingen, Hierbach, Niedermühle, Vogelbach, Ibach (Unter-) mit Lindau, Schildbach;

d) die Einung Höchenschwand:

Höchenschwand, Strittberg, Amrigschwand, Tiefenhäusern, Ellmenegg, Heppenschwand, Frohnschwand, Oberweschnegg, Unterweschnegg, Segalen, Immeneich (Ober- und Unter-), Attlisberg, Unterkutterau, Neumühl, Aisperg;

e) die Einung Görrwihl:

Görrwihl mit Tiefenstein, Rotzingen, Burg, Strittmatt, Hartschwand, Segeten, Engelschwand, Herrischwand mit Gierspach, Wehrhalden und Schellenberg, Herrischried mit Rütte, Hogschür (Hochschür) mit Lochmatt, Oberwihl, Rüßwihl, Niederwihl;

f) die Einung Rickenbach:

Rickenbach mit Hennematt, Atdorf mit Hornberg, Obergebisbach*), Altenschwand, Glashütte, Niedergebisbach**), Bergalingen, Jungholz, Egg***), Hütten mit Rüttehof†), Hottingen, Willaringen mit Schweighof und Wickartsmühle, Wieladingen††);

---

*) Atdorf, Hornberg und Obergebisbach sind unter dem Namen Hornberg im Jahre 1830 zu einer Gemeinde vereinigt worden. (Regierungsbl. Nro. 11, S. 122).

**) Seit dem Jahre 1830 eine selbstständige Gemeinde. (Regierungsbl. Nro. 11, S. 122).

***) Jungholz und Egg wurden im Jahre 1827 von Bergalingen getrennt und der Vogtei Willaringen zugetheilt. (Regierungsbl. Nro. 27, S. 252).

†) Die Vereinigung mit der Gemeinde Hütten wurde im Jahre 1830 genehmigt. (Regierungsbl. Nro. 11, S. 122).

††) Die Familie von Zweyer hatte hier die niedere Gerichtsbarkeit.

g) die Einung Hochsal:

Hochsal, Rotzel, Schachen, Alb, Albert *), Luttingen, Grünholz**), Stadenhausen, Hauenstein;

h) die Einung Murg:

Murg, Rhina (Rihnen) ***) mit Diggeringer Mühle, Niederhof mit Diggeringen, Zechenwiehl (Zechwiehl), Harpolingen, Oberhof, Hänner, Binzgen.

B. Das Mittelviertel bildeten:

1) die Herrschaft Staufen:

Schloß und Stadt Staufen mit Bötzen, Rothenhof, St. Gotthartshof, Sägmühle und St. Johannesberg; Pfaffenweiler mit Oehlinsweiler, Scherzingen, Wettelbrunn, Grunern mit Kropbach, Etzenbach, Schleifsteinhof und Sahlenbach; Offnadingen;

2) die Herrschaft Kirchhofen:

Kirchhofen, Ehrenstetten mit Gütighofen (zum Theile), Kohler (Koller) und Lehen; Ober- und Unter-Ambringen †);

3) das Priorat Oberried:

Oberried mit Vörlinsbach (Föhrlinsbach), Geroldsthal, Wittelsbach, Zipfelsdobel, Höhrengrund (Hörnigrund), Rappeneckhof, Ochsenlager, Kappel (zum Theile), Zastler (Meers-

---

*) Seit dem Jahre 1825 eine selbstständige Gemeinde. (Reggsbl. Nro. 22, S. 150)

**) Seit dem Jahre 1831 eine selbstständige Gemeinde. (Reggsbl. Nro. 31, S. 254).

***) Bildet seit dem Jahre 1833 eine eigene Gemeinde. (Reggsbl. Nro. 44, S. 245).

†) Die Orte Kirchhofen, Ober- und Unter-Ambringen wurden im Jahre 1841 von dem Orte Ehrenstetten getrennt. Der letztere wurde unter Beibehaltung dieses Namens, die andern wurden unter dem Namen Kirchhofen zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben. (Reggsbl. Nro. 25, S. 215).

wendi); St. Wilhelm *) mit Weidenbach, Erlenbacher Hütte, Gefällmatte, Glaserschlag, Katzensteig und Steinwasen; Hofsgrund;

4) Besitzung der Abtei Schuttern:

Wippertskirch;

5) das Großpriorat Heitersheim:

Heitersheim, Bremgarten, Grießheim, Schlatt, Eschbach mit Weinstetten, Gündlingen, St. Georgen mit Uffhausen und Wendlingen;

6) die Abtei St. Trutpert:

Thunsel (Dunsel) mit Schmidthofen, Obermünsterthal, Storer, Jetzenwald, Neuhof, Sonnhalden, Breitnau, Elend- oder Vordergasse, Armen- oder Hintergasse, Spielweg und Krumlinden; Untermünsterthal, St. Trutpert, Münsterhalden, Rothbuck, Krinen, Mulden, Neuhäuser, Ziegelplatz, Susenbrunn, Münster, Wasen und Hof;

7) die Abtei St. Peter:

St. Peter mit Seelgut, Rohr und Oberibenthal, Waldau mit Hochstraß, Hinterstraß mit Glashütte, Wildgutach, Espach (Eschbach) mit Rechtenbach, Zähringen, St. Ulrich, Geyersnest;

8) die Deutschordenskommende Freiburg — Landkommende Altschhausen, Ballei Elsaß und Burgund —:

Kappel (zum Theile), Littenweiler (zum Theile), Wasenweiler, Mördingen (zum Theile);

9) die Karthause bei Freiburg;

10) das Frauenkloster Güntersthal:

Güntersthal, Neuhäuser mit Fischbach, Gretzhausen;

---

*) Seit dem Jahre 1824 eine eigene Gemeinde. (Reggsbl. Nro. 22, S. 143).

11) Von ritterschaftlichen Orten gehören hieher:

a) die meisten Besitzungen der gräflichen Familie von Sickingen:

Hintergarten mit Winterhalden, Erlebruck, Rothwasser, Silberberg, Fürsatz, Albersbach, Bisten und Windeck; Breitnau mit Bruckbach und Einsiedel; Wisneck (Wisnegg)*), Wittenthal mit Baldenweg und Falkenbühl, Ebnet, Littenweiler (zum Theile)**);

b) die Besitzungen der Familie von Pfürdt:

Falkensteig, Steig mit Würbstein, Fahrenberg, Föhrwald und Tiefen; Krotzingen (Ober- und Unter-), Biengen mit Dottighofen;

c) Besitzungen der gräflichen Familie von Kageneck:

Stegen mit Weiler, Ober- und Unterbirken, Reckenberg, Nadel und Rechtenbach; Unteribenthal, Munzingen, Mördingen (zum Theile), Umkirch mit Mundenhofen und Dachswangen, Waltershofen;

d) Besitzungen der Familie von Wittenbach:

Buchenbach (Ober- und Unter-) mit Grießdobel und Nessellachen, Gottenheim, Bötzingen mit Oberschaffhausen, katholischen Antheils, zusammen das Kranzenauische Lehen genannt;

e) Besitzungen der Familie von Reveu:

Dietenbach mit Rainhof;

f) die Besitzungen der Familie von Schakmin:

Weilersbach, Hugstetten, Hochdorf mit Benzhausen, Buchheim;

g) Besitzungen der Familie von Baden:

Au, Sölden, Liel;

---

*) Die Gemeinde Wiesneck ist aufgelöst. (Reggsbl. vom J. 1837, Nro. 28, S. 202).

**) Alle von Sickingenschen grundherrlichen Rechte hat im Jahre 1808 der Staat angekauft.

h) Besitzungen der Familie von Bollschweil:
Bollschweil mit Elligbofen und einem Theile von Gütighofen, Wittnau mit Biezighofen, Merzhausen;

i) die Besitzungen der Familie von Rottberg:
Bamlach, Rheinweiler;

k) die Besitzung der Familie von Andlau:
Bellingen;

l) Besitzung der Familie von Wessenberg:
Feldkirch;

m) die Besitzungen der Familie von Falkenstein:
Hausen an der Möhlin, Oberrimsingen, Neuershausen;

n) die Besitzungen des Stiftes St. Gallen:
Norsingen, Ebringen mit Thalhausen*);

o) die Besitzungen der Familie von Harsch:
Holzhausen, Reuthe (Ober-) mit Unterreuthe.

12) Von den Städten sind aufzuführen:

a) Freiburg mit Herdern und Wiehre (Währe); sie übte die niedere Gerichtsbarkeit

aa) durch eine Thalvogtei über Kirchzarten mit Birkenreuthe, Himmelreich, Höfen und Schlempenfeld; Zarten mit Attenthal**), Burg und Brand***), Wagensteig, St. Märgen mit Erlebach, Thurner, Schweighöf, Spirzen;

bb) durch ein Amt über Betzenhausen und Lehen;

*) Im Jahre 1807 hat der Kanton St. Gallen diese Besitzungen den Markgrafen von Baden abgetreten, welche sie im Jahre 1809 dem Staate überließen.

**) Attenthal wurde im Jahre 1813 von Zarten getrennt und mit Wittenthal vereinigt (Regierungsbl. Nr. 19, S. 115).

***) Höfen, Himmelreich, Schlempenfeld, Burg und Brand bilden seit dem Jahre 1829 die Gemeinde Burg (Regierungsbl. Nr. 14, S. 117).

cc) durch ein Amt über Horben mit Langackern.

b) Breisach (Altbreysach) mit Hochstetten; die Stadt hatte die niedere Gerichtsbarkeit über Achkarren, Hartheim, Niederrimsingen;

c) Neuenburg.

C. In das untere Rheinviertel waren eingetheilt:

1) die Herrschaft Kürnberg:

Herbolzheim, Oberhausen, Niederhausen, Bombach;

2) die Besitzung der Abtei Ettenheimmünster:

Riegel zum Theile;

3) die Abtei Thennenbach:

Thennenbach mit Laberhof, Kiechlingsbergen mit Streitberg;

4) das Frauenkloster Wonnenthal;

5) von ritterschaftlichen Orten:

a) die Besitzungen der Familie von Fahnenberg:

Burkheim, Ichtingen (Jechtingen), Ober-Rothweil mit Niederrothweil, Oberbergen mit Vogtsburg;

b) die Besitzungen der Familie von Girardi:

Saspach mit Limburg und Litzelburg;

c) Besitzung der Familie von Wittenbach und von Baden:

Amoltern;

d) die Besitzungen des Fürsten von Schwarzenberg:

Forchheim, Schelingen, Riegel zum Theile;

e) Besitzung der gräflichen Familie von Sickingen:

Riegel zum Theile;

f) die Besitzung der gräflichen Familie von Hennin:

Hecklingen*);

*) Die Orte Riegel, Forchheim, Schelingen und Hecklingen bildeten früher die Herrschaft Lichteneck.

g) die Besitzung der Familie von Duminique:

Heimbach;

h) Besitzung der Familie von Kageneck:

Bleichheim;

6) nachfolgende Städte:

a) Kenzingen mit Au und Kirnhalden;

b) Endingen, welche die niedere Gerichtsbarkeit hatte über Wyhl mit Wöllingen (Mühle);

c) Burkheim;

D. Zum Waldviertel gehörten:

1) die Herrschaft Tryberg, wovon hieher kommen:

Gütenbach mit Kilpen und Heiligwald, Neukirch mit Fallengrund, Wagnersthal, Wolfsloch, Haibach, Rohrhardtsberg mit Haidenhof, Elzhof, Ramselhof und Fahrwaldhof, Farnberg;

2) die Abtei Thennenbach wegen:

Eckelberg und Bildstein;

3) das Stift Waldkirch:

Simonswald große Vogtei, Simonswald kleine Vogtei, Siegelau (zum Theile);

4) die Herrschaft Schwarzenberg:

Stahlhof mit Schwarzenberg, Siensbach, Siegelau (zum Theile), Ober- und Unter-Glotterthal, Ohrensbach, Heuweiler, Suggenthal (Suckenthal) zum Theile, Katzenmoos, Unteryach*);

5) die Herrschaft Kastelberg (Castelberg):

Kollnau mit Arch und Kohlenbach, Gutach mit Niedern, Bleibach, Oberwinden mit Stauden, altherrschaftlicher Simonswald, Suggenthal (zum Theile);

---

*) Die Orte Katzenmoos und Unteryach sind im Jahre 1828 mit Oberyach unter den Namen Yach und Katzenmoos zu zwei Gemeinden vereinigt, und der letztern ist der Zinke Nieder- (Unter-) Spitzenbach zugetheilt worden. (Regierungsbl. Nr. 12, S. 141).

6) von ritterschaftlichen Orten sind hier anzuführen:

a) Besitzung der Familie von Kageneck:

Wildthal;

b) Besitzung der Familie von Wessenberg:

Föhrenthal;

c) die Besitzung der Familie von Bayer:

Buchholz;

d) Besitzungen der Familie von Bollschweil:

Niederwinden mit Schwangen, Oberyach;

e) Besitzungen der Familie von Wittenbach:

Elzach mit Ristlersberg, Biederbach (Ober-) mit Unterbiederbach, Weinersberg, Illenberg; Niederspitzenbach mit Oberspitzenbach, Friedlinsbach und Selbig.

7) Von den Städten ist nur zu benennen:

Waldkirch.

Die übrigen Theile des Waldviertels sind, wie oben § 7 erwähnt, durch den Preßburger Friedensschluß dem Könige von Würtemberg zugeschieden worden; von ihnen wird im dritten Zeitraume (§ 19) weiter gesprochen werden.

§ 16.

Die Rechtsquellen für die Landgrafschaft Breisgau bis zum 25. Februar 1803 sind die k. k. östreichischen Gesetze, welche theils für alle östreichischen Staaten, theils für die Vorlande oder Vorderöstreich erlassen worden sind.

Von dort an waren es die herzoglich modenesischen, und vom 14. Oktbr. 1803 bis zum 26. Dez. 1805 die erzherzoglich östreichischen Gesetze.

A. Amtliche Gesetzsammlungen sind folgende:

1) Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati pars prima, d. i.: Eigentlicher Begriff und Inhalt aller unter deß Durchleuchtigsten Ertz-Hauses zu Oesterreich; fürnemblich aber der allerglorwürdigsten Regierung Ihrer .... Majestät

Leopoldi I. ausgegangenen und publicirten.... Generalien, Patenten, Ordnungen.... Wien 1704.

2) Codicis austriaci pars secunda (mit dem ersten Theile verbunden).

3) Supplement. cod. austr. Sammlung österreichischer Gesetze und Ordnungen...... bis auf das Jahr 1720. Leipzig 1748.

4) Supplement. cod. austr. pars II. Sammlung österreichischer Gesetze und Ordnungen..... vom Jahre 1721 bis auf den.... Todesfall.... Caroli VI. von S. G. Herrenleben. Wien 1752.

5) Supplement. cod. austr., oder chronologische Sammlung aller von 1740.... bis 1758..... erlassenen Generalien..... von Th. J. v. Pök. 5. Th. Wien 1777.

6) Supplement. cod. austr., oder chronologische Sammlung aller von 1759 bis 1770..... erlassenen Generalien..... von Th. J. v. Pök. 6. Theil. Wien 1777.

Unter der Regierung des Kaisers Josephs II. hat man angefangen, die Gesetze zu sondern in Justizgesetze, welche das Privatrecht, den bürgerlichen Prozeß, das Strafrecht und den Strafprozeß zum Gegenstande haben, und in politische Gesetze, welche für die übrigen Zweige der Staatsverwaltung gegeben sind, Von dort an werden hier nur die Justizgesetze angeführt.

7) Josephs des Zweiten Röm. Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen...... und die Vorlande. Prag u. Wien bei Joh. Ferd. Edlen von Schönfeld. 1780—1789. 6 Thle.

8) Leopold des Zweyten Röm. Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen..... und die Vorlande. In der von Kleinmayerschen Buchdruckerei. 1791—1792. 2 Thle.

9) Franzens des Zweyten Röm. Kaisers Gesetze und Ver-

fassungen im Justizfache. Für Böhmen...... und die Vorlande. Prag in der von Schönfeldischen k. k. Hofbuchdruckerei. 1792–1798. 2 Thle.

10) Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie. 1816. Enthält die Gesetze vom Jahre 1798 bis zu dem Jahre 1803.

Als halboffizielles Gesetzesblatt für den Zeitraum von 1802—1805 gilt:

Allgemeines Intelligenz- und Wochenblatt für das Land Breisgau auf das Jahr 1802 u. 1803;

vom Jahre 1804 mit verändertem Titel:

Allgemeines Intelligenzblatt und Wochenblatt für Breisgau und die Ortenau, Freiburg i. B. bei F. X. Rotzet.

B. Privatsammlungen, veranstaltet von Jos. Kropatschek, sind nachstehende:

1) Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josephs II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. Wien bei J. G. Mösle. 1785—1790. 18 Bde.*)

2) Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780, die unter der Regierung des Kaisers Josephs II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als Hülfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Josephs II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung. Zweite Aufl. Wien bei J. G. Mösle. 1787. 9 Bde.

3) Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Leopold II. in den sämmtlichen k. k.

*) Von den ersten eilf Bänden wurde bald eine 2. Auflage veranstaltet.

Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien bei J. G. Mösle. 1790—1792. 5 Bde.

4) Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Franz II. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung von Joseph Kropatschek. Wien bei J. G. Mösle. 25 Bde. (enthaltend die Gesetze vom Jahre 1792 bis Ende des Jahres 1808).

Für Vorderöstreich allein ist bestimmt die

Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze und Verordnungen, die von ältesten Zeiten her bis auf 1792 für die vorderöstreichischen Lande erlassen worden sind und itzt noch bestehen. Herausgegeben von Joseph Petzek. Freiburg i. B. gedruckt mit Zehnderschen Schriften. 1792—1796. 9 Bde.

Als Handbuch dient folgendes Werk:

Grundsätze des vorderöstreichischen Privatrechts von Joseph Petzek. Freiburg i. B. gedruckt mit Zehnderschen Schriften. 1792—1794. 3 Bde.*)

Ueber Lehenssachen verbreiten sich die jeweiligen Lehenskonvokationspatente vom 29. Novemb. 1706, 2. Jan. 1712, 19. April 1741, 23. Dez. 1780, 4. Juni 1790 und 19. Juli 1792, und einige Spezialverordnungen.

In Forst- und Jagdsachen sind die Hauptgesetze für Vorderöstreich eine Wald-, Holz- und Forstordnung für die k. k. östreichische Vorlande vom 7. Dez. 1786 und eine Jagdordnung vom 28. Febr. 1786.

St. Behlen u. C. P. Laurop Handbuch rc. S. 455.

---

*) Mehreres hierüber ist zu finden in

J. Vesque von Püttlingen Darstellung der Literatur des östreich. allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches. Wien bei J. P. Sollinger. 1827.

Außerdem hatten noch für besondere Gebiete eigene Civil- und Polizeigesetze:

1) Der Abt von St. Blasien, und zwar:

a) eine Ordnung, wie es mit der Besitz- oder Vortheilsgerechtigkeit künftig gehalten werden soll, vom 16. Okt. 1765;

b) eine neu-revidierte und verbesserte Feuerordnung, nach welcher in gesambten Unseren, sowohl Reichs- als Oesterreichischen Herrschaften und Aemtern sich jedermänniglich zu achten und zu verhalten hat, vom 23. Juli 1742;

c) eine Forst- und Waldordnung für das Reichsstift St. Blasien, die Herrschaften Bonndorf und Staufen, und die übrigen Besitzungen des Stifts, vom 25. Febr. 1766;

2) der Großprior des Johanniterordens für das Fürstenthum Heitersheim

a) eine Jägerordnung vom 15. Aug. 1668;

St. Behlen u. C. P. Laurop Handbuch ꝛc. S. 513.

b) eine Art Landsordnung unter dem Titel:

Von Gottes Gnaden Johann Friedrichs des Ritterlichen St. Johann Ordens Obristen Meysters inn teutschen Lannden ꝛc. Newgemachte Herrschaft Ordnung, Statuta vnd Satzung ꝛc. Heitersheim den 24. Jan. 1620;

3) die Stadt Freiburg ein eigenes Statut, verfaßt von Ulrich Zasius und gedruckt mit folgendem Titel:

Nüwe Stattrechten vnd Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryßgow gelegen,

und mit dem Schlusse:

Nüw Statuten gesetzte vnd Stattrecht der Statt Fryburg im Pryßgow zu vnterhaltung gemeins nutzes vnd erbers wesens, fürgenommen vnd angegangen vff den nüwen iarstag, als man zelet von der geburt Christi vnsers lieben herren fünffzehnhundert vnd zwentzig iar. Vnd nachmals zu drucken beuohlen, vnd vollendet durch den Ersamen kunstrichen Adam Petri in obgemeltem iare.

Die Verbindlichkeit dieses Stadtrechtes erstreckte sich über den Bann der Stadt und, wie es in der Vorrede heißt, über ihre „gezirke, gepieten, vnd oberkeiten", oder wie sonst im Konterte gesagt wird, auf Alle, welche der Stadt mit Eidespflicht zugethan sind.

Auch richteten sich vormals die übrigen breisgauischen Städte nach dem Freiburger Stadtrechte; nach Verkündung der Jurisdiktionsnorma vom 13. Sept. 1784 aber fand die Anwendung nur noch hülfsweise statt, wenn die landesherrlichen Gesetze keine Entscheidung an die Hand gaben.

§ 17.

XVII. Die Landvogtei Ortenau, ein Theil der Landschaft, war früher in vier Gerichte und zwei Aftergerichte, und zur Zeit des Anfalls in vier Vogteigerichte, Achern, Appenweier, Grießheim, Ortenberg, und eine Schultheiserei, Ottersweier, eingetheilt, neben welchen noch das von Neveu'sche Amt Windschläg aufgeführt wurde.

1) In das Vogteigericht Achern gehörten:

Achern (vormals Unterachern), Oberachern, Fernach (der untere Theil), Fautenbach, Oehnsbach, Gamshurst, Litzloch, Ober- und Unter-Michelbach, Ober- und Unter-Illenbach;

2) in das Vogteigericht Appenweier:

Appenweier, Unter-Nesselried, Zimmern, Urloffen, Nußbach, Zusenhofen, Müllen, Herzthal, Maisenbühl, Kernhof (Kernenhof), Rohrbach (Rohrhof), Korberg, Froschhof (Fröschhof), Bächlehof (Bechtelshof) und zwei Höfe von Bottenau;

3) in das Vogteigericht Grießheim:

Grießheim, Ebersweier, Rammersweier (Ramsweier, Ramschweier, Unter-), Bohlsbach, Bühl, Weier, Waltersweier, Schutterwald mit Höfen und

Langhurst (zum größten Theile), Elgersweier mit Riethof, Zunsweier*);

4) in das Vogteigericht Ortenberg:

Ortenberg, Käfersberg, Bühlweg, Weingarten, Zell (Zell-Stab), Fesenbach mit Rieshof, Albersbach, Riedle, Weierbach, Hasengrund, Rammersweier (Ober-), Marlen (Marlenheim), Goldscheuer, Kittersburg, Straßburger Höfe (Spital-, Rappen- und Margarethen-Hof), Müllen (Mühlheim, Müllenheim);

5) in die Schultheiserei Ottersweier:

Ottersweier, Lauf, Oberhatzenweier, Roth, Weier, Hub, Saspach, Haft, Niederhöfen, Wendelbach, Au (Ar), Hornenberg, Glashütte, Walzfeld (Waldsfeld), Presteneck, Grimes, Neuwindeck (Burg Windeck), Lohhof, Rauberhof, Krafteneck, Kammerhof, Aubach, Alzenhof, Aeckerle, Häßle, Poppen.

Das von Neveu'sche Amt verwaltete die niedere Gerichtsbarkeit über Windschläg, welches im Uebrigen dem Vogteigerichte Grießheim zugewiesen war.

Endlich gehörte in die Landvogtei die Abtei und das Dorf Schuttern, worin dem Abte die niedere Gerichtsbarkeit zustand.

Geograph. Beschreibung der Landvogtei Ortenau, dann von den drei Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell am Harmerspach. Carlsruhe 1795.

Hievon hatte Schuttern, welches immer bei dem Erzhause Oestreich blieb, östreichische Gesetze; die übrige Ortenau hatte dieselben bis zum Jahre 1701, von da aber bis zum Jahre 1771 baden-badische und dann wieder östreichische,

---

*) Die Orte Schutterwald mit Zubehörden und Zunsweier waren getheilt, der erste zwischen Oestreich, Hohengeroldseck und der Familie von Erthal und nachher von Frankenstein, der andere zwischen Oestreich und Hohengeroldseck, Baden nahm aber auch die Geroldseckischen Antheile in Besitz.

wie die Landgrafschaft Breisgau, mit welcher die Landvogtei Ortenau fortan gleiche Schicksale hatte.

Eine Ausnahme machte der Ort Schutterwald. Hier galten weder östreichische noch badische Gesetze, indem die Landvogtei Ortenau dort keine Civilgerichtsbarkeit hatte. Vielmehr hatte das Dorf nach einer alten Bannordnung sein eigenes Gericht in unterer Instanz; die Appellation war bei den Freiherren von Erthal und nachher bei denen von Frankenstein, die Oberappellation ging an die Reichsgerichte.

Der rheinische Bund von Winkopp. Bd. II. S. 104. Note.

XVIII. Die Stadt Konstanz (Constanz, Costanz) war längst vor ihrem Uebergange an Baden eine östreichische Munizipalstadt geworden und stand lediglich unter östreichischen Gesetzen.

Der Ort Linz, früher eine reichsritterschaftliche Besitzung, welche im 17. Jahrhunderte von der Familie von Freyberg an das Jesuiterkloster in Konstanz gekommen war, wurde gleichfalls unter östreichische Gesetze gestellt, als das Oberamt Stockach nach Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 die Verwaltung übernommen hatte.

XIX. Der Hoch- und Deutschmeister und der deutsche Orden sollte für die Verluste auf der linken Rheinseite gemäß dem Reichsdeputationshauptschlusse § 26 entschädigt werden unter Anderem mit den Mediatklöstern der Konstanzer Diöcese in Schwaben, worüber noch nicht anderweit disponirt war, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen. Solcher Klöster waren mehrere in den an Baden gefallenen Landen, nämlich zwei zu Pfullendorf, vier zu Ueberlingen, eines zu Mörsburg, zwei zu Markdorf, eines zu Adelheiden, eines zu Grünenberg und eines zu Oehningen. Der Orden verweigerte jedoch die Annahme dieser Entschädigungsobjekte in den Gebieten anderer Landesherren und war noch nicht im Besitze, als der Krieg von 1805 hereinbrach und demselben noch größere Verluste beibrachte.

Mittlerweilen hatten die betreffenden Landesherren jene Klöster in Besitz genommen und aus Anlaß des erwähnten Krieges okkupirten Frankreichs Bundesgenossen, Baiern, Würtemberg und Baden auch noch andere Besitzungen sowohl des Hoch- und Deutschmeisterthums als der Ordensballeien. Von den erstern okkupirte Baden insbesondere die Kommende Heidelberg, wozu die Vogtei über einen Theil von Baierthal gehörte, die Kommende Weinheim, die Verwaltungen Weingarten und Stupferich; von den Ordensballeigütern die Kommenden Freiburg und Beuggen, so wie einen Theil der Kommende Meinau. Zugleich mit Baden okkupirte Würtemberg den andern Theil der Kommende Meinau, nämlich die Meinauischen Untergerichte und die Herrschaft Blumenfeld.

In dem nachfolgenden Friedensschlusse von Preßburg ward an Baden das Breisgau und damit die Landeshoheit über die Kommenden Freiburg und Beuggen, sodann die Kommende Meinau abgetreten; es behielt aber neben diesen Ordensballeigütern auch die okkupirten Realitäten und Gefälle des Hoch- und Deutschmeisterthums, welches kraft desselben Friedensschlusses, Art. 12, einem Prinzen des Kaiserhauses Oestreich übertragen worden war. Nach der Auslegung Badens war der Orden als säkularisirt anzusehen und jedem Landesherrn das in seinen Staaten gelegene Ordensgut heimgefallen; Oestreich hatte also nur anzusprechen, was der unmittelbaren Verwaltung der deutschmeisterischen Regierung untergeben und als nicht okkupirt anerkannt worden war. Und darnach schritt denn auch Baden zu weiteren Okkupationen, namentlich zur Besitznahme eines Theils von Heinsheim (§ 26).

Der rheinische Bund von Winkopp. Bd. 19, S. 56, 66—77, 83.

Der Kaiser von Oestreich seinerseits nahm für den Hoch- und Deutschmeister alle Besitzungen in Anspruch, welche vor dem Kriege von der in Mergentheim angeordneten Centraladministra-

tion abhingen, und von den übrigen Ordensgütern diejenigen, welche erst nach dem 1. Jan. 1806 (dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des Friedensschlusses) okkupirt worden sind.

Der Ausgang dieses Streites wird unten § 31 erzählt und es genügt hier nur noch zu bemerken, daß die Kommenden Freiburg und Beuggen durch die Rheinbundesakte auch zu Eigenthum an Baden fielen.

Die Kommende Meinau gehörte, wie die Kommenden Freiburg und Beuggen, zur Landkommende Altschhausen, Ballei Elsaß und Burgund, zeichnete sich aber aus durch ihre Reichsunmittelbarkeit. Sie umfaßte:

1) die Insel Meinau (Mainau, Maynau) in dem Bodensee;

2) die Herrschaft Meinau, verwaltet durch ein Oberamt, nämlich:

a) die Obergerichte:

Allmannsdorf mit Hard, Sirenmoos und Egelsee; Staad, Egg (Eck), Hinterhausen zum größten Theile, das Kloster St Katharina;

b) die Untergerichte:

Dingelsdorf, Litzelstetten, Oberndorf, Ziegelhof, Neuhausen (Neuhaus), Dettingen, Wallhausen, Burghof, Rohnhausen;

3) die Herrschaft Blumenfeld unter einem Obervogteiamte:

Blumenfeld, Watterdingen, Leipferdingen, Büßlingen (Bißlingen), Beuern (Beuren am Ried), Weil (Wiehl), Thengen-Hinterburg, Thalheim, Uttenhofen, Nordhalden, Epfenhofen;

General-Ausschreiben vom 22. Juni 1807. A. 4. b. (Regierungsbl. Nr. 23. S. 93.)

4) das Amt Ueberlingen:

Lippertsreuthe mit Herrmannsberg, Hippmannsfeld und Aahäusle diesseits der Aach.

Der rheinische Bund von Winkopp. Bd. 19. S. 71—72.

Ueber die Meinauischen Untergerichte und die Herrschaft Blumenfeld behaupteten die Landgrafen von Nellenburg hin und wieder die Landeshoheit. Der deutsche Orden suchte sich dagegen Ruhe zu erkaufen durch einen Pfandschaftsvertrag vom 19. Mai 1759, war aber nicht so glücklich, seine Absicht vollständig zu erreichen; denn in dem Pfandvertrage § 7 behielt sich Oestreich das jus territoriale vor, wohin man namentlich das Recht der Gesetzgebung zählte. Zum Besitze dieses Rechtes ist jedoch Oestreich nicht gekommen. Als Würtemberg zum Besitze von Nellenburg gelangte, setzte es anfänglich jene Ansprache fort, gab sie aber nachher auf mittelst Staatsvertrages vom 31. Dez. 1808, Art. 2. 3.

In der Herrschaft Blumenfeld mußten Verträge über Liegenschaften von der Obrigkeit bestätigt werden.

Waren bei Auflösung einer Ehe durch Tod Kinder vorhanden, so pflegte der überlebende Elterntheil mit denselben nach Köpfen zu theilen; waren keine Kinder da, so erbte der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen.

Auf gleiche Weise verhielt es sich im Amte Ueberlingen; die Erbgüter, im Gegensatze von den eigenthümlichen Gütern, wurden jedoch dem jüngsten Sohne oder in dessen Abgang der ältesten Tochter um einen Anschlag überlassen.

Dritter Zeitraum.

Von der Stiftung des Rheinbundes bis zur allgemeinen Einführung des neuen Landrechtes.

§ 18.

Der Preßburger Friedensschluß war darauf berechnet, die Macht des Hauses Oestreich und folgeweise des Oberhauptes des deutschen Reiches zu brechen, und dieser Zweck wurde erreicht. Oestreich mußte einen ansehnlichen Theil seiner Länder abtreten; die Kurfürsten von Baiern und Würtemberg wurden als Könige, und mit ihnen wurde der Kurfürst von Baden als souverän anerkannt (Art. 7. 14).

Unterm 12. Juli 1806 schlossen die Könige von Baiern und Würtemberg und die meisten übrigen Fürsten des südlichen und westlichen Deutschlands zu Paris den rheinischen Bund, und ließen diesen Vorgang am 1. Aug. 1806 der Reichsversammlung zu Regensburg mit dem Anhange eröffnen, daß sie sich von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen. Der Kaiser legte am 6. Aug. die Kaiserkrone und die geführte kaiserliche Regierung nieder; das deutsche Reich war untergegangen.

Die Rheinbundesakte, Art. 5, ermächtigte den Kurfürsten von Baden, den Titel „Großherzog" anzunehmen, was in einer feierlichen Verkündung vom 14. Aug. 1806 (Reggsbl. Nr. 18, S. 57) geschehen ist, und verschaffte ihm laut Art. 14, 19, 24, 25 zu Eigenthum und mit Landeshoheit (Souveränität): Theile des Breisgau's, Zubehörden des Fürstenthums Heitersheim und Parzellen von Würtemberg, die Grafschaft Bonndorf; mit Landeshoheit: das Fürstenthum Fürstenberg mit wenigen Ausnahmen, die Herrschaft Hagnau, die Herrschaft Thengen, die Landgraf-

schaft Klettgau, die Aemter Neudenau und Billigheim, das Fürstenthum Leiningen, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim auf dem linken Mainufer mit wenigen Ausnahmen, die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim nördlich der Jart, die ritterschaftlichen Besitzungen, welche eingeschlossen waren, ohne Vorbehalt, die übrigen nach vorgängiger Theilung mit den angrenzenden Bundesfürsten.

Die Theilung wurde vollzogen mit Hessen durch Staatsvertrag vom 5. Okt. 1806 (Regierungsbl. vom J. 1807, Nr. 2, S. 3), mit Würtemberg durch Staatsvertrag vom 13. November 1806 (Regierungsbl. vom J. 1807, Nr. 10, S. 27), mit Würzburg durch Staatsvertrag vom 17. Mai 1807 (Regierungsbl. Nr. 24, S. 101).

Die so mediatisirten Reichsstände erhielten die Benennung „Standesherren", die Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft die Benennung „Grundherren". Die Verhältnisse der Erstern wurden zu ordnen versucht durch das III. Konstitutionsedikt vom 27. Juli 1807, die Standesherrlichkeitsverfassung betreffend (Regierungsbl. Nr. 29, S. 141), die der Letztern durch das IV. Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807, die Grundherrlichkeits-Verfassung betreffend (Regierungsbl. Nr. 31, S. 165), woran jedoch ein Edikt vom 14. Mai 1813 (Regierungsbl. Nr. 15, S. 87) noch einige Aenderungen vornahm. Die Mitglieder der Reichsritterschaft waren dadurch dem schon früher landsäßigen Adel gleichgestellt, die ritterschaftlichen Besitzungen, welche ein Standesherr in Gemeinschaft mit einem Grundherrn besaß, wurden als Grundherrschaft, und nur jene als Standesherrschaft behandelt, welche ein Standesherr ausschließlich inne hatte (Verordn. vom 2. März und 23. Dez. 1808, Regierungsbl. Nr. 9 u. 42, S. 77, 327).

In der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, Art. 14, vereinigten sich die Bundesglieder, den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichs-

angehörigen einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, und diesem Bunde ist Baden unterm 26. Juli 1815 beigetreten. In Folge dessen wurde durch die Verordnungen vom 28. Dez. 1815 (Regierungsbl. vom J. 1816, Nr. 3, S. 7) den Standes- und Grundherren das Patronatrecht und den Grundherren die Kanzleisässigkeit sogleich wieder eingeräumt, und durch die weiteren Edikte vom 23. April 1818 (Regierungsbl. Nr. 9, S. 45) und vom 16. April 1819 (Regierungsbl. Nr. 14, Beilage) ein neuer Versuch gemacht, ihren staatsrechtlichen Verhältnissen eine dauernde Grundlage zu geben. Beide Edikte kamen jedoch nicht zum Vollzuge.

Seitdem sind jene Verhältnisse der Standesherren theils durch Deklarationen, theils durch Gesetze im Einzelnen geregelt worden.

Mit den Grundherren wurden mehrjährige Verhandlungen gepflogen und endlich gemeinschaftliche Bestimmungen für den ehemals reichsunmittelbaren Adel erzielt, welche in der Deklaration vom 22. April 1824 (Regierungsbl. Nr. 11, S. 71) ausgesprochen sind.

Für den früher landsäßigen Adel erging am nämlichen Tage eine besondere Deklaration (ebendas. S. 77).

Wenigen vormals mittelbaren Herrschaften wurde die Standesherrlichkeit verliehen.

Anlässe zu späteren Erwerbungen für Baden gab theils die Erledigung der Differenzien, welche sich zwischen benachbarten Landesherren über den Umfang vorhergegangener Anfälle erhoben hatten, theils die Vergütung für anderweitige Abtretungen, welche nöthig geworden sind in Anwendung der vom rheinischen und vom deutschen Bunde aufgestellten Grundsätze über Abrundung der Staatsgebiete. Dahin gehören die Erwerbungen durch den Staatsvertrag mit Würtemberg vom 31. Dezember 1808 (Regierungsbl. vom J. 1809, Nr. 4, S. 13), durch den Staatsvertrag mit Würtemberg vom 2. und 5. Oktober 1810

(Regierungsbl. Nr. 47, S. 339), durch den Staatsvertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen vom 28. Mai und 12. Juni 1812 (Regierungsbl. Nr. 34, S. 143), durch den Frankfurter Territorialrezeß vom 20. Juli 1819, welcher die Grafschaft Geroldseck unter badische Landeshoheit stellte.

§ 19.

I. Die Rheinbundesakte Art. 19 hat dem Großherzoge von Baden unmittelbar zugewiesen die Deutschordenskommenden Freiburg und Beuggen, das Fürstenthum Heitersheim und seine in großherzoglichen Landen gelegenen Zubehörden in dem Zustande, in welchen sie durch die Rheinbundesakte versetzt waren.

Jene beiden Kommenden des deutschen und das Großpriorat Heitersheim des Johanniter- oder Malthefer-Ordens waren, wie oben in § 7 u. 15 bemerkt ist, im Breisgau landsäßig, und die Landeshoheit war daher bereits durch den Preßburger Frieden an Baden übergegangen.

Zubehörde des Fürstenthums Heitersheim in den großherzoglichen Landen war nur die Johanniter-Kommende Ueberlingen, und nur so weit, als sie die niedere Gerichtsbarkeit über Andelshofen und Hagenweiler *) begriff. Die Landeshoheit über beide Orte hatte vordem die Reichsstadt Ueberlingen, welche schon früher an Baden gefallen ist (§ 10).

Zudem sollte nach Art. 14 der Rheinbundesakte Würtemberg an Baden abtreten die Stadt Bräunlingen mit ihrem Gebiete, die Stadt Villingen mit ihrem Gebiete rechts der Brigach, und die Stadt Tuttlingen mit den Zubehörden des gleichnamigen Oberamtes rechts der Donau.

*) Hoppetenzell und Wolfholz, wo die Kommende Ueberlingen gleichfalls die niedere Gerichtsbarkeit hatte, standen unter nellenburgischer Landeshoheit.

Zur Abtretung Tuttlingens wollte sich aber Würtemberg nicht verstehen, und so vereinigte man sich unterm 17. und 18. Oktober 1806 (Regierungsbl. Nr. 23, S. 75) zu einem Ländertausche, worin zugleich ältere Unterhandlungen zum Schlusse gebracht wurden. Würtemberg trat demzufolge an Baden ab:

1) Die Stadt Bräunlingen mit ihrem Gebiete, nämlich Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd, Unterbränd;

2) die Stadt Villingen (nebst Nordstetten) mit ihrem ganzen Gebiete, nämlich Rietheim (Riethen), Unterkirnach, Klengen, Ueberauchen, Marbach, Grüningen, Pfaffenweiler;

3) Theile der Herrschaft Tryberg (§ 7, 15): Tryberg, Niederwasser mit Hauenstein und Niedergieß, Gremmelsbach mit Althornberg, Steinbis und Heidenstein, Nußbach, Rohrbach, Furtwangen mit dem vorderen und hinteren Schützenbach, Katzensteig, Heidenschloß; Schönwald mit Höllthal, Oberort und Mosenberg; Schonach mit Unterthal, Grub, Losbach, Obergieß, Hinter-Lauben, Rensberg, Oberthal, Thurmthal;

4) den größten Theil der Johanniterkommende Villingen, nämlich die Orte Neuhausen, Obereschach mit Sommertshausen, Dürrheim (Dirrheim, Dierheim).

Alle diese Besitzungen hatte Würtemberg durch den Preßburger Frieden erhalten, und die unter Nr. 1—3 genannten bildeten bis dahin Theile des Breisgau's. Sie hatten deßhalb östreichische Gesetze, an welchen Würtemberg keine Aenderung vornahm.

Die Stadt Villingen insbesondere hatte eine eigene Forstordnung unter dem Titel:

Instruktion für die bei k. k. vorderöstreichischen Stadt Villingen aufgestellten Forst- und Waldmeister, vom 20. Nov. 1756.

St. Behlen u. C. P. Laurop Handb. rc. S. 520.

Die Johanniterkommende Villingen stand unter der Landeshoheit des Johanniterordens und hatte gemeines deutsches Recht, woran Würtemberg ebenfalls nichts geändert hat.

Endlich trat Würtemberg in dem genannten Tauschvertrage noch ab:

5) das Schloß Sponeck und den Ort Nordweil im Breisgau, Grünwettersbach, Palmbach, Ober- und Unter-Mutschelbach, Nußbaum, Bahnbrücken, Gochsheim, Oberacker, Unteröwisheim*).

Diese Besitzungen gehörten längst zu Würtemberg und standen unter den dortigen Civilgesetzen. Diese sind niedergelegt im Landrechte, welches im Jahre 1554 zuerst verfaßt, 1567 und 1610 revidirt und öfters gedruckt wurde, zuletzt unter dem Titel:

Des Herzogthums Würtemberg erneuert gemein Landrecht, Stuttgart 1743.

dann theilweise in der Landesordnung, welche im Jahre 1495 verfaßt, 1515, 1521, 1536, 1552, 1567 revidirt und mehrfach im Drucke herausgegeben wurde, zuletzt mit andern Verordnungen im Jahre 1709.

Außerdem finden sich civilrechtliche und polizeiliche Bestimmungen zerstreut in der Herbstordnung vom Jahre 1607, der Zehend- und Erndordnung vom Jahre 1618, der Bauordnung vom Jahre 1655, der Eheordnung vom Jahre 1687, der Kommunordnung vom Jahre 1758 und der Wechselordnung vom Jahre 1759.

In Forst- und Jagdsachen insbesondere richtete man sich nach

Deß Hertzogthums Würtemberg erneuwerten Vorst-Ordnung vom Jahre 1614.

Die Lücken und Dunkelheiten, welche in dem Landrechte und den übrigen Gesetzen nach und nach sich bemerklich machten,

*) Von Alt- und Neulußheim, so wie von Waldangelloch ist in § 13 die Rede gewesen.

wurden durch Rescripte ergänzt und aufgeklärt. So weit diese bis zum Jahre 1799 ergangen sind, existiren drei Sammlungen:

Hochstetter, J. H., Extrakt der hochfürstl. würtemb. Generalrescripten, welche nach Anleitung des hochf. würt. Landrechts und der Landesordnung...... zusammengetragen worden sind. Stuttgart 1735—1742. 2 Thle.

Gerstlacher, C. F., Sammlung aller einzeln ergangenen herzogl. würtemb. Gesetze und anderer Normalien. Stuttgart 1759—1760. 2 Thle.

Kapff, J. F. M., Sammlung im Herzogthum Würtemberg einzeln ergangener Verordnungen zu Ergänzung und Fortsetzung der Hochstetter- und Gerstlacher'schen Sammlungen. Tübingen 1800.

Die weitern Gesetze und Verordnungen sind theils abgedruckt in den königl. Würtemberg. Staats- und Regierungsblatte, welches seit dem Jahre 1806 ausgegeben wird, theils, so weit sie dort nicht erschienen, bis zum Jahre 1816 gesammelt in

Knapp's Repertorium über die königl. würtemb. Gesetzgebung. Th. I. u. II., 1797—1809, Th. III—V. Tübingen 1811—22.

Von wissenschaftlichen Bearbeitungen dieser Rechtsquellen genügt es anzuführen:

Griesinger, L. F., Commentar über das herzogl. würtemb. Landrecht. Frankf. u. Leipz. 1793—1809, 10 Bde.

v. Weishaar, J. F., Handbuch des würtemb. Privatrechts. 3te Ausg. Stuttgart 1831, 3 Thle.

Wächter, C. G., Handbuch des im Königreiche Würtemberg geltenden Privatrechts. Stuttg. 1839—1843, 3 Bde.

§ 20.

II. Gleichfalls aus der Hand Würtembergs erhielt Baden die Grafschaft Bonndorf. Sie war früher reichsunmittelbar und stand unter der Landeshoheit des Stiftes St. Blasien, wurde

deßhalb mit der Benennung „der St. Blasianischen Reichsherrschaften" belegt und der Abt führte davon Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß, § 26, ging die Grafschaft über an das deutsche Großpriorat des Maltheserordens und durch den Preßburger Friedensschluß, Art. 13, an den König von Würtemberg.

Ihre Bestandtheile waren nach der politischen Eintheilung folgende:

1) das Oberamt Bonndorf, wohin gehörten:

a) die s. g. fünf Flecken*):

Bonndorf mit Steinasäge, Steinamühle, Dettiswald, Summerau; Münchingen, Wellendingen, Gündelwangen (Gindlwangen), Boll mit Oberhalden, Badhof (im Bad), Thannegg; sodann Glashütte**) und Holzschlag;

b) das Gericht Birkendorf:

Birkendorf mit Thobel, Rombach und Igelschlatt; Brunnadern, Buggenried, Hürrlingen (Hirlingen);

c) das Gericht Grafenhausen:

Grafenhausen mit Signau, Lanzenfurt, Brünnlespach, Rothhaus, Amerzfeld (Amertsfeld), Dürrenbühler Hof (Dürrbühl), Ebersbach, Balzhausen, Horben; Ebnet mit Kohlhalden, Saubach, Hornberg, Dobel (Tobel), Rohrhof (Rohr); Wittlekofen mit Roggenbach;

---

*) Die fünf Flecken bildeten ursprünglich die Reichsdynastie Bonndorf; im Jahre 1699 wurden damit die s. g. alten Aemter Blumegg, Gutenburg und Bettmaringen vereinigt und sämmtliche Besitzungen erhielten den Namen „Grafschaft Bonndorf."

**) Die Gemeinde Glashütte ist durch Gesetz vom 30. Juli 1842 aufgelöst und der Gemeinde Gündelwangen zugetheilt worden. (Regierungsbl. Nr. 27, S. 198).

d) der Amt Bettmaringische Antheil:

Bettmaringen, Mettenberg mit Seewangen, Kaßlet, Röthenberg, Rippoldsried, Geroldshofstetten;

2) das Obervogteiamt Blumegg *) zu Ewattingen:

Ewatingen (Ewattingen), Dillendorf, Lausheim, Blumegg, Grimmeltshofen, Füetzen, Eschach, Achdorf, Opferdingen, Uiberachen, Aselfingen;

3) das Obervogteiamt Gutenburg**) zu Gurtweil, wozu gehörten:

a) die Vogtei Kränkingen:

Kränkingen (Krenkingen) mit Hagnauer Höfen (Hagnau), Detzeln (Dezelen) mit Rehehalden und Thierberg; Breitenfeld (Braitenfeld), Gutenburg;

b) die Vogtei Aichen:

Aichen mit Allmuthhöfen (Allmuth);

c) die Vogtei Uihlingen:

Uihlingen, Witzhalden;

d) die Vogtei Berauerberg:

Berau mit Witznau, Lochmühle, Leinegg; Brenden mit Griesgraben, Staufen, Bulgenbach mit Heidemühle und Klausermühle;

4) das Obervogteiamt Bettmaringen zu St. Blasien:

Faulenfürst mit Seebrugg, Schönenbach, Schwarzhalden; ferner waren diesem Amte zugetheilt:

a) die Vogtei Schluchsee:

Schluchsee, Oberkrummen, Unterkrummen, Aha, Fischbach (Unter-), Dresselbach;

b) die Glashütte Aeule;

c) die Vogtei Eisenbreche (Unter-) mit Wüstengraben und Draiberg (Dreyberg);

---

*) Die Herrschaft Blumegg.

**) Die Herrschaft Gutenburg.

d) die Vogtei S c h w a r z e n b a c h.

Hievon hatten die Herrschaften Bonndorf, Blumegg, Gutenburg und Bettmaringen — die Grafschaft Bonndorf mit Ausschluß der Vogteien Schluchsee, Eisenbreche, Schwarzenbach und der Glashütte Aeule — eigene Gesetze, zusammengetragen in einer ungedruckten offiziellen Sammlung unter dem Titel:

Landesöffnung oder Landesgesetze für die St. Blasische Reichsherrschaften Bonndorf, Blumegg, Gutenburg und Bettmaringen de anno 1711.

Danach (§ 98, 99) gilt kein Kauf, Tausch oder anderer Kontrakt, so lange er nicht vor den Oberamtleuten ad protocollum gegeben worden ist, und soll es Jedem frei stehen, bis dahin von solchen Kontrakten abzuweichen. Auf gleiche Art soll es bei Verpfändungen gehalten werden.

Wird eine Ehe durch den Tod getrennt, ohne daß Kinder vorhanden sind, so beerbt der überlebende Ehegatte den verstorbenen.

Sind Kinder vorhanden und stirbt die Ehefrau vor dem Manne, so sind den Kindern die Liegenschaften verfangen. Stirbt der Ehemann vor der Frau, so zieht diese ihr Einbringen und ihre Morgengabe zurück.

Der überlebende Ehegatte bleibt im Besitze des Vermögens, und im Falle einer Theilung erhält er vom Vermögen des Verstorbenen einen Kindstheil. Ueber die Morgengabe kann die Ehefrau frei verfügen.

In den Vogteien Schluchsee, Eisenbreche, Aeule und Schwarzenbach galt gemeines Recht.

Für s ä m m t l i c h e aufgezählten Orte wurden viele einzelne Verordnungen erlassen, darunter eine Feuerordnung vom 23. Juli 1742, eine Gantordnung vom Jahre 1763 und eine Verordnung vom 24. August 1787, das Zug- und Einstandsrecht betreffend.

Der Entwurf einer Verordnung von den Rechten zwischen Eheleuten in Rücksicht ihres zusammenbringenden Vermögens

mit Anmerkungen vom 19. Mai 1796 ist nicht zum Gesetze erhoben worden.

In Forst- und Jagdsachen entschied die

Forst- und Waldordnung für das Reichsstift St. Blasien, die Herrschaften Bonndorf und Staufen, und die übrigen Besitzungen des Stifts, vom 25. Febr. 1766.

St. Behlen u. C. P. Laurop Handbuch rc. S. 505.

Mit diesen Gesetzen ist weder unter dem Fürsten Großprior des Maltheserordens noch unter Würtemberg eine Veränderung vorgegangen.

§ 21.

III. Die Souveränität über das Fürstenthum Fürstenberg ward durch die Rheinbundesakte an drei Bundesfürsten vertheilt. Der König von Würtemberg erhielt die Souveränität über die Herrschaft Gundelfingen (das Amt Neufra)*), der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen über die Herrschaften (und Aemter) Trochtelfingen und Jungnau, sodann über denjenigen Theil der Herrschaft Mößkirch, welcher links der Donau liegt; der ansehnlichste Theil blieb dem Großherzoge von Baden. Ihm wurde zu Theil die Souveränität über die Landgrafschaft Baar, enthaltend die Grafschaft Fürstenberg und die Herrschaften Wartenberg, Möhringen und Blomberg; die Landgrafschaft Stühlingen, die Herrschaft Hohenhöwen, die Grafschaft Heiligenberg, die Herrschaft Mößkirch rechts der Donau mit den Herrschaften Wildenstein und Waldsberg, die sechs Herrschaften im Kinzigerthale: Hausach (Hausen), Haslach, Wolfach, Rippoldsau, Romberg und Schenkenzell.

Diese schwäbischen Besitzungen des vormals theils fürstlichen theils landgräflichen und seit dem Jahre 1716 durchgängig fürst-

*) Der Hauptort ist Neufra, was den Irrthum veranlaßte, neben der Herrschaft Gundelfingen noch eine Herrschaft Neufra anzunehmen.

lichen Hauses Fürstenberg waren mehrmals unter verschiedene Linien vertheilt. Eine solche Theilung (vom Jahre 1620) gab insbesondere Anlaß zur Trennung der Landgrafschaft Baar (der Baar flachen Landes) und der zugewandten Herrschaften über Wald (der Baar über Wald) in Baar-Fürstenberg und Baar-Wartemberg. Es fielen dabei in den Fürstenberger (Hüfinger) Antheil die Städte Fürstenberg, Hüfingen und Löffingen; die Dörfer Mauenheim, Hausen und Kirchen, Hintschingen, Gutmadingen, Neidingen mit dem Kloster, Sumpfohren, Hondingen, Riedböhringen, Behla, Döggingen mit Mistelbrunn, Unadingen, Dittishausen mit Weiler und Kirnberg, Reiselfingen, Seppenhofen, Göschweiler, Röthenbach, Mundelfingen, Bruggen, Dellingen, Waldhausen; von den zugewandten Herrschaften das Amt Lenzkirch mit dem Kloster Grünwald, Neustadt, Vierthäler; endlich die hohe Obrigkeit über Zimmerholz, Aulfingen, Stetten und Baar-Schellenberg, nämlich Bachheim, Hausen vor Wald, Allmendshofen und Neuenburg*). In den Wartemberger Antheil kamen: Geisingen, Zimmern, Ippingen, Bachzimmern, Anitenhausen, Sunthausen, Unterbaldingen, Wartemberg, Pfohren, Heidenhofen, Aasen, Donaueschingen, Aufen, Hochemmingen, Kirchdorf, Thannheim, Wolterdingen, Herzogenweiler, Zindelstein; von den zugewandten Herrschaften: Langenordnach, Rudenberg, Schwärzenbach, Schollach, Urach, Linach, Schönenbach, Langenbach, Bregenbach, Vöhrenbach, Eisenbach; endlich die hohe Obrigkeit über Immendingen. Später kamen zur Landgrafschaft Baar die Herrschaften Möhringen und Blumberg, und wurden zusammen die Neu-Baar genannt.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts besaß die heiligenbergische Linie Heiligenberg, Trochtelfingen, Jungnau und Baar-

*) Die Rechte an Hüfingen und Behla, welche noch dazu gehörten, hatten die Freiherren von Schellenberg bereits vor dem Jahre 1620 an Fürstenberg verkauft.

Wartenberg; die mößkirchische Linie Mößkirch, Wildenstein, Waldsberg, Möhringen, Blomberg, Baar-Fürstenberg und Gundelfingen; die stühlingische Linie Stühlingen, Hohenhöwen, Lenzkirch, Neustadt*) und die Herrschaften im Kinzigerthale. Im Jahre 1716 erlosch die heiligenbergische Linie und von ihren Besitzungen fielen an die mößkirchische Linie Heiligenberg, Trochtelfingen und Jungnau, die übrigen an die stühlingische Linie. Im Jahre 1744 erlosch auch die mößkirchische Linie und alle schwäbischen Lande wurden vereinigt bei der stühlingischen Linie, welche gegenwärtig noch blüht.

Die Herrschaften unter badischer Souveränität waren zur Zeit ihrer Mediatisation in dreizehn Ober- und Obervogteiämter eingetheilt.

1) Die Reichsgrafschaft Heiligenberg, unter dem Oberamte gleichen Namens, umfaßte:

a) die Vogteien oder Ammanschaften untergebürgischen Theils:

Unteruhldingen mit Schiggendorf (Schikendorf), Immenstaad mit Helmsdorf**), Efritzweiler mit Kluftern***), Riedheim mit Leimbach (Leinbach), Stadel, Heppach, (Heppbach), Gangenweiler, Homberg (Ober-) mit Limpach (Lim-

---

*) Mit Einschluß von Vierthäler und von Langenordnach, Rudenberg, Schwärzenbach, Schollach, Urach, Linach, Schönenbach, Langenbach, Bregenbach, Vöhrenbach und Eisenbach.

**) Immenstaad hatte vor Zeiten mehrere Herren. Ein Drittel besaß Fürstenberg-Heiligenberg; ein Drittel (das Ried von Immenstaad) kam im Jahre 1693 als Theil der Herrschaft Ittendorf (§ 10, 23) an das Stift Weingarten, und von diesem im Jahre 1779 durch Cession an Fürstenberg; das letzte Drittel mit Helmsdorf erwarb Fürstenberg im Jahre 1783 von der Deutschordenskommende Meinau.

***) Beide Orte waren früher ritterschaftlich, dann vom Jahre 1695 bis 1719 an das Hochstift Konstanz, von da bis 1776 an das Stift Salmansweiler, und zuletzt bis 1795 wieder an Konstanz verpfändet.

bach), Unterhomberg, Akenbach, Azenweiler, Benistobel, Burg *), Falkenhalden (Fahrenhalden), Fuchstobel, Heidbrennen, Höchsten (Höchst), Jonistobel, Litistobel, Mogetsweiler, Göhrenberg, Oberhöge, Oberweiler, Rubacker (Robacker), Rothreis, Sandacker, Schönemühl, Schwende, Süssen (Siessen), Unterhöge, Wahlweiler, Wattenberg, Weißenbach, Winterstauden, Wippertsweiler, Zinne; **Untersiggingen** mit Grünwangen, **Wittenhofen** mit Lellwangen, Sinnenberg, Menwangen, Allmanshausen, Harresheim, Wendlingen, Schoren, Oberlachen, Unterlachen, Hornstein, Eggenweiler, Autenweiler, Weppach, Wiggenweiler, Rimpetsweiler, Allerheiligen zum Theile**); **Deggenhausen** mit Obersiggingen, Lehen, Stumpentobel; **Frikkingen** mit Bruckfelden, Leustetten, Aahäusle (Achhäusle)***), Berghof, Birkenweiler, Golpenweiler, Hintersteigen, Lampach, Rikenwiesen (Rikesweiler); **Beuren** mit Altenbeuren, Bäche, Egg, Trillenbühl (Trillenbüchel).

Auch gehören hieher **Roggenbeuern**, über welches die Domprobstei Konstanz, und **Urnau**, über welches das Reichsstift Salmansweil die niedere Gerichtsbarkeit hatte.

b) Die Vogteien oder Ammanschaften obergebürgischen Theils sind:

Heiligenberg mit Gaißberg, Ellenfurth; **Wintersulgen** mit Bettenbrunn, Röhrenbach, Echbeck, Oberrhena, Rikkartsreuthe, Sennberg, Oberboshasel, Oberhaslach, Steinbrunn, Unterboshasel, Unterrhena, Unterhaslach; **Ruschweiler** mit Brunhausen, Egelreuthe, Neubrunn, Gampenhof, Judentenberg,

*) Die niedere Gerichtsbarkeit über Burg trugen die Freiherren Ebinger von der Burg zu Lehen; ihnen folgten im Jahre 1808 die Freiherren Krafft von Festenberg, und nannten sich davon Krafft genannt Ebinger von der Burg oder Krafft genannt von Ebinger.

**) Allerheiligen wurde im Jahre 1779 durch Tausch von dem Hochstifte Konstanz erworben.

***) Jenseits der Aach; das Aahäusle diesseits war deutschherrisch. (§ 17).

Bolzen; Illwangen mit Glashütte (Ober- und Unter-), Höhreuthe (Höhenreuthe), Niederweiler, Tafern, Auhof (Au), Birkhof, Kohllöffel; Burgweiler mit Dichtenhausen, Mettenbuch, Ochsenbach, Freudenberg, Hahnenneſt, Zoznegg, Ulzhausen; Aach, Wangen, Schwäblishausen und Sentenhard.

Endlich ist hier zu erwähnen Taisersdorf, worüber der Reichsstadt Ueberlingen und der Domprobstei Konstanz die niedere Gerichtsbarkeit zustand.

Auf die Hoheit über Sentenhard hat Nellenburg und nachher Würtemberg Anspruch gemacht, wovon in § 28 gehandelt wird.

2) Die Herrschaft Mößkirch wurde verwaltet durch ein Oberamt desselben Namens, unter welchem standen:

a) die eigentliche Herrschaft Mößkirch mit Wildenstein:

Mößkirch (Meßkirch) mit Leitishofen, Göggingen, Menningen, Rohrdorf, Langenhard, Kreenheinstetten, Thiergarten mit Lengenfeld, Wildenstein, Leibertingen, Heudorf, Schnerkingen, Oberbichtlingen, Reuthe, Unterbichtlingen, Wackershofen*).

Von Reuthe gilt dasselbe, was von Sentenhard erwähnt wurde**).

b) Die vormals ritterschaftliche Herrschaft Waldsberg:

Biethingen mit Hölzle, Gröbelmaierhof (Krobelmayer), Haslacher (Haßlem) Hof; Krumbach mit Solomaierhof (Sollenmayer), Katzenmaierhof (Katzenmayer); Gallmansweil, Ilgenthal, Grünflecken, Kohllöffel, Riedhof, Hudelhof, Waldsberg (Waldsperg).

---

*) Die vier letztgenannten Orte wurden unter dem Namen „Wasser" durch Gesetz vom 30. Juli 1840 zu einer Gemeinde vereinigt. Reggsbl. Nr. 27, S. 199.

**) Was von Neidingen hieher gehörte, fiel unter Hohenzollern-Sigmaringische Hoheit.

c) Das vormalige Rittergut Boll und

d) die Ritterherrschaft Schrotzburg. (§ 8).

3) Die Landgrafschaft Stühlingen bildete das gleichnamige Obervogteiamt und begriff:

Stühlingen Stadt und Dorf, Schloß Stühlingen (Hohenlupfen), Weiler, Ober- und Unteralp, Eberfingen, Obereggingen (Oberedingen), Untereggingen, Obermettingen (Obermöttingen) mit der Alp, Endermettingen (Hofwies), Muren, Schüren (Scheure), Untermettingen, Horheim, Löhningen, Raßbach, Thalhöfe (Thal), Mauchen, Lembach (Lempach), Oberwangen, Sparrenberg, Unterwangen, Ofteringen, Riedern (am Wald) mit Mukwies (Muckenwies) und Weiler, Schwaningen, Weitzen, Unterlauchringen, der Hasenhof bei Thiengen*). In dem Zwing und Bann der Stadt Thiengen hatte Stühlingen alle Obrigkeit mit Inbegriff der landgerichtlichen rechts der Wutach und Schliecht (Schlücht), Klettgau dagegen die niedere Gerichtsbarkeit; überdieß waren die Einwohner der Stadt Thiengen und ihres Bannes in Personal- und Realsachen von der landgerichtlichen Jurisdiktion befreit.

4) Die Herrschaft Hohenhöwen (Höwen, Hewen), unter der Verwaltung des Obervogteiamts Engen, erstreckte sich über:

Engen, Altdorf, Anselfingen, Schloß Hohenhöwen, Hausen (ob dem Ballenberg), Steig- und Thalmühle, Bargen, Schopfloch, Biesendorf mit Jägerhaus, Mühle, Kriegerthal; Bittelbrunn, Emmingen ab Egg mit Zeilen, Schenkenberg, Schlatterhof, Winkel; Hattingen, Neuhausen, Welschingen, Eckartsbrunn, Honstetten mit Hägelen, Ehingen.

*) Der Landgrafschaft Klettgau stand die niedere Gerichtsbarkeit zu über Unterlauchringen, die niedere und landgerichtliche Jurisdiktion über den Hasenhof.

Mit der niedern Gerichtsbarkeit gehören hieher Zimmerholz und Schlatt am Randen. Wegen der Hoheit über Ekkartsbrunn, Honstetten mit Hägelen und über Ehingen lag Fürstenberg im Streite mit Nellenburg und in der Folge mit Würtemberg. (§ 28).

Die Landgrafschaft Baar bestand zuerst aus den Aemtern Möhringen, Blumberg, Hüfingen, Löffingen und Neustadt. Dazu kamen im Jahre 1802 durch Verminderung des Obervogteiamtes Neustadt das Obervogteiamt Vöhrenbach und im Jahre 1804 durch Verminderung des Oberamtes Hüfingen das Obervogteiamt Donaueschingen; nach einigen Jahren gingen jedoch die neugeschaffenen Obervogteiämter wieder ein.

5) In das Obervogteiamt Möhringen gehörten:

Möhringen, Eßlingen, Ippingen, Zimmern, Hintschingen, Hausen (im Kirchthal) und Kirchen, Mauenheim, Stetten (unter Höwen, Neuhewen), Aulfingen*), Bachzimmern, Immendingen mit Höwenegg**).

Die zwei erstern Orte bildeten zusammen die Herrschaft Möhringen, zu welcher im 17. Jahrhunderte die von der Familie von Reischach erworbene Ritterherrschaft Stetten gefügt worden ist.

6) Das Obervogteiamt Blumberg begriff:

Blomberg (Blumberg), Riedböhringen, Riedöschingen, Mundelfingen, Hondingen, Randen mit Zollhaus, Steppach (Stehbacher Hof).

Blomberg, Riedöschingen, Randen und Steppach bildeten die Herrschaft Blumberg.

*) Das Grundeigenthum hatte Fürstenberg im Jahre 1783 von der Familie von Lassolaye wieder an sich gebracht.

**) Ueber Immendingen mit Zubehörde hatten die Freiherren von Reischach und Roth von Schrökenstein die niedere Gerichtsbarkeit; die Letzteren verkauften ihren Antheil im Jahre 1807 an die Ersteren.

7) Das Oberamt Hüfingen bestand aus:

Hüfingen, Geisingen, Gutmadingen mit Dellingen, Wartenberg, Neidingen, Fürstenberg, Sumpfohren (Sundpfohren), Behla, Hausen vor Wald*), Döggingen, Pfohren, Unterbaldingen, Heidenhofen, Aasen, Sunthausen (kathol. Antheils)**), Hochemmingen, Bruggen, Waldhausen, Mistelbrunn; Zimmerholz mit hoher Obrigkeit;

8) das Obervogteiamt Donaueschingen aus:

Donaueschingen (Donauöschingen), Allmendshofen, Aufen, Kirchdorf, Wolterdingen, Thannheim, Herzogenweiler;

9) das Obervogteiamt Löffingen aus:

Löffingen, Unadingen, Dittishausen, Seppenhofen, Reiselfingen, Röthenbach, Göschweiler, Bachheim mit Krähenbach***), Neuenburg, Weiler, Kirnberg, Stallegg;

10) das Obervogteiamt Vöhrenbach aus:

Vöhrenbach mit Schwanenbach, Kosbach, Fuchsloch, Urspach; Langenbach mit Glasbach und Rohrbach, Schönenbach, Linach, Urach mit Fahlenbach und Kaltenherberg, Schollach mit Engenbach, Felsenthal, Blessing; Bregenbach mit Hammer (Hammereisenbach), Fischer und Fohrbach; Zindelstein; Langenordnach, Rudenberg mit Reichenbach, Schwärzenbach, Eisenbach;

11) das Obervogteiamt Neustadt aus:

Neustadt, Friedenweiler, Eckbach und Siedelbach, Vierthäler mit Altenweg, Josthal, Spriegelsbach, Schild-

*) Das Grundeigenthum hat Fürstenberg im Jahre 1784 von der Familie von Neuenstein erworben.

**) Der evangelische Theil war würtembergisch. (§ 30).

***) Das Grundeigenthum an Bachheim und an zwei Höfen zu Neuenburg erwarb Fürstenberg im Jahre 1784 von der Familie von Neuenstein.

wende; Lenzkirch (Ober- und Unter-) mit Olpenhütte, Saig mit Weiler und Mühlingen, Kappel mit Grünwald, Fischbach mit Hinterhäuser, Schwende, Reiterswies, Windgfäll; Berg und Raithebuch, Falkau, Bärenthal, Altglashütte, Neuglashütte (Neurothwasser-Glashütte).

In den ältern Zeiten bildeten die Orte Saig, Falkau, Bärenthal, Alt- und Neu-Glashütte das Amt Hohenfürst; nachher kamen Lenzkirch, Kappel, Fischbach, Berg und Raithebuch hinzu und bildeten mit den vorher genannten das Amt Lenzkirch, welches später dem Amte Neustadt einverleibt wurde.

Die Herrschaften im Kinziger Thale waren eingetheilt in die Obervogteiämter Haslach und Wolfach.

12) Zu dem Obervogteiamte Haslach gehörten:

Haslach, Hausach, Mühlenbach, Hofstetten, Welschsteinach, Steinach, Schnellingen, Bollenbach mit Welschbollenbach, Weiler mit Waldstein, Fischerbach mit Eschau, Sulzbach mit Adlersbach.

Auch stand unter diesem Obervogteiamte das mit Baden-Durlach gemeinschaftliche Prechthal, dessen Verhältnisse in § 4 auseinandergesetzt worden sind.

13) Das Obervogteiamt Wolfach enthielt:

Wolfach, Einbach, Oberwolfach, Schenkenzell mit der Maierschaft*), Kaltbrunn mit Wittichen, Schapbach, Kinzigthal mit St. Roman, Rippoldsau, Kniebis.

§ 22.

Die fürstenbergischen Lande hatten kein Civilgesetzbuch; über einzelne Gegenstände aber von besonderer Wichtigkeit wur-

*) Die Maierschaft wurde im Jahre 1820 unter dem Namen „Bergzell" zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben. (Regierungsbl. Nr. 14, S. 75).

den, theils geschrieben theils gedruckt, umfassende Verordnungen erlassen. Viele derselben wurden bekannt gemacht in dem Donaueschinger Wochenblatte, welches vom Jahre 1779 an herausgegeben wurde und im Jahre 1786 die Benennung erhielt: Donaueschinger Wochenblatt für samtliche hochfürstlich fürstenbergischen Lande.

Eine gelungene systematische Zusammenstellung für die Bezirksbeamten lieferte die Amtsinstruktion von dem Jahre 1802 und folgenden, deren erster Theil die Polizei- und politischen Gegenstände und deren zweiter Theil die gerichtlichen Sachen betraf.

Nach einer Verordnung vom 16. Juni 1749 mußten alle Kauf-, Tausch-, Heiraths- und Obligationsbriefe nicht nur mit dem Amts-Signet verwahrt, sondern auch statt der bisher üblichen Unterschrift „Ober- oder Amtskanzlei" von dem Oberamtmann (oder einem Oberamtsrath) oder Obervogte unterschrieben werden. Diese Vorschrift wurde durch eine Verordnung vom 6. Juli 1787*) auf die Städte ausgedehnt mit dem Anhange, daß derlei Kontrakte nicht in der Wohnung eines Rathsvorgesetzten oder des Stadt- oder Gerichtsschreibers, sondern an einem Raths- oder Stadtgerichtstag öffentlich angezeigt und zu Protokoll eingetragen, dann ausgefertigt, mit dem großen Stadtsignet besiegelt und von dem Stadtschultheiß oder Stadtamman oder in Ermanglung derselben von dem Amtsbürgermeister unterschrieben werden sollten. Eine weitere Verordnung vom 11. Hornung 1795**) gebot bei Strafe der Nichtigkeit, daß alle Kauf-, Tausch-, Anleihungs-, Cessions-, Bestand-, Heiraths- und derlei Kontrakte von dem Stadt- und Dorfsvorsteher, und, wo solches nicht herkömmlich, von den Parteien aufgesetzt, von den Parteien unterschrieben oder mit Handzeichen versehen, wo

*) Don. Wochenbl. Nr. 29.
**) Don. Wochenbl. Nr. 8.

Rechte Dritter berührt werden, öffentlich verkündet, dieses auf der Kopei bemerkt, hernach die Kopei der Amtskanzlei oder dem Stadtgerichte zur Ratifikation angezeigt und übergeben, daselbst ausgefertigt, besiegelt und unterschrieben werden. Den Schluß bildete eine Verordnung vom 12. Mai 1804*), welche erläuterte, daß die Folge der Nichtigkeit nach Abfluß zweier Monate vom Tage des verabredeten Kontraktes eintrete und dem Mitkontrahenten eine Entschädigungsklage vorbehalten bleibe.

Eine allgemeine Zugrechtsordnung für das gesammte Fürstenthum vom 6. Juni 1805**) regelte alle Arten des Retraktes, wie eine Verordnung vom 5. März 1766 die Hauptmängel beim Viehhandel festgesetzt hatte.

Wer Grundstücke doppelt versetzte und dadurch dem Darleiher Schaden verursachte, sollte mindestens in eine halbjährige Zuchthausstrafe verfällt werden; in eine angemessene Zuchthausstrafe derjenige, welcher durch liederliche und schlechte Wirthschaft in Gant gerieth laut Verordnung vom 16. Dez. 1785***).

Eine Verordnung vom 12. August 1803†) stellte eine gesetzliche Vermuthung auf für allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten††), gab dem vorbehaltenen Weibergute eine stillschweigende Hypotheke und beschränkte die Kirchenfabriken und andere milde Stiftungen auf ein persönliches Vorrecht, wenn ihre Forderungen nicht mit einer gerichtlichen Hypotheke bedeckt waren.

---

*) Don. Wochenbl. Nr. 20.

**) Don. Wochenbl. Nr. 38, 39.

***) Don. Wochenbl. Nr. 51.

†) Don. Wochenbl. Nr. 36, 37.

††) Nach dem Eingange dieser Verordnung war allgemeine Gütergemeinschaft nicht allgemein üblich, wie Scherer von der Gütergemeinschaft, Th. I., S. 208, anführt. Eine Wirkung dieses Verhältnisses ist berührt S. 285.

Die Theilung der in geschlossene Hofgüter gehörigen Grundstücke sollte nur in so weit gestattet werden, daß ein Gut ein ganzes oder ein halbes Gewerb ausmachte. Zur Richtschnur sollten genommen werden die an die Baarischen Aemter erlassenen Verordnungen vom 12. Juli 1757, vom 24. März 1777 und vom 6. Februar 1783, wonach ein ganzes Gewerb in jedem Oesche (öschentlich), d. h. in jeder Flur 16 Jauchert Acker und 12 Mannsmad (Mannsmatten) Wiesen alten Maaßes (3 Jauchert), somit 60 Stück Feld enthalten sollte.

In den vier gebirgigten Aemtern Wolfach, Haslach, Neustadt und Vöhrenbach fand dieß keine Anwendung.

Eigene Güter, die nicht zu geschlossenen Hofgütern gehörten, sollten so vertheilt werden, daß ein Acker $1/2$, eine Wiese $1/4$ und ein Garten $1/8$ Jauchert groß bliebe.

In Beziehung auf die Vortheilsgerechtigkeit auf geschlossene Hofgüter und die damit zusammenhängenden Fragen gaben die Verordnungen vom 2. Juni 1757 und vom 12. Mai 1798 ausführliche Bestimmungen.

Eine Waisenverordnung vom 24. Juli 1802*) ordnete das Vormundschaftswesen; eben so enthielten die erneuerte Feuerordnung vom 2. Aug. 1798**) und die Bauordnung vom 6. April 1801, welche auch bei Kirchen- und Schulhausbauten zur Anwendung kam, manche civilrechtliche Vorschriften.

Andere polizeiliche Gegenstände fanden ihre Normen in der Umgelds-, Weinschätzer- und Wirthensordnung***), in der Gerichts- und Gemeindsordnung in der Landgrafschaft Baar in dem Hüfingischen Oberamtsdistrikt vom 7. Juni 1754 und in

*) Don. Wochenbl. Nr. 33 flgde.

**) Don. Wochenbl. Nr. 40 flgde.

***) Darnach durften die Wirthe bei Verlust der Forderung keinem Bürger, Unterthan oder Insassen über 1 fl. borgen. Eine ältere Verordnung vom 30. Nov. 1785 (Don. Wochenbl. Nr. 49) hatte geboten, den Trinkschulden über 1 Reichsgulden keine Justiz zu leisten.

der neuern Gerichtsordnung für die Gemeinde Donaueschingen vom 11. Mai 1767.

In Forst= und Jagdsachen enthalten dürftige Bestimmungen die Forstordnung vom 14. Okt. 1724 für die Landgrafschaft Stühlingen und die Forstordnung vom 4. Mai 1746 für die Landgrafschaft Baar.

St. Behlen u. C. P. Laurop Handbuch rc. S. 525.

Für diejenigen Orte, welche Fürstenberg erst in den Jahren 1779 und 1783 tauschweise an sich brachte und im Jahre 1795 aus der Pfandschaft einlöste, galten natürlich erst von diesen Zeitpunkten an die fürstenbergischen Verordnungen.

§ 23.

IV. Von der Herrschaft Hagnau ist oben § 10 angeführt, daß sie in ältern Zeiten ein Bestandtheil der Reichsherrschaft Ittendorf war, daß diese im Jahre 1693 von dem Stifte Einsiedeln an das Stift Weingarten verkauft und dann zwischen dem Bischofe von Konstanz und dem Abte von Weingarten getheilt wurde.

Aus dieser Theilung behielt Weingarten die Orte Hagnau, Kippenhausen, Fränkenbach und das Ried von Immenstaad. Dieser Theil von Immenstaad wurde im Jahre 1779 an Fürstenberg=Heiligenberg abgetreten (§ 21); die übrigen Orte fielen durch den Reichsdeputationshauptschluß, § 12, an das fürstliche Haus Nassau=Dillenburg (eigentlich Nassau=Oranien=Dietz), welches bald nach Errichtung des Rheinbundes auch das Eigenthum der Herrschaft an Baden überließ.

Als nächste Rechtsquelle galt daselbst die

Oeffnung für gesammte Herrschaft Ittendorf,

womit weder der Abt von Weingarten, noch der Fürst von Nassau=Dillenburg eine Aenderung vorgenommen hat.

V. Die Herrschaft Thengen bestand nur aus wenigen Orten, nämlich Thengen Stadt, Thengen Dorf, Kom=

mingen, Wiechs (Wier) mit Haslach und Pittenhardt (Bittenhart) und einem kleinen Theile von Uttenhofen.

Landesherr war der Fürst von Auersberg, welcher im Jahre 1811 auch das Eigenthum der Herrschaft an Baden verkaufte. (Regierungsbl. Nr. 21, S. 93).

VI. Die Landgrafschaft Klettgau (Kleggau) war Eigenthum des Fürsten von Schwarzenberg, welcher dieses im Jahre 1812 käuflich an Baden überlassen hat. Sie war in zwei Aemter eingetheilt:

1) das Amt Jestetten:

Jestetten, Altenburg, Lottstetten, Balm, Dietenberg, Nack, Baltersweil, Berwangen, Weisweil mit Albführen, Griesen, Dettighofen mit Häuserhof (den Hausemer Höfen), Bühl, Eichberg, Riedern (am Sand, Ober- und Unter-), Bergöschingen, Reuthehöfe, Stetten, Geißlingen;

2) das Amt Thiengen:

Thiengen mit Homburg, Küßnach, Reckingen, Dangstetten, Bechtersbohl, Günzgen, Erzingen, Degernau mit Reuenthal, Wutöschingen, Rechberg, Schwerzen, Willmendingen, Rheinheim, Oberlauchringen, Kadelburg mit Ettikon (Ettigerhof).

Ueber Unterlauchringen hatte Klettgau nur die niedere, über den Hasenhof bei Thiengen die niedere und landgerichtliche Jurisdiktion; über den Zwing und Bann der Stadt Thiengen, rechts der Wutach und Schliecht, die niedere und nur über die Einwohner der Stadt Thiengen und ihres Bannes auch die landgerichtliche Jurisdiktion.

Die Landgrafschaft hatte eine Erbordnung der Grafen Alwig und Karl Ludwig Ernst von Sulz, verfaßt im Jahre 1629, wovon ein Nachfolger aus dem fürstlichen Hause von Schwarzenberg eine neue mit Zusätzen vermehrte Auflage veranstalten ließ unter dem Titel:

Erbordnung und Recht der gefürsteten Landgrafschaft Klettgau sammt zugewandten Herrschaften. 2. Aufl. Gedruckt St. Blasien 1766.

Der Anhang enthält unter Anderem Auszüge aus den Statuten von Thiengen und Kadelburg, welche im Allgemeinen aufrecht erhalten wurden, so weit sie der Erbordnung nicht entgegen waren.

Ferner ergingen hin und wieder Spezialverordnungen; wenige civilrechtliche Bestimmungen finden sich in der ungedruckten

Polizey- und Landtsordnung der Landgrafschaft Kleggeuw, verfaßt im Jahre 1603 unter dem Landgrafen Karl Ludwig von Sulz.

VII. Die Aemter Neudenau und Billigheim waren früher zwei kurfürstlich mainzische Kellereien. Durch den Reichsdeputationshauptschluß, § 20, wurde Neudenau dem Grafen von Leiningen-Heidesheim und Billigheim dem Grafen von Leiningen-Guntersblum zur Entschädigung zugewiesen, wovon sie sich dann auch benannt haben.

In die Kellerei Neudenau gehörten:

Neudenau, Herbolzheim, Stein*) (am Kocher) mit Buchhof;

in die Kellerei Billigheim:

Billigheim mit Schmelzenhof (Schmelzhof), Allfeld, Waldmühlbach, Katzenthal.

Nächste Rechtsquellen waren

Churfürstlich-Mayntzische Landrecht und Ordnungen für sämtliche chur-Mayntzische Landen, ausschließlich deren Erf-

*) Der Flecken Stein nebst Zubehörde war unter Vorbehalt der Landeshoheit verpfändet. Der letzte Besitzer, Freiherr von Ostein-Dalberg, hat jedoch unterm 20. Januar 1825 auf seine grundherrlichen Rechte verzichtet. (Regierungsbl. Nr. 7, S. 27).

furtischen und Eichsfeldischen, sodann deren gemein-herrschaftlichen Orthen. Maynz 1755,
und mehrere nachher erschienenen Verordnungen.

Die Grafen von Leiningen-Neudenau und Leiningen-Billigheim haben hieran nichts abgeändert.

§ 24.

VIII. Das Fürstenthum Leiningen ist durch den Reichsdeputationshauptschluß, § 20, neu geschaffen worden aus den mainzischen Aemtern Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach und Bischofsheim an der Tauber nebst der Abtei Amorbach, den würzburgischen Aemtern Grünsfeld, Lauda, Hardheim und Ripperg*) nebst der Abtei Gerlachsheim, und den pfälzischen Oberämtern Borberg und Mosbach.

Auf die Abtei Amorbach war durch § 3 des Reichsdeputationshauptschlusses eine immerwährende Rente gelegt zum Vortheile des fürstlichen Hauses Salm-Reiferscheid-Bedburg; diese wurde von Leiningen dadurch abgelöst, daß es im Jahre 1804 das Amt Grünsfeld, die Abtei Gerlachsheim und den Ort Poppenhausen an Salm-Reiferscheid-Bedburg abtrat.

Aus den übrigen Entschädigungsobjekten bildete der Fürst von Leiningen unterm 1. Dez. 1804 acht und im Jahre 1807 siebenzehn Justizämter**), von welchen durch Staatsvertrag vom 8. u. 25. September 1810***) die Aemter Miltenberg und Amorbach an das Großherzogthum Hessen und durch Staatsvertrag vom 30. Juni 1816 von Hessen an das Königreich Baiern abgetreten worden sind.

A. Die kurfürstlich mainzischen Aemter, so weit solche

*) Die Abdrücke des Reichsdeputationshauptschlusses nennen das Amt fehlerhaft Rückberg und Rittberg.

**) Reggsbl. vom J. 1807, Nr. 23, S. 99, und Nr. 44, S. 282.

***) Reggsbl. Nr. 47, S. 346.

noch hieher gehören, waren die Oberämter Bischofsheim und Amorbach.

1) Dem Oberamte Bischofsheim waren zugetheilt:

a) die Amtsvogtei Bischofsheim:

Bischofsheim an der Tauber, Werbach, Werbachhausen, Brunnthal, Grosrinderfeld;

b) die Amtsvogtei Königheim:

Königheim mit Weickerstädterhof, Dienstadt, Dittwar, Hochhausen;

c) die Amtsvogtei Königshofen:

Königshofen, Schönfeld, zwei Höfe zu Unterbalbach *);

d) die Amtsvogtei Külsheim:

Külsheim mit Wolferstetten, Hundheim mit Tiefenthaler Hof, Eiersheim, Uissigheim;

e) die Amtsvogtei Schüpf:

Oberschüpf, Unterschüpf, Uiffingen, Kupprichhausen mit Ahornhof, Lengenrieden, Sachsenflur zur Hälfte **).

Der Ort Poppenhausen, welcher an Salm-Reiferscheid-Bedburg abgetreten wurde, gehörte zur Amtsvogtei Königshofen.

2) Das Oberamt Amorbach bestand aus den Amtsvogteien Amorbach, Burken, Walldürn, Buchen, Mudau; hieher gehören jedoch nur die vier letztern, nämlich:

---

*) Im Uebrigen war ein Theil würzburgisch, ein Theil deutschherrisch und einige Häuser waren ritterschaftlich.

Der Hof Maisenbach, welcher noch hieher gehörte, wurde durch Staatsvertrag vom 17. Mai 1807, Art. 2, an Würzburg abgetreten.

**) Die Amtsvogtei Schüpf umfaßte den Schüpfergrund, welcher von Kurmainz mit Vorbehalt der Landeshoheit mehreren Familien als Ganerbschaft zu Lehen gegeben worden war. Durch den Tod des letzten Fürsten von Hatzfeld fielen dessen Antheile, Kupprichhausen und Lengenrieden und Quoten an den weiteren Orten, dem Lehenherrn heim. Die übrigen Bestandtheile bestehen als Lehen fort.

a) die Amtsvogtei Burken:

Burken (Osterburken), Selgenthal, Schlierstadt, Seckach mit Waidachshof, Zimmern, Hemsbach, Berolsheim, Ruchsen;

b) die Amtsvogtei Walldürn:

Walldürn, Glashofen, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn, Wettersdorf, Vollmersdorf, Dornberg, Erfeld, Rinschheim;

c) die Amtsvogtei Buchen:

Buchen, Altheim mit Helmstheim, Kudach und Dörnthal, Götzingen, Hettingen, Hollerbach, Unterneudorf*);

d) die Amtsvogtei Mudau:

Mudau, Dumbach, Mörschenhardt mit Neubrunn (jetzt Ernstthal)**), Schlossau mit Schöllenbach, Auerbach, Unterscheidenthal, Oberscheidenthal, Reisenbach, Langenelz, Limbach, Scheringen, Einbach, Oberneudorf, Rumpfen, Steinbach, Stürzenhardt.

B. Die würzburgischen Aemter, welche Leiningen nach dem Obigen in seinem Besitze behielt, waren

1) das Amt Lauda:

Lauda, Beckstein, Distelhausen, Heckfeld, Marbach, Oberlauda, Unterbalbach zum Theile;

2) das Amt Hardheim:

Hardheim, Rüdenthal, Steinfurt, Brezingen, Höpfingen, Pülfringen, Schweinberg, Waldstetten zur Hälfte***), Gerichtstetten zur Hälfte†);

---

*) Ueber Gerichtstetten hatte die Amtsvogtei die Cent.

**) Reggsbl. vom Jahre 1837, Nr. 39, S. 355.

***) Die andere Hälfte war ritterschaftlich.

†) Die zweite Hälfte war löwenstein=wertheimisch.

3) das Amt Ripperg:

Ripperg, Hornbach (Groß- und Klein-), Geroldshahn mit Neusaß, Gottersdorf, Hainstadt zum Theile*).

C. Die pfälzischen Oberämter, welche Leiningen zu Theil wurden, waren an Umfang sehr ungleich

1) In das Oberamt Borberg gehörten:

Borberg, Wölchingen**), Epplingen, Gräffingen, Schweigern, Dainbach, Boppstadt, Schillingstadt, Windischbuch, Seehof, Schwabhausen, Sachsenflur zur Hälfte.

Auch ist hier zu erwähnen Angelthürn, welches von Kurpfalz der Familie von Fick zu Lehen gegeben war.

Das Oberamt Borberg wurde im Jahre 1691 an Würzburg verpfändet, von diesem im Jahre 1694 dem deutschen Orden überlassen und im Jahre 1740 von Kurpfalz wieder eingelöst.

2) Von dem Oberamte Mosbach waren gleichfalls einige Parzellen zu Lehen verliehen, nämlich von frühern Zeiten her Großeicholzheim, Haidersbach und Stebbach mit Streichenberg an die Familie von Degenfeld-Schomburg, sodann vom Jahre 1779 die Amtsvogtei Zwingenberg unter dem Namen einer Herrschaft an den Reichsgrafen (nachher Fürsten) von Brezenheim. Die Landeshoheit war indessen bei diesen Belehnungen vorbehalten worden. Im Jahre 1808 erkaufte der Großherzog von Baden das Grundeigenthum der letztgenannten Herrschaft und legte ihr die Standesherrlichkeit bei.

Das Oberamt Mosbach umfaßte

a) die Stadt Mosbach mit dem Hardhof und einem Theile des Bernbrunnerhofes***);

---

*) Würzburg besaß 3/4, die Ritterschaft 1/4.

**) Seit dem Jahre 1833 eine selbstständige Gemeinde. (Reggsbl. Nr. 44, S. 244).

***) Der dritte Theil des Bernbrunnerhofes gehörte vormals dem deut-

b) die Fauthei Mosbach:

Obergimpern mit Eulenberg, Wagenbacherhof, Untergimpern, Siegelsbach*);

c) die Kellerei Neckarelz:

Neckarelz, Diedesheim mit Schreckhof, Haßmersheim, Obrigheim mit dem Finkenhof und dem Kirchstätter (Kirrstätter) Hofe, Mörtelstein;

d) die Kellerei Lohrbach:

Lohrbach, Sattelbach, Nüstenbach, Neckarburken, Sulzbach, Dallau, Auerbach, Rittersbach, Muckenthal, Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, Fahrenbach, Trienz, Krumbach, Robern zur Hälfte, Balsbach zur Hälfte, Wagenschwend zur Hälfte;

e) die Zent und Kellerlei Eberbach:

Eberbach mit Unterdielbach, Igelsbach, Pleutersbach, Wimmersbach (Neckar-), Rockenau, Lindach, Schollbrunn, Gerach (Neckar-);

f) die Kellerei Hilsbach:

Hilsbach, Sinsheim mit dem Immelhäuser Hofe, Steinsfurt, Reihen**). Elsenz, Kirchart, Schluchtern, Richen;

g) die Amtsvogtei Zwingenberg:

Zwingenberg, Dielbach (Ober-), Weisbach, Strümpfelbrunn mit Oberhöllgrund, Katzenbach (Wald-) mit Unterhöllgrund, Mülben, Ferdinandsdorf, Friedrichsdorf, Robern zur Hälfte, Balsbach zur Hälfte, Wagenschwend zur Hälfte.

---

schen Orden und steht in Folge des Staatsvertrages vom 31. Dez. 1808, Art. 8, litt. f, unter würtembergischer Landeshoheit.

*) Die Vogtei über Ober- und Untergimpern trug die gräfliche Familie von Yrsch zu Lehen, über Siegelsbach die Familie von Wiser, über Wagenbach die Familie von Degenfeld.

**) Die Vogtei über einen Theil besaß die Familie von Venningen.

In diesen Aemtern galt bis zum Anfalle an Leiningen und zwar in den mainzischen das in § 23 beschriebene Landrecht mit den nachträglichen Verordnungen, in den würzburgischen das Recht, welches in folgenden Sammlungen zusammengetragen ist:

Des hochlöblichen Stiffts wirtzburgs vnd hertzogthumbs zue Franckhen Kayserlichen LandgerichtsOrdtnung Auch sonderbahr Gebräuch vndt Herokhommen wie es in gedachtem Stifft vndt Herzogthumb in landgerichtsfällen alß mitt Erbschafften, Vohrmundtschafften, Ehebethedigung, Vermächtnussen, Einkindtschafften, sowohl auch dem Gerichtlichen Proceß dieser vndt aller anderer LandtgerichtsSachen bißhero vndt inß Künftig zu halten.....

Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstatt Würtzburg durch Stephanum Fleischmann. 1618.

Sammlung der Hochst. Würzburger Landesverordnungen in geistl. und weltl. Justiz-, Landgerichts-, Criminal-, Polizei-, Cameral-, Jagd-, Forst- und andern Sachen von 1546—1799. Würzburg 1776 u. 1801. 3 Bde. Dazu ein Nachtrag, enthaltend die Verordnungen bis Ende 1802.

Eine wissenschaftliche Bearbeitung liefert:

Schneidt, elem. jur. francon. seu Wirceburg. priv. hod. Würzb. Rienner. 1790.

In den pfälzischen Oberämtern galt das pfälzische Recht, von welchem in § 14 gehandelt wurde, und für das Oberamt Borberg insbesondere noch eine kleine Zahl Verordnungen, welche von dem Hoch- und Deutschmeister in dem Zeitraume von 1694—1740 erlassen worden sind und unten in § 31 aufgeführt werden.

Für seine sämmtlichen Lande erließ der Fürst von Leiningen folgende Verordnungen, gedruckt bei H. W. Volkhart, Hofbuchdrucker zu Miltenberg:

1803 vom 26. Juli, die Zurücktretung der Religiosen in die Familienrechte betreffend,
vom 3. Nov., wegen Einschränkung der Trinkschulden,
1804 vom 12. Jan., wegen der Lottospiele,
vom 19. Mai, wegen Errichtung der Leibgedingskontrakte,
vom 1. Dez., Patent über die Organisation der Landesbehörden (unter Anderm enthaltend das Besoldungsregulativ für Justiz-, Rentei- und Forstbeamte),
1805 vom 9. Juni, Organisationspatent für den katholischen Kirchenrath,
vom 31. Aug., Reglement für den Geschäftskreis der Justizämter.

In der letztern Verordnung sind namentlich für die Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit ausführliche und strenge Formen vorgeschrieben. So heißt es in § 32:

„Der Contrakt kommt erst zu Stande, und wird erst für „sämmtliche Theile verbindend, wenn das Protokoll darüber „bei dem Justizamte aufgenommen und unterzeichnet ist. Früher „soll kein Theil ein Recht haben, auf die Festhaltung und Erfüllung des Contrakts zu klagen."

Besondere Verordnungen über das Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesen waren verheißen, kamen aber nicht mehr zur Verkündung.

In Forst- und Jagdsachen erließ Leiningen wenige minder bedeutende Verordnungen.

St. Behlen und C. P. Laurop Handbuch ꝛc. S. 533.

§ 25.

IX. Das vormals gräfliche Haus Löwenstein-Wertheim theilte sich seit langer Zeit in zwei Hauptlinien, die Virneburger und die Rocheforter, die Erstere wieder in zwei Speciallinien, die Vollrath'sche und die Karl'sche. Die Rocheforter

Hauptlinie war im Jahre 1711 in den Reichsfürstenstand erhoben worden, hieß bis zum Reichsdeputationshauptschlusse die fürstliche (jüngere, katholische) Linie, seitdem Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Die Virneburger Hauptlinie nannte sich bis dahin die gräfliche (ältere, evangelische) Linie, dann Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, und wurde in den Jahren 1812 und 1813 von den Königen von Baiern und Würtemberg ebenfalls in den Fürstenstand erhoben.

Vor dem Reichsdeputationshauptschlusse besaß das Gesammthaus mehrere Herrschaften in ungetheilter Gemeinschaft zwischen der fürstlichen und gräflichen Linie, auch besaß die fürstliche Linie noch privative Herrschaften.

Im Großherzogthume Baden sind gelegen:

I. an gemeinschaftlichen Besitzungen:

1) die Grafschaft Wertheim zum Theile, nämlich:

Wertheim, Bestenheid, Grünenwörth, Nassig, Dedengesäß, Sonderried, Waldenhausen, Höhefeld, Niclashausen, Bettingen, Urphar, Eichel, Dietenhan, Dertingen, Kembach, Lindelbach, Sachsenhausen, Steinbach, Gickelhof, Bockenroth, Wenkheim;

2) das Amt Gerichtstetten:

Gerichtstetten zur Hälfte, Hirschlanden, Buch am Ahorn, Schwarzenbrunn.

II. Privative Besitzungen der Linie Löwenstein-Wertheim-Rosenberg sind:

1) das Amt Rosenberg:

Rosenberg, Bronnacker, Bofsheim, Hohenstadt, Neidelsbach, Brehmen;

2) das Amt Bronnbach:

Bronnbach (Brombach) die Abtei, Reicholzheim mit dem Wagenbucherhof, Kemelhof, Mittelhof und Schaafhof;

Dörlesberg mit dem Ernsthof und Gaisenhof, Rütschdorf mit dem Breitenauerhof; Meßhof.

Um die Landeshoheit über die Abtei Bronnbach und ihre Dörfer stritt jedoch das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim Jahrhunderte lang mit den Bischöfen von Mainz und Würzburg; es war daher ein territorium suspensum.

In diesen Landen hatte die Stadt Wertheim eine Erbordnung vom Jahre 1325, ein im Jahre 1466 von Schultheiß Heyles gesammeltes Stadtrecht und eine landesherrliche Verordnung vom Jahre 1780, daß bei Abdrittelung der Kinder mit ihren Stiefeltern die bereits erhaltene Ausstattung konferirt werden solle. Im Uebrigen bestanden einzelne Gewohnheiten, worauf namentlich die allgemeine Gütergemeinschaft beruhte. Und dabei blieb es insbesondere wegen des schwebenden Prozesses in dem Gebiete der Abtei Bronnbach.

Außerdem erließen die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim einzelne Verordnungen, und zwar in den Jahren 1639 und 1699 wegen Liegenschaftsveräußerungen in der Grafschaft Wertheim hinsichtlich des herrschaftlichen Handlohnes; in den Jahren 1726 und 1737 gegen die simulirten Kontrakte und wegen des Retraktrechts; am 21. Febr. 1748, daß keine Liegenschaften oder liegenschaftlichen Rechte in der Grafschaft Wertheim an manus mortuas transferirt werden sollen; am 20. Mai 1750 gegen die allzugroße Güterparzellirung; im Jahre 1754, das Ab- und Zuschreiben der verkauft werdenden Güter in die Lagerbücher, die Inhibition der Güterzerstückelung, das Loosungsrecht betreffend; unterm 15. März 1756, a) daß keine Liegenschaften an die todte Hand veräußert werden sollen, b) daß jeder Verkauf von mit bürgerlichen Beschwerden beladenen Liegenschaften an Ausländer verboten sei, c) den Verkauf von Privatwaldungen, d) die Güterparzellirung und das Loosungsrecht betreffend; im Jahre 1759 wegen des Weinkaufgeldes; im Jahre 1777 über das Loosungsrecht in der Grafschaft Wertheim und

über die Fertigung der Kaufbriefe; im Jahre 1798 über die Alimentation unehelicher Kinder, und im Jahre 1799 über die Vermögensverwaltung abwesender Personen.

Für das Amt Rosenberg insbesondere ward im Jahre 1773 eine fürstlich Löwensteinische Prozeßordnung erlassen, und diese durch Gewohnheit auch in den übrigen Landen angenommen.

In Forst- und Jagdsachen war eine gemeinschaftliche Jagd- und Forstordnung vom 19. April 1736 ergangen.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß § 14 erhielt die Rocheforter (fürstliche) Linie unter Anderm die würzburgische Verwaltung Widdern und die Abtei Bronnbach, womit der Prozeß über die Letztere entschieden war.

3) Widdern mit Einschluß von Schusterhof, Ziegelhütte und Seehaus bildete von da an eine Ganerbschaft zwischen Würtemberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und den ritterschaftlichen Familien von Zyllnhard und von Gemmingen-Hornberg, nach der Rheinbundesakte aber und der Theilung der Ritterorte ein Kondominat zwischen Würtemberg und Baden.

Nach dem Staatsvertrage vom 12. Sept. 1820, § 12, (Regierungsbl. vom Jahre 1821, Nro. 4, S. 25), galt daselbst die würtembergische Gesetzgebung, und hiebei haben es die Staatsverträge vom 9. Juni 1831, Art. 9, 10, (Regierungsbl. Nro. 11, S. 85) und vom 14. Sept. 1832, (Regierungsbl. Nro. 53, S. 437), belassen.

III. An die Virneburger (gräfliche) Linie kamen durch den Reichsdeputationshauptschluß neben Anderem

1) das würzburgische Amt Freudenberg:

Freudenberg, Borthal, Ebenheid;

2) die zum mainzischen Oberamte Miltenberg gehörigen Orte Mondfeld, Wessenthal, Rauenberg.

Hier galten also würzburgische und beziehungsweise mainzische Gesetze (§ 23, 24).

Nach dem Reichsdeputationshauptschlusse gaben die Fürsten und Grafen von Löwenstein noch folgende Verordnungen:

1803 betreffend die Verträge zwischen Christen und Juden;

1804 in Betreff der Trauerzeit für Witwer und Witwen;

1804 die ungetheilt besessenen Obstbäume bei Gütervertheilungen betreffend,

1805 über das Loosungsrecht und über die Fertigung der Kaufbriefe,

1805 eine Konkursordnung.

In Forstsachen erschien unterm 15. Juni 1804 eine Forstrugordnung für die Grafschaft Wertheim.

St. Behlen u. C. P. Laurop Handb. ꝛc. S. 542.

X. Das fürstliche Haus Salm-Reiferscheid-Bedburg erhielt durch den Reichsdeputationshauptschluß, § 3, als Entschädigung einen Theil des kurfürstlich mainzischen Oberamts Krautheim, nämlich die Amtsvogteien Krautheim und Ballenberg, und eine auf Amorbach ruhende immerwährende Rente. Letztere wurde jedoch von dem Fürsten von Leiningen, als Inhaber der Abtei Amorbach, abgelöst; vermöge Vertrages vom Jahre 1804 erhielt der Fürst von Salm-Reiferscheid-Bedburg statt derselben von dem ehemals mainzischen Oberamte Bischofsheim, Amtsvogtei Königshofen, den Ort Poppenhausen, das vormals würzburgische Amt Grünsfeld und die Abtei Gerlachsheim. Diese Besitzungen erhob der Fürst von Salm-Reiferscheid-Bedburg zu einem Fürstenthume mit dem Namen „Fürstenthum Krautheim."

Hievon sollte nach Art. 24 der Rheinbundesakte derjenige Theil unter badische Hoheit fallen, welcher auf der nördlichen Seite der Jart, auf dem rechten Jartufer, gelegen ist, der andere unter würtembergische. Ein Staatsvertrag zwischen Baden und Würtemberg vom 23. April 1808 (Regierungsbl. vom Jahre 1809, Nro. 3, S. 9), hat jedoch die Gemarkungsgrenzen der auf

beiden Seiten der Jaxt gelegenen Gemeinden als Hoheitsgrenzen bestimmt. In der neuesten Zeit hat der Staat die sämmtlichen standesherrlichen Rechte an sich gebracht.

Es gehören hieher:

1) von dem ehemals mainzischen Oberamte Krautheim:

a) die Amtsvogtei Krautheim:

Krautheim, Assamstadt, Horrenbach, Klepsau, Gommersdorf mit Heßlingshof;

b) die Amtsvogtei Ballenberg:

Ballenberg, Erlenbach, Oberndorf, Oberwittstadt mit Schollhof, Unterwittstadt, Winzenhofen;

2) von dem ehemals mainzischen Oberamte Bischofsheim, Amtsvogtei Königshofen, Poppenhausen;

3) das vormals würzburgische Amt Grünsfeld:

Grünsfeld mit Uhlberg, Zimmern, Vilchband, Unterwittighausen, Oberwittighausen, Krensheim, Lilach, Ilmspan, Gerchsheim, Baierthal (Baierthaler Hof) zum Theile*), Impfingen, Paimar, Grünsfeldhausen, Dittigheim mit Steinbach;

4) die Abtei Gerlachsheim, eigentlich ein Priorat, einverleibt der Abtei Oberzell. Sie stand unter würzburgischer Landeshoheit und hatte die niedere Gerichtsbarkeit über den Flecken Gerlachsheim und das Dorf Kützbrunn.

In dem Oberamte Krautheim galt mainzisches Recht (§ 23); eben so in Poppenhausen mit dem Unterschiede, daß hier noch die leiningenschen Verordnungen bis zum Tage der Abtretung hinzukommen.

Das Amt Grünsfeld hatte würzburgisches Recht (§ 24); eben so Gerlachsheim und Kützbrunn, für welche beide Orte die leiningenschen Verordnungen bis zur Abtretung hinzukommen.

*) Der andere Theil war ritterschaftlich.

Der Fürst von Salm-Krautheim hat keine Verordnungen über Civilrecht erlassen.

§ 26.

XI. Aus dem Kampfe der Reichsstände mit dem Reichsoberhaupte schwangen sich einzelne Grundeigenthümer und Lehenmänner aus dem niedern Adel zur Unmittelbarkeit empor und fanden in Vereinen ihre Erhaltung. Sie hießen insgemein die unmittelbare freie Reichsritterschaft und ihr Verhältniß näherte sich in vielen Beziehungen der Landeshoheit. Ihre Glieder waren drei Kreisen zugetheilt, in Schwaben, in Franken und am Rheine, die Kreise zerfielen in Kantone (Viertel, Orte) und diese zum Theil nochmal in Bezirke.

Andere Grundeigenthümer und Lehenmänner unterlagen mit ihren Bemühungen, zur Unmittelbarkeit zu gelangen, die Landesherren fanden aber für gut, denselben verschiedene Vorrechte vor den übrigen Unterthanen einzuräumen. Sie wurden häufig ebenfalls Ritter genannt und machten im Gegensatze zum Reichsadel den landsäßigen Adel aus.

Aehnliche Vorrechte waren aus ähnlichen Gründen gewissen juristischen Personen verliehen, den bischöflichen Domkapiteln, Stiftern, Klöstern und Städten.

Diese Landsassen standen unter den Gesetzen ihrer Landesherren, so weit denselben nicht eine Autonomie bewilligt ist, oder nicht, wie bei einzelnen Städten, autonomische Verfügungen aus der Zeit vorhanden sind, wo das landesherrliche Gesetzgebungsrecht noch nicht ausgeprägt war. Doch haben wir auch Beispiele an dem Kloster St. Blasien und dem Großpriorat Heitersheim (§ 16), daß diese noch Gesetze gaben, nachdem sie bereits unter östreichische Landeshoheit gefallen waren.

Hier wird ausschließlich von den Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft gehandelt, und zwar nur in so weit, als ihnen die Unmittelbarkeit zukam und sie im Besitze von Reichs-

rittern waren. Ausgeschlossen sind somit diejenigen Besitzungen, welche wohl mit der Ritterschaft in Verbindung standen, z. B. in die Rittertruhe steuerten, im Ganzen aber einem Landesherrn unterworfen waren; ausgeschlossen sind ferner die Besitzungen, welche zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes in der Hand eines vorhinigen Reichsstandes sich befanden, also mit den übrigen Landen eines Reichsstandes der Souveränität Badens unterworfen wurden.

Was an Baden fiel, waren Theile des schwäbischen und des fränkischen Ritterkreises, ungetheilt der Bezirk Ortenau, die übrigen nach vorgängiger Theilung mit den benachbarten Landesherren. Die einzelnen Orte sind:

A. Im schwäbischen Ritterkreise,

1) Kantons Donau:

Billafingen mit Raffenhof und Beuren, eine Besitzung der Familie von Schrökenstein;

2) Kantons Hegau, Allgau und Bodensee, und zwar Bezirks Hegau:

a) Besitzung der Familie von Freyberg:

Worndorf mit Tannenbrunn, Pfeifenmachershütte, Rößlerhof, Streckerhof;

b) Besitzungen der Familie von Ulm:

Marbach, Wangen mit Langenmoos; Langenrain mit Dürrenhof, Steckenhof, Storkenhof, Höfen;

c) Besitzungen der Familie von Bodmann-Bodmann:

Liggeringen, Röhrnang, Hirtenhof; Freudenthal;

d) die Besitzungen der Familie von Bodmann-Möggingen:

Möggingen, Güttingen;

e) Besitzungen der Familie von Liebenfels *):

Worblingen, Gailingen, Hittisheim, Schleisenbach.

*) Die Familie von Liebenfels ist im Jahre 1810 ausgestorben; ihre Besitzungen kamen an die Familien Reichlin von Meldegg und von Ramschwag.

3) Der Bezirk Ortenau in dem Kantone Neckar, Schwarzwald und Ortenau umfaßte folgende Besitzungen:

a) der Familie von Böcklin:

Rust, Wittenweier zum Theile, Nonnenweier mit Friedenburg zum Theile, Allmannsweier zum Theile;

b) der Familie von Berkheim:

Wittenweier zum Theile, Allmannsweier zum Theile;

c) der Familien von Rathsamhausen und von Oberkirch:

Nonnenweier mit Friedenburg zum Theile;

d) der Familie von Montprison:

Allmannsweier zum Theile; Schmieheim zum Theile;

e) der Familie von Türkheim:

Orschweier, Altdorf, Rohrburg;

f) der Familie von Berstett und der gräflichen Familie von Waldner:

Schmieheim zum Theile;

g) der Familie von Wurmser:

Meissenheim;

h) der Familie von Dungern:

Ottenweier;

i) der Familie von Röder:

Diersburg;

k) der Familie von Schleiß:

Berghaupten;

l) der Familie von Frankenstein:

Wittenweier zum Theile, Niederschopfheim, die Herrschaft Binzburg, bestehend in Hofweier und einem Theil von Schutterwald mit Höfen und Langhurst *);

m) der Familie von Weitersheim:

Mörburger Hof (Mehrburg);

*) Die Landvogtei Ortenau hatte Antheil an Schutterwald, Höfen und Langhurst, die Grafschaft Geroldseck an Schutterwald und Langhurst. (§ 17.)

n) der Familie von Schauenburg:

Gaisbach mit Schauenburg.

Bis zum Jahre 1795 gehörte hieher auch die Herrschaft Bosenstein nebst Zubehörden, wie in § 11 näher angeführt ist.

4) Der Kanton Kreichgau umfaßte nachbenannte Besitzungen:

a) der gräflichen Familie von Sickingen:

Sickingen mit Neusickingen;

b) der Familie von Metternich:

Flehingen;

c) der Familie von Göler:

Sulzfeld mit Ravensburg;

d) der Familie von Menzingen:

Menzingen;

e) der gräflichen Familie von Neipperg:

Gemmingen zum Theile, Adelshofen;

f) der Familie von Gemmingen-Gemmingen:

Gemmingen zum Theile, Ittlingen zum Theile;

g) der Familie von Gemmingen-Hornberg:

Ittlingen zum Theile, Michelfeld, Hoffenheim, Adersbach mit Rauhof, Treschklingen, Rappenau, Babstatt, Wollenberg, Kälbertshausen zum Theile, Neckarzimmern mit Steinbach, Hornberg, Stockbrunnerhof und Tollnaishof;

h) der Familie von Gemmingen-Guttenberg:

Dammhof, Neckarmühlbach mit Guttenberg, Hüffenhard mit Wüsthausen und Martinshof; Kälbertshausen zum Theile;

i) der Familie von Helmstatt:

Hochhausen, Kälbertshausen zum Theile, Neckarbischofsheim mit Helmhof, Hasselbach mit Oberbiegelhof; Berwangen zum Theile;

c) der Familie von Gemmingen-Hornberg:
Widdern zum Theile, Leibenstadt;
k) der Familie von Berlichingen:
Berwangen zum Theile;
l) des Damenstifts Pforzheim:
Bockschaft;
m) der Familie von Degenfeld:
Ehrstädt mit Neuhaus und Eulenhof; Unterbiegelhof;
n) der Familie von Racknitz:
Heinsheim zum Theile*) mit Zimmerhof und Kohlhof;
o) der Familie von Venningen:
Grombach, Rohrbach, Weiler am Steinsberg mit Birkenauerhof und Büchenau, Düren, Eichtersheim, Neidenstein;
p) der gräflichen Familie von Waldkirch:
Binau, Kleineicholzheim.

Oberöwisheim, vormals eine ritterschaftliche Besitzung des Domkapitels von Speier, war bereits durch den Reichsdeputationshauptschluß an Baden gekommen (§ 13).

B. Im fränkischen Ritterkreise und zwar vom Kantone Odenwald kamen an Baden die Besitzungen:
a) der Familie Ueberbrück von Rodenstein:
Thairnbach;
b) der Familie von Zyllnhard:
Widdern zum Theile;

*) Der kleinere (katholische) Theil von Heinsheim gehörte zu dem Hoch- und Deutschmeisterthum, Neckar-Oberamt und Amt Hornegg. Nach den Grundsätzen aber, welche von den rheinischen Bundesfürsten bei Auslegung des Preßburger Friedensschlusses aufgestellt wurden (§ 17), nahm Baden vom ganzen Orte Besitz. Ueber die dort geltenden Gesetze gibt § 31 Aufschluß.

d) der Familie von Adelsheim:

Adelsheim mit Hergenstadt, Wemmershof und Damberg; Volkshausen, Sennfeld zum Theile, Laudenberg, Edelfingen zum Theile*);

e) der Familie von Berlichingen:

Merchingen mit Dörnishof, Hüngheim, Neunstetten, Hettingenbeuern;

f) der Familie Rüdt von Collenberg-Bödigheim:

Bödigheim, Waldhausen mit Glashof, Sennfeld zum Theile, Untereubigheim zum Theile;

g) der Familie Rüdt von Collenberg-Eberstadt:

Eberstadt, Untereubigheim zum Theile, Sindolsheim, Hainstadt zum Theile, Waldstetten zum Theile;

h) der Familie von Bettendorf:

Obereubigheim, Untereubigheim zum Theile, Gissigheim mit Esselbrunnerhof;

i) der Familie von Zobel:

Messelhausen mit Hofstetten und Marstadt, Oberbalbach zum Theile, Unterbalbach zum Theile, Baierthal (Baierthalerhof) zum Theile.

Gamburg nebst dem Eulscherbenhof war nicht reichsritterschaftlich, stand vielmehr unter würzburgischer Landeshoheit. Gleichwohl wurde es zur Theilung der Ritterorte gezogen**), und von Würzburg an Baden abgetreten.

*) Der größte Theil von Edelfingen, 7/8 des Ganzen, steht unter würtembergischer Landeshoheit.

**) Die Gründe lagen im Geiste der Rheinbundesakte. Brauer J. N. F. Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten. S. 57.

§ 27.

Für die Mitglieder der unmittelbaren freien Reichsritterschaft waren besondere Rechtsquellen die Ritterordnungen, für den schwäbischen Kreis eine Ritterordnung vom Jahre 1560, für den fränkischen eine Ritterordnung vom Jahre 1590, vermehrt und wiederholt vom Kaiser bestätigt im Jahre 1718. Die ritterschaftlichen Territorien wurden aber dadurch nicht berührt und es bestand ein lebhafter Streit, ob der einzelne Reichsritter befugt sei, für sein Gebiet Privatgesetze zu erlassen. Daß Reichsritter das Recht der Gesetzgebung wirklich ausübten, davon ist kaum eine Spur zu entdecken. Vielmehr behalf man sich mit dem gemeinen deutschen Rechte, wo nicht Dienst- und Lehenverhältnisse oder Gerichtspflichtigkeit einwirkten.

Die Ritterschaft in Franken, Kantons Odenwald, stand theils in Diensten der Bischöfe von Würzburg, theils war sie deren Lehenträger, wie die Freiherren von Gemmingen-Hornberg, von Adelsheim, von Berlichingen, Rüdt von Collenberg und von Zobel.

Hier lag nahe, die Gesetze des Dienst- und Lehenherrn anzunehmen; wie weit dieß aber wirklich geschehen ist, darüber hat der Verfasser eine genügende Auskunft nicht erhalten.

In dem Kondominatorte Widdern galt, wie in § 25 erwähnt ist, würtembergisches, in Gamburg würzburgisches Recht.

Die Reichsritterschaft in Schwaben stand unter verschiedenen Gerichten, die Kantone Donau, Allgau und Bodensee unter dem kaiserlichen Landgerichte in Ober- und Niederschwaben, der Kanton Hegau unter dem kaiserlichen Landgerichte im Hegau und Madach, der Kanton Neckar, Schwarzwald und Ortenau und der Kanton Kreichgau unter dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rottweil, und hierauf beruhte ein wesentlicher Unterschied der Rechtsquellen, obschon die Ordnungen der genannten schwäbischen Landgerichte vom Jahre 1618 eben so wenig die privatrechtlichen Normen ihrer Entscheidungen bezeichneten, als dieß in

der — der Reichskammergerichtsordnung nachgebildeten — Ordnung des Rottweilischen Hofgerichtes vom Jahre 1572 der Fall war. Das Letztere blieb nämlich ein kaiserliches Hofgericht und richtete sich als solches nach dem gemeinen deutschen Rechte. Es war daher möglich, wie bei den höchsten Reichsgerichten, den Rechtsquellen einzelner Territorien Eingang zu verschaffen, welche in Folge der sonstigen Entwickelung entsprungen waren.

Auf diese Weise konnte im Kreichgau das Dienst- und Lehenverhältniß zu den benachbarten größeren Landesherren die Einführung ihrer Privatgesetze in den ritterschaftlichen Gebieten veranlassen, wie denn die Grafen von Neipperg und die Freiherren von Gemmingen das würtembergische, die Freiherren von Venningen das pfälzische Recht angenommen haben.

In der Ortenau waren jene Verhältnisse von geringerem Einflusse. Von der besondern Verfassung des Ortes Schutterwald ist in § 17 Meldung geschehen.

Eine andere Bewandtniß hatte es mit den schwäbischen Landgerichten.

Nach der neuesten Reformation und Ordnung des Landgerichts der Landgrafschaft Nellenburg im Hegäu und Madach vom Jahre 1696, Th. II., Tit. 1, hatte dieses Gericht in seinem Sprengel einen ordentlichen mitlaufenden Gerichtszwang über alle eingesessenen Personen und in allen Sachen, welche den Werth eines römischen Gulden übersteigen. Sodann war nach Th. III., Tit. 17, 18 das Landgericht die Appellationsinstanz für alle Urtheile, die in dem Bezirke von andern Gerichten gesprochen wurden, und von ihm selbst ging die Appellation an den Erzherzog von Oestreich und dessen oberöstreichische Regierung. Endlich war es nach Th. II., Tit. 12, gestattet, vor dem Landgerichte allerlei nicht streitige Rechtshandlungen vorzunehmen, als: „Verzüg *), Heurath-Brief, Morgengab, Verweisungen,

*) Erbverzichte.

„Testamenta, Donationes, Uebergaben, Kauff-Fertigung, An-„nemung in Gesellschaft oder Gemeinschaft, Schuld-Bekanntnusse, „Bevogtung der minderjährigen Kinder, Curatoria, Insinuatio-„nes, Confirmationes, Exemplationes, Vidimus und dergleichen „Actus."

Auf denselben Fuß war das Landgericht in Ober- und Niederschwaben gestellt, welches Oestreich als Inhaber der Landvogtei in Schwaben besaß, und beide Landgerichte sind bereits in den Landgerichtsordnungen für landesherrlich erklärt, das im Hegau und Madach für ein nellenburgisches, das in Ober- und Niederschwaben für ein landvogteiliches. Die Landrichter waren östreichische Beamten und die Urtheiler wurden aus nellenburgischen und landvogteilichen Orten gewählt. Was war natürlicher, als daß die Entscheidungen nach östreichischen Gesetzen gegeben wurden? Und dafür behauptete Oestreich noch ein Recht, indem es aus der Gerichtsbarkeit die Landeshoheit und insbesondere das Recht der Gesetzgebung ableitete.

Die Stände des schwäbischen Kreises und die Reichsritterschaft ergriffen jede Gelegenheit, hiegegen Beschwerden zu erheben, erlangten aber keine Abhülfe. Oestreich fuhr fort, seine Ansprüche faktisch durchzusetzen, und in einzelnen Fällen konnte, in andern wollte kein wirksamer Widerspruch entgegengesetzt werden. So standen die Dinge, als durch den Preßburger Friedensschluß die Landvogtei in Schwaben und die Landgrafschaft Nellenburg an Würtemberg abgetreten und einige Monate später die Mediatisation und Theilung der Ritterorte ausgesprochen wurde.

Für unsern Zweck dürfte sich hieraus das Ergebniß ziehen lassen, daß bei dem bestrittenen Zustande des Besitzes des Gesetzgebungsrechtes sowohl diejenigen Rechtsgeschäfte Gültigkeit haben, welche vor den ritterschaftlichen Gerichtsstellen nach gemeinem deutschen Rechte, als diejenigen, welche vor den Landgerichten nach östreichischen Gesetzen vorgenommen wurden.

§ 28.

XII. In dem Preßburger Friedensschlusse, Art. 8, hatte der Kaiser von Oestreich unter Anderem an Würtemberg abgetreten die Landvogtei Schwaben (la préfecture d'Altorff), die Landgrafschaft Nellenburg, die obere und die untere Grafschaft Hohenberg.

Diese Besitzungen waren seit langer Zeit eine ergiebige Quelle von Hoheitsstreitigkeiten zwischen Oestreich einerseits, und den benachbarten Territorialherrn anderseits. Die Verwicklungen mehrten sich, als in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses und des Preßburger Friedens die Personen der Landesherrn auf beiden Seiten gewechselt hatten, und noch mehr, als die Rheinbundesakte Art. 25 und 34 die Theilung der Ritterorte ohne Zerstücklung und Vermischung der Staatsgebiete ausgesprochen hatte, und die Verzichtleistung eines jeden Bundesfürsten auf Rechte und Ansprachen an das Gebiet des andern Bundesfürsten mit Ausnahme der Successionsrechte. Alles dieses auszugleichen, war die Aufgabe der Staatsverträge zwischen Baden und Würtemberg vom 13. Nov. 1806 und vom 31. Dez. 1808 (Regierungsbl. vom Jahre 1807 Nr. 10, S. 27 und vom Jahre 1809 Nr. 4, S. 13).

So hatte die Landvogtei Schwaben die Landeshoheit ausgeübt über Adelsreuthe und Tepfenhard, Bestandtheile des Salmansweilischen Oberamts (§ 9); als aber Baden in Besitz der Orte kam, sprach es für sich selbst die Landeshoheit an.

Im großen Maßstabe hatten sich Hoheitsstreitigkeiten entsponnen mit der Landgrafschaft Nellenburg, mit welcher das Landgericht im Hegäu und Madach verbunden war. Das Haus Oestreich hatte nämlich für diese Landgrafschaft nach einem Kaufbriefe vom 23. April 1465 sehr ausgedehnte Grenzen *) behauptet, und innerhalb derselben die Landeshoheit mit allen ihren

*) Eine Beschreibung dieser Grenzen enthält:
Der fürstlichen Durchleuchtigkeit Ferdinanden Erzherzogen zu Oester-

Ausflüssen so weit in Anspruch genommen, als sie nicht ausdrücklich einem Insassen überlassen war.

Diese Behauptung hatte natürlich ihre Richtigkeit in den s. g. Kameral- und den inkamerirten Orten, welche die Landgrafschaft Nellenburg im engern Sinne bildeten und worüber Oestreich selbst Landesherr war, namentlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausübte.

Eben so konnten sich die Städte dabei beruhigen, welche schon ursprünglich der Landgrafschaft beigezählt waren, indem man ihnen die niedere Gerichtsbarkeit belassen hatte, und auf gleichen Fuß setzte man die Inhaber von mehreren Herrschaften und Orten, wie namentlich das Reichsstift Salmansweiler wegen der Herrschaft Münchhöf und Meinwangen, das Reichsstift Petershausen wegen der Herrschaft Hilzingen, das Hochstift Konstanz wegen der Herrschaft Homburg, die Johanniterkommende Ueberlingen wegen Hoppetenzell *), den Fürsten von Fürstenberg wegen Schlatt am Randen, die gräfliche Familie von Enzenberg wegen Singen und Mühlhausen, die Familie von Krafft wegen Zizenhausen, die Familie von Senger wegen Rickelnshausen, die Familie Allmayer wegen Neuhaus oder Hardthof, die Familie im Thurn wegen Büsingen. Diese Herrschaften und Orte mit den Städten zu den Kameral- und inkamerirten Orten gerechnet, haben wir die Landgrafschaft Nellenburg im weiteren Sinne, wo Oestreich die Landeshoheit wirklich ausübte.

Noch weiter reichten die oben erwähnten Grenzen und damit Oestreichs Ansprüche. Es wollte den Insassen des ganzen Kreisbezirks, der Landgrafschaft im weitesten Sinne, überhaupt nur einzelne Hoheitsrechte, bald mehr bald weniger, eingeräumt

reich rc. Reformation und Ordnung Ihrer Durchleucht. Landgerichts Dero Landgrafschaft Nellenburg im Hegäu und Madach. Kostanz. 1696. Th. II. Tit. 1.

*) Wegen der hohen Gerichtsbarkeit über Hoppetenzell und wegen der niedern über Wolfholz wurde Prozeß geführt.

wissen und dennoch im Ganzen die Landeshoheit behalten haben, während die Insassen ihrerseits die Landeshoheit zu haben behaupteten und die der Landgrafschaft zustehenden Rechte für staatsrechtliche Dienstbarkeiten in fremdem Gebiete erklärten. Auf diesem Wege war aber die Streitfrage nicht zu erledigen, und es fehlte darum nicht an Versuchen zur gütlichen Vereinbarung. Dahin zielte vor Allem der Hegauer Vertrag vom Jahre 1497, bestätigt vom Kaiser Maximilian im Jahre 1499, erläutert durch weitere Verträge von den Jahren 1540 und 1583, und zuletzt im Jahre 1700 von Oestreich allein durch die (zum Theile nicht anerkannte) Innsbruckische Anweisung. Die Vertragspersonen waren einerseits der Landgrafen von Nellenburg, anderseits der deutsche Orden wegen des Hauses Meinau und der Herrschaft Blumenfeld, und die gemeine Ritterschaft und Adel, der Verein St. Georgenschildes im Hegeu und Madach.

Auf diese hegauischen Verträge ist namentlich gebaut der Pfandschaftsvertrag zwischen dem deutschen Orden und dem Hause Oestreich vom 19. Mai 1759 über die Meinauischen Untergerichte und die Herrschaft Blumenfeld, wovon in § 17 Erwähnung geschah.

Aehnliche Verträge wurden zwischen Oestreich und der Reichsstadt Ueberlingen abgeschlossen in den Jahren 1532, 1585 und 1605 wegen des Amtes Sernadingen, welches in den Besitz des Hospitales zu Ueberlingen gekommen war.

Endlich soll, wie Oestreich die Sache darstellte, ein projektirter Schiedsvertrag vom Jahre 1606 zwischen Nellenburg und Hohenzollern-Sigmaringen, das Zollern'sche Kompromiß, die Hoheit getheilt haben über Sentenhard (zur Grafschaft Heiligenberg gehörig), Reute (zur Herrschaft Möskirch gehörig), Sauldorf und Roth (Bestandtheile der Herrschaft Herdwangen). Dasselbe Kompromiß soll bestimmt haben, daß die zur Herrschaft Hohenhöwen gehörigen Orte Ehingen, Eckartsbrunn und Hon-

stetten mit Hägelen nach dem Hegauer Vertrage zu behandeln seien, und daß überhaupt für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Kompromißorte die Prävention entscheide.

Die Verträge konnten jedoch zur Zeit ihrer Errichtung das nicht vollständig und bestimmt ausdrücken, was man im Laufe der späteren Geschichte unter dem Begriffe der Landeshoheit zu vereinigen pflegte. Kein Wunder, daß bei der schärfern Ausbildung jenes Begriffes über den Sinn jener Verträge abermals Streit sich erhob. Dieß war namentlich der Fall mit den Verträgen der Stadt Ueberlingen, aus welchen Oestreich ableitete, daß auch Goldbach, das Rebhaus Stollen und zwei Rebhäuser am Brünnensbach, in dem Banne der Stadt, mit dem Amte Sernadingen zur Landgrafschaft gehörten.

Diese Streitigkeiten wurden vor Auflösung des deutschen Reiches nicht erledigt, und erstreckten sich namentlich auch auf das Recht der Gesetzgebung. Es bleibt deßhalb bei der Frage nach den früher bestandenen Gesetzen nichts übrig, als sich an den Besitzstand zu halten. Den Besitz hat aber Oestreich für seine Ansprüche in der Regel nicht erlangt, vorzüglich deßhalb, weil sich die benachbarten Landesherren der Gerichtsbarkeit des Landgerichtes im Hegau und Madach zu entziehen wußten. Eine Ausnahme hievon machte nur die Reichsritterschaft, wie oben in § 27 bereits schon angeführt wurde.

Aehnliche Streitigkeiten, wie bei der Landgrafschaft Nellenburg, erhoben sich zwischen Baden und Würtemberg, hinsichtlich der oberen Grafschaft Hohenberg, von welcher unter Andern die Herrschaft Stetten am kalten Markt abhängig war. Jedoch war hier die Landeshoheit Oestreichs nur bestritten von dem Zeitpunkte an, wo Baden in den Besitz des Reichsstiftes Salmansweiler und damit auch der erwähnten Herrschaft gekommen war.

§ 29.

Der Staatsvertrag vom 31. Dez. 1808 schlichtete die bestandenen Streitigkeiten in folgender Weise.

Würtemberg erhielt die Landeshoheit:

1) über die Landgrafschaft Nellenburg im weitern Sinne, insbesondere

a) über die vormals salmansweilersche Herrschaft Münchhof und Meinwangen mit unbedeutenden Ausnahmen;

b) über die vormals konstanzische Herrschaft Homburg;

2) über einen Theil der Landgrafschaft Nellenburg im weitesten Sinne, nämlich über das Spital Ueberlingensche Amt Sernadingen mit Ausnahme zweier Höfe;

3) über die Herrschaft Stetten am kalten Markt als Zubehörde der Grafschaft Obern-Hohenberg.

Dagegen erhielt Baden die Landeshoheit

1) über die vormals salmansweiler'schen Orte Adelsreuthe und Tepfenhard, welche unter der Hoheit der Landvogtei Schwaben gestanden waren;

2) über die beiden Höfe Laubegg, welche zum überlingenschen Spitalamte Sernadingen gehört hatten;

3) über Theile der Landgrafschaft Nellenburg im weiteren Sinne, nämlich:

a) über die Höfe Alt- und Neu-Dornsberg und Gründelbuch, welche zur salmansweilerschen Herrschaft Münchhöf gehört hatten;

b) über die Petershausensche Herrschaft Hilzingen.

Dabei verzichtete Würtemberg auf alle Ansprüche aus dem Zollernschen Kompromisse an die Petershausensche Herrschaft Herdwangen, an die fürstenbergische Grafschaft Heiligenberg und an die Herrschaften Mößkirch und Hohenhöwen, auf die Ansprüche aus dem Pfandschaftsvertrage an die Deutschordens-

kommende Meinau und Zubehörde, so wie auf die Ansprüche, welche Oestreich als Inhaber der Landvogtei Schwaben, der Landgrafschaft Nellenburg und der Grafschaften Ober- und Nieder-Hohenberg an Besitzungen des Hochstifts Konstanz, des deutschen Ordens und des Fürsten von Fürstenberg aufgestellt hatte. Zugleich trat Würtemberg an Baden ab:

4) von der Landgrafschaft Nellenburg im weitern Sinne:

a) den inkamerirten Hof Honisheim;

b) den fürstenbergischen Patrimonialort Schlatt am Randen;

5) von ritterschaftlichen Besitzungen:

a) in Schwaben, Kantons Donau, den Hof Mühlberg (Müllersberg, Mühlersberg), eine Besitzung der Familie von Bodmann-Bodmann, und Kantons Hegau den Hof Obergailingen, eine Besitzung der Familie von Liebenfels;

b) in Franken, Kantons Odenwald, die Rittergüter Lobenbach und Prästeneck, jenes eine Besitzung der Familie von Gemmingen-Guttenberg, dieses eine Besitzung der Familie von Gemmingen-Hornberg.

Die Civilgesetze, welche in den genannten Herrschaften und Orten galten, waren für Adelsreuthe und Tepfenhard die östreichischen, so weit solche bis zum Reichsdeputationshauptschlusse ergangen sind (§ 9, 16), für die Höfe Laubegg jene der Landschaft Ueberlingen (§ 8).

In der Landgrafschaft Nellenburg galten östreichische Gesetze und somit auch in den Herrschaften Münchhöf und Hilzingen (§ 9). Daran ist vor dem obigen Staatsvertrage nichts geändert worden, da schon in dem Staatsvertrage vom 13. Nov. 1806 Art. VII. bedungen war, daß der bisherige Besitzzustand unverändert erhalten werden solle

Eben so galten östreichische Gesetze für die nellenburgischen Orte Honisheim und Schlatt am Randen, so weit solche

bis zum Preßburger Friedensschlusse erlassen worden sind (§ 16). Hier aber, wie bei den genannten ritterschaftlichen Besitzungen Mühlberg, Obergailingen, Lobenbach und Präste- neck, deren Gesetze in § 27 aufgeführt sind, hat Würtemberg eine wesentliche Aenderung an dem bisherigen Zustande vorge- nommen. Denn durch die Instruktion für den zweiten Se- nat des königl. Ober-Justiz-Kollegii vom 4. Mai 1806, § 23, und eine Bekanntmachung der königl. Oberlandesregierung vom 12. Febr. 1807 (königl. Würtemberg. Staats- und Regie- rungsbl. Nr. 4, S. 15) wurde verordnet:

„daß alle bisherige Landesgesetze der neu acquirirten
„Territorien von dem 1. Jan. dieses Jahrs an nicht
„mehr gelten, hingegen ...... alle solche einzelne
„Lokalstatuten und Rechtsgewohnheiten, welche nicht
„contra Jus Würtembergicum laufen, ferner noch
„ihre Kraft behalten ....."

Hienach galten also für die genannten Orte vom 1. Jan. 1807 würtembergische Gesetze, welche oben in § 19 beschrieben worden sind, und zwar ohne subsidiarische Gültigkeit der frühern Partikularrechte.*)

Insbesondere erging noch unterm 22. April 1808 ein Ge- setz, die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adeligen Fa- milien betreffend (königl. würtemberg. Staats- und Regierungsbl. S. 221), daß alle Rechtsgewohnheiten, testamentarische Ver- ordnungen, Erbverträge und andere Familiengesetze, welche bis- her ein von den landrechtlichen Bestimmungen abweichendes Erb- folgerecht für einzelne Familien festgesetzt hatten, unkräftig sein sollten; und diesem Gesetze ist durch eine authentische Auslegung vom 26. April 1812 (königl. würtemberg. Staats- und Regie- rungsbl. S. 225) rückwirkende Kraft beigelegt worden.**)

---

*) Wächter Handbuch rc. Bd. I., § 86, S. 792.

**) Wächter ebendas. § 87, S. 821.

§ 30.

XIII. Die Rheinbundsakte hatte in mehreren ihrer Bestimmungen den Grundsatz der Kontiguität für die Staatsgebiete der Bundesglieder aufgestellt, und um dieses Princip durchzuführen, wurden im Jahre 1810 wegen Länderabtretungen Staatsverträge abgeschlossen zwischen Bayern und Würtemberg, Baden und Hessen, Würtemberg und Baden.

Bei diesem Anlasse trat Würtemberg in dem Vertrage vom 2. Okt. 1810 (Regierungsbl. Nr. 47, S. 339) an Baden theils Parcellen ab von seinen alten Landen, Altwürtemberg, theils von den seit dem Reichsdeputationshauptschlusse neu erworbenen, welche zusammen Neuwürtemberg bildeten.

Altwürtembergisch waren die Orte:

Biesingen, Oberbaldingen, Oeffingen, Gunthausen, (der evangelische Theil), Schabenhausen, Kappel, Hornberg, Brigach mit Sommerau, Buchenberg mit Mönchhof und Mühllehen, Gutach mit Hohenweg, Oberkirnach, Kirnbach, Königsfeld, Langenschiltach, Mönchweiler, Peterzell, Reichenbach, Schiltach, Lehengericht, St. Georgen mit Stockwald, Stockburg, Weiler, evangel. Thennenbronn, Kieselbronn, Oeschelbronn, Ruith mit Rothenberg, Kürnbach zum Theile.*)

Hier galten lediglich würtembergische Gesetze, wovon in § 19 gehandelt worden ist.

Von Neuwürtemberg wurden an Baden abgetreten:

A. Die Orte Dauchingen, Weilersbach, Niedereschach, Fischbach, Sinkingen.

Sie gehörten vordem zur Reichsstadt Rottweil, die beiden erstern in das Bruderschaftsoberpflegamt, die drei übrigen

*) Wegen Ausübung der Rechtspflege in dem Kondominatorte Kürnbach haben Baden und Hessen am 21. Dez. 1835 (Regierungsbl. vom Jahre 1836 Nr. 1, S. 2) einen besondern Staatsvertrag abgeschlossen.

in das Pürschvogteiamt, und waren mit ihrem Hauptorte durch den Reichsdeputationshauptschluß § 6 an Würtemberg übergegangen.

Die Rechtsquellen der Reichsstadt Rottweil waren ein altes im Jahre 1546 revidirtes Rechtsbuch (sonst auch rothes Buch genannt), ein Schweizerlaudum vom Jahre 1579, kaiserl. Kommissionsrezesse von den Jahren 1688 und 1713, ein Vergleichsrezeß zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft vom Jahre 1782, und eine Kauf-, Tausch- und Zugrechtsordnung vom Jahre 1793.

Ein Kontrakt über ein unbewegliches Gut — Kauf, Tausch, Uebergabe, Verpfändung oder Hypotheke — wodurch ein jus reale auf den Andern übergeht, hatte keine Kraft, weder in noch außer Gericht, es sei dann der Kontrakt mittels Inserirung in das Kontraktenprotokoll von dem betreffenden Amte obrigkeitlich ratificirt worden.

Die Vertheilung der Hofgüter, außer in wahrhaft nützlichen und nothwendigen Fällen, war gänzlich verboten.

Ruckgaber H. Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil. Bd. I., S. 122. II. S. 73.

Unter würtembergischer Herrschaft waren für Neuwürtemberg überhaupt erlassen worden ein Religionsedikt vom 1. Jan. 1803; ein Rescript der Oberlandesregierung vom 29. August 1804 über provisorische Reception der altwürtembergischen Communordnung, eine Verordnung vom 30. März 1805 über Einführung der Wechselordnung, eine Bekanntmachung vom 10. Mai 1805 wegen Einführung des Gesetzes vom 9. Mai 1804 über den Einfluß der Auswanderung auf die ehelichen und Familienverhältnisse, und eine Verordnung vom 10. Aug. 1805 über Einführung der in Altwürtemberg gesetzlichen Losungsrechte.*)

*) Wächter Handbuch rc. Bd. I. § 78, S. 685.

Mehrere dieser und anderer Gesetze finden sich in dem „Allgemeinen Intelligenzblatte für Neuwürtemberg. Ellwangen. 1801—1806.“

Vom 1. Jan. 1807 an galt durchaus würtembergische Gesetzgebung (§ 19, 29.)

B. Einen Hauptbestandtheil dieser Abtretung bildete die vormalige Landgrafschaft Nellenburg, so weit Würtemberg im Besitze war, und zwar:

1) Die Landgrafschaft Nellenburg im engern Sinne, wohin gehörten:

a) die Kameralorte Hindelwangen, Aachen (Vorstadt von Stockach), Lohnerhof, Berlingen, Blumhof, Braunenberg, Burgthal, (Burchthal, Burtel); Zoznegg, Hecheln, Glashütte, Rehhalden, Schoren, Stengele, Bushof; Winterspüren, Ursaul, Hengelau, Malezreuthe, Jettweiler; Renzingen, Sipplingen, Süßenmühle; Mahlspüren, Raithaslach, Lipptingen, Wehnstetten, Edenstetten; Heudorf, Guggenhausen, Rorgenwies, Glashütte, Geistermühle, Belzmühle; Schwandorf, Unterschwandorf, Holzach, Volkertsweiler, Hattelmühle, Ilgenthal, Meinwangerhof; Nellenburg, Dauenberg, Schmelzhütte und Eisenhammer von Zizenhausen;

b) die inkamerirten Orte Reuthe (bei Rorgenwies), Frauenberg (bei Bodman), Hemmenhofen;

2) die Landgrafschaft Nellenburg im weitern Sinne, wovon hier zu nennen sind:

Stockach, Aach, Radolphzell mit Zubehörde, nämlich Böhringen, Reuthe, Haldenstetten, Ueberlingen (am Ried), Friedingen, Hausen, Dornenmühle, Schwakenreuthe; die Herrschaft Münchhöf: Münchhöf, Homberg, Hirschlanden, Brielholz, Schweingruben; die Herrschaft Meinwangen: Meinwangen, Mühle, Madachhöfe, Rozenberg, Reißmühle; die Herrschaft Homburg: Stahringen, Homburg; Hoppetenzell, Wolfholz; die Herrschaft Singen und Mägdberg: Singen, Remishof, Niederhof, Arlen; Mägdberg, Mühlhausen, Meierhöfe; die Herrschaft Zizenhausen:

Zizenhausen, Bleiche, Stampfwiesen, Windegg, Al hof, Reusägehof; Rickelshausen, Neuhaus oder Hardtho, Friedingen), Büsingen.

C. Von Zubehörden der ehemaligen Grafschaft Oberhohenberg trat Würtemberg ab:

1) die Salmansweilersche Herrschaft Stetten am kalten Markt:

Stetten am kalten Markt, Hausen (im Thal) mit Schloßhausen, Reidingen zum Theile, Nusplingen, Oberglashütte, Unterglashütte;

2) die Herrschaft Werenwag und Kallenberg, verliehen an die Familie von Ulm:

Werenwag mit Langenbrunn, Schweningen, Heinstetten, Hartheim; Kallenberg;

3) die Herrschaft Gutenstein, verliehen an die Grafen Schenk von Kastell:

Gutenstein, Altheim, Engelswies;*)

4) den Ort katholisch Thennenbronn, eine lehenbare Besitzung der Grafen von Bissingen.

Die Landgrafschaft Nellenburg und die obere Grafschaft Hohenberg waren an Würtemberg gekommen durch den Preßburger Friedensschluß; bis zum Ende des Jahres 1805 galten also dort die östreichischen Gesetze (§ 16). Und dabei behielt es auch sein Verbleiben in den Herrschaften Münchhöf, Meinwangen und Stetten am kalten Markt. Denn schon in dem Staatsvertrage vom 13. Nov. 1806, Art. VII., war bedungen worden, daß der bisherige Besitzstand unverändert erhalten werden solle, und in dem Staatsvertrage vom 31. Dez. 1808, Art. 1, hatte Würtemberg die Versicherung ertheilt, daß, so lange

*) Ablach, welches noch hieher gehörte, ist durch Staatsvertrag vom 28. Mai und 12. Juni 1812, Art. 1, an Hohenzollern-Sigmaringen abgetreten worden.

ein Mitglied des großh. badischen Hauses diese Herrschaften besitze, kein Subjektionsverhältniß auf dieselben angewendet werden solle.

Im Uebrigen traten vom 1. Jan. 1807 an die würtembergischen Gesetze in Wirksamkeit (§ 19, 29), für die Herrschaft Homburg jedoch erst mit dem Jahre 1809, da auch hiefür die Erhaltung des früheren Besitzstandes bedungen worden war.

§ 31.

D. Unter den von Würtemberg abgetretenen Gebietstheilen befanden sich auch die ritterschaftlichen Besitzungen, welche demselben durch den Theilungsvertrag vom 13. Nov. 1806 in Schwaben, Kantons Hegau, zugefallen waren, nämlich:

1) Besitzungen der Familie von Bodmann-Bodmann:

a) Bodmannn, Espasingen, Wahlwies, Rehmhof, Mooshof, Bodenwald, Kargegg, Spittelsberg;

b) Schlatt unter Krähen;

2) die Besitzungen der Familie von Stotzingen: Steißlingen, Wier (Wiechs);

3) Besitzung der Familie von Liebenfels: Beuren an der Aach, Zubehörde der Herrschaft Worblingen;

4) die Besitzungen der Familie von Deuring:

a) Heilsberg, Gottmadingen, Ebringen;

b) Randegg, Murbach, Kaltenbach, Karpen;

5) die Besitzungen der Familie von Hornstein: Hohenstoffeln, Weiterdingen, Homboll, Pfaffwiesen, Biethingen, Binningen, Hofwiesen, Stortzeln;

6) Besitzung der Familie von Reischach: Hohenkrähen, Duchtlingen;

7) die Besitzungen der gräflichen Familie von Welsberg:

Langenstein, Orsingen, Portugiesischer Hof; Eigeltingen, Lohmühle, Probsthof; Volkertshausen, Papiermühle, Hammerschmiede;

8) Besitzung der gräflichen Familie von Beroldingen:

Berenberg;

9) die Besitzungen der Familie von Buol:

Mühlingen (Millingen), Hotterloch, Etschreute, Haldenhof, Reichlinshard;

10) Besitzung der Familie von Enzberg:

Buchheim, vormals Bestandtheil der Herrschaft Mühlheim an der Donau, welche unter würtembergischer Landeshoheit verblieben ist.

Von dem Rechte dieser ritterschaftlichen Territorien vor Errichtung des Rheinbundes ist bereits in § 27 Erwähnung geschehen. Nachher und zwar mit dem 1. Jan. 1807 war das würtembergische Recht eingeführt worden (§ 19, 29).

E. Ferner trat Würtemberg an Baden ab das vormalige Amt Sernadingen, wie solches durch den Staatsvertrag vom 31. Dez. 1808 an Würtemberg gekommen war, nämlich Sernadingen (jetzt Ludwigshafen), Airach, Regentsweiler, Weiherhof, Bühlhof.

Ueber das frühere Recht der Landschaft Ueberlingen, und somit auch des Amtes Sernadingen ist oben in § 9 gesprochen worden.

Vom Jahre 1809 an hatten dort wohl die würtembergischen Gesetze Wirksamkeit erlangt.

F. Den Schluß der Abtretungen Würtembergs an Baden machten Oberbalbach zur Hälfte, und Unterbalbach zum größten Theile, (§ 24, 26), vormals Zubehörden des Hoch- und Deutschmeisterthums, Tauberoberamts und Amts Balbach.

Oben in § 17 ist erzählt, daß durch den Preßburger Friedensschluß das Hoch- und Deutschmeisterthum auf das Haus Oestreich übertragen wurde, und wie über den Umfang der da-

hin gehörigen Besitzungen mehrfacher Streit sich erhob zwischen Oestreich und den einzelnen Mitgliedern des Rheinbundes. Dieser Streit schwebte noch, als Napoleon durch einen Tagsbefehl vom 24. April 1809 aus seinem Hauptquartier Regensburg den Orden in den Staaten des Rheinbundes vernichtete.

Würtemberg erhielt das Fürstenthum Mergentheim, die übrigen Bundesglieder nahmen die Ordensgüter innerhalb ihrer Gebiete in Besitz, und alle diese Verfügungen wurden in dem Wiener Friedensschlusse vom 14. Oct. 1809, Art. 4, sanktionirt.

Der rheinische Bund von Winkopp. Bd. 19. S. 178.

Als besondere Gesetze des Hoch- und Deutschmeisterthums bestimmten Verordnungen vom 4. Juni 1745 und vom 8. Jan. 1776 die Formen der Eheverträge; Verordnungen vom 31. Aug. 1736 und vom 3. April 1754 die eheliche Errungenschaft für den Mann zu 2/3 und für die Frau zu 1/3; eine Verordnung vom 8. April 1759 die Rechte der Frauen wegen ihres Eingebrachten; Verordnungen vom 9. Sept. 1708, vom 1. Juli 1767, vom 25. Jan. 1799 und vom 18. Jan. 1805 die Haftbarkeit der Ehefrauen für die Schulden der Ehemänner; eine Verordnnng vom 7. Febr. 1732 das Verhältniß der vorehelichen Schulden des Ehemanns, eine Verordnung vom 8. Okt. 1794 die Verhältnisse der Schulden der Handelsweiber, Verordnungen vom 29. Jan. 1730 und vom 13. Aug. 1742 die Rechte der Judenweiber im Konkurse ihrer Ehemänner, eine Verordnung vom 23. Jan. 1669 die Rechtsverhältnisse der Einkindschaften und eine Verordnung vom 10. Sept. 1708 die Folgen der weiteren Ehen.

Zwei Verordnungen vom 27. Febr. 1680 und vom 23. Dez. 1714 geboten die gerichtliche Protokollirung der Verträge über Veräußerung liegender Güter, widrigenfalls solche in erwachsenden Streitigkeiten für ungültig erkannt werden sollen; Verordnungen vom 23. Jan. und vom 11. März 1686, vom 9. Sept. 1693, vom 8. März 1712, vom 21. Febr. 1716,

vom 17. Febr. 1718 sicherten den Bezug des Handlohns, Verordnungen vom 8. Febr. 1686 und vom 7. Mai 1731 den Bezug des Hauptrechts, eine Verordnung vom 15. Sept. 1708 gestattete die Sammtlosung in Lehen und verbot deren Vertheilung u. s. w.

Arnold F. Ch. Beiträge zum deutschen Privatrechte. Th. I. S. 746—778. II. S. 680—697.

Nach Aufhebung des deutschen Ordens ist im Fürstenthume Mergentheim dem Vermuthen nach das würtembergische Recht sogleich eingeführt worden.

In allen diesen von Würtemberg übernommenen Landen sollte nach einer Verordnung vom 30. März 1811 (Regierungsbl. Nr. 10, S. 41) das badische Civilrecht mit dem 1. Jan. 1812 in Kraft treten; im Seekreise ward jedoch die Verkündung nicht gehörig vorgenommen, und eine weitere Verordnung vom 1. Juli 1812 (Regierungsbl. Nr. 20, S. 114) machte daher bekannt, daß der Eintritt jener Wirksamkeit im Seekreise, nicht aber anderwärts, auf den 1. Juli 1812 hinausgesetzt worden sei.

Dem Seekreise aber waren durch Verordnung vom 15. Nov. 1810 (Regierungsbl. Nr. 49, S. 355) zugetheilt worden: die Landgrafschaft Nellenburg (§ 30, B. 1, 2), die Zubehörden der Grafschaft Ober-Hohenberg mit Ausnahme von katholisch Thennenbronn (§ 30, C. 1, 2, 3), die ritterschaftlichen Besitzungen und das Amt Sernadingen (D und E oben).

§ 32.

XIV. Bei der Theilung der Ritterorte in Folge der Rheinbundesakte hatte Baden von Würtemberg verlangt, daß die Herrschaft Gutenstein zur Theilung gebracht werde. In diesem Falle sollten die Orte Ablach und Engelswies an Hohenzollern-Sigmaringen abgetreten werden. Würtemberg lehnte aber das Ansinnen ab, entgegnend, daß es die Herrschaft Gutenstein nicht als Ritterherrschaft durch die Rheinbundesakte, son-

dern als Zubehörde von Ober = Hohenberg durch den Preßburger Friedensschluß erhalten habe. Als nun Baden vermöge des Staatsvertrages mit Würtemberg in den Besitz jener Herrschaft gekommen war, machte Hohenzollern = Sigmaringen die frühere Zusage geltend.

Ferner war bei jener Theilung der Ritterorte in einer Urkunde eines kaiserlich französischen Kommissärs über Einweisung des Fürsten Hollenzollern = Sigmaringen auch Buchheim aufgeführt, und dieß gab Anlaß, daß Hohenzollern = Sigmaringen von Würtemberg die Abtretung verlangte. Nach dem Staatsvertrage mit Würtemberg hatte Baden die Erneuerung auch dieser Ansprache zu besorgen.

Ein Staatsvertrag zwischen Hohenzollern = Sigmaringen und Baden vom 28. Mai und 12. Juni 1812 (Regierungsbl. Nr. 24, S. 143) erledigte diese Streitigkeiten. Baden trat den Ort Ablach ab, Hohenzollern = Sigmaringen die Hoheit über den Ort Rast, welcher mit der niedern Gerichtsbarkeit zur Herrschaft Herdwangen gehörte, und Letzteres machte sich verbindlich, seinen Anspruch auf Buchheim gegen Baden nicht zu verfolgen.

Ueber die Gesetze in dem Orte Rast bis zum Anfalle an Baden ist oben in § 9 gesprochen worden, und von dort an hat auch Baden das Recht der Gesetzgebung ausgeübt.

XV. Die Grafschaft Geroldseck (Hohengeroldseck) war vormals eine reichsunmittelbare Besitzung, und der Inhaber, Graf von der Leyen, hatte deßwegen Sitz und Stimme bei den Reichstagen auf der schwäbischen Bank der Reichsgrafen und bei den schwäbischen Kreistagen auf der Bank der Grafen und Herren. Er trat im Jahre 1806 in den rheinischen Bund und nahm in Gemäßheit des Art. 5 der Rheinbundesakte den Titel eines Fürsten an. Im Jahre 1815 verlor derselbe durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni, Art. 51, die Souveränität und fiel unter Oestreichs Hoheit. Durch den Frankfurter Territorialrezeß vom

20. Juli 1819, Art. 8, trat Oestreich die Grafschaft an Baden ab. Sie wurde verwaltet durch ein Oberamt und es gehörten dahin:

Prinzbach mit Emersbach, Schönberg mit Geroldseck und Weiler, Seelbach, Steinbach, Litschenthal, Dautenstein; Kuhbach, Schutterthal, Kambach, Michelbronn, Regelsbach, Neuhäuser, Hub; Reichenbach mit Gereuth und Giesen.

Auch hatte Geroldseck Theil an der Hoheit über Schutterwald mit Langhurst und über Zunsweier; Baden hatte jedoch den letzern Ort schon im Jahre 1805 mit der Ortenau und die andern im Jahre 1806 in ausschließlichen Besitz genommen (§ 17, 26).

Besondere Rechtsquellen hatte die Grafschaft nicht; weder der Graf noch der Fürst von der Leyen hatte Gesetze oder Verordnungen erlassen und auch Oestreich hat an dem frühern Zustande der Gesetzgebung nichts geändert.

Die badische Civilgesetzgebung ist nach einer Verordnung vom 8. Juni 1820 (Regierungsbl. Nr. 10, S. 51) mit dem 1. Jan. 1821 in Wirksamkeit getreten.

§ 33.

Ausgenommen von der Gesetzgebung weltlicher Landesherren waren, wie früher schon angedeutet wurde, die geistlichen Sachen, wohin man rechnete die Pfarr-, Schul-, Sponsalien- und Ehesachen, und was damit unmittelbar in Verbindung steht, die beneficia ecclesiastica, die Salarien der Kirchen- und Schuldiener!, die Kirchenzehnten, legata pia und überhaupt Kirchengüter, Patronate, Begräbnisse, Gottesäcker, Klöster. Die Rechtsregeln für Gegenstände dieser Art bot das kanonische Recht, welches von den deutschen Bischöfen in verschiedenen Beziehungen erläutert und ergänzt worden ist; die Anwendung

dieser Normen ward bewirkt durch die geistlichen Gerichte, welche für die genannten Rechtssachen eingesetzt waren.

Hierin hat die Reformation wesentliche Aenderungen herbeigeführt. Die Protestanten verwarfen das geistliche Recht als fortan geltende Rechtsquelle, der Begriff von geistlichen Sachen ward einer scharfen Prüfung unterworfen und die geistliche Gewalt in enge Schranken gewiesen, vor deren Ueberschreitung die strenge Handhabung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (placetum regium) bewahren sollte. Auch katholische Landesherren beschränkten die bischöfliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit und es blieb bei der alten Ordnung nur in den Territorien, wo die Bischöfe zugleich Landesherren waren, aber auch nur so lange, bis der Reichsdeputationshauptschluß die geistlichen Länder säcularisirte.

In Baden bestimmte hierauf das III. Organisationsedikt vom 11. Febr. 1803, § 22—24, den Umfang der geistlichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit; das I. Constitutionsedikt vom 14. Mai 1807 aber schärfte das landesherrliche Gutheißen, schied die weltlichen Sachen aus, und nahm der Kirche die Rechtspolizei, die streitige Gerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten und die Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen.

Im Uebrigen wurde die alte Diözesanverfassung erhalten, wie solche bis zum Reichsdeputationshauptschlusse bestanden hatte, und danach war die katholische Bevölkerung des jetzigen Großherzogthums in sechs Bisthümer vertheilt, in die Konstanzer, die Straßburger, die Speirer, die Wormser, die Mainzer und die Würzburger Diözesen.

Im Jahre 1827 endlich wurde ein Landesbischof eingesetzt, unter welchem das badische Land die Diözese Freiburg ausmacht. Von der frühern Eintheilung wurden jedoch mit Veränderung einzelner Namen die alten Landkapitel fast durchgängig beibehalten.

Constitutiones et decreta synodi dioecesanae Constantiensis, edita ac promulgata die 20. Oct. anno incarn. dom. nostri Jesu Christi 1609 praesidente . . . Jacobo . . . episcopo Constantiensi . . . .

welche Sammlung in der Folge mehrmals wieder aufgelegt wurde.

Weitere Verordnungen, beschränkt auf rein kirchliche Verhältnisse, wurden seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts erlassen, und mit dem Titel zusammengetragen:

Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen Sr. Hoheit des durchlaucht. Fürsten Primas des rhein. Bundes, Bischofs zu Konstanz. Für das Bisthum Konstanz. Von den Jahren 1801—1808,

welche Sammlung in fünf Fortsetzungen bis zum Jahre 1827 geführt wurde.

Oestreich aber hatte für gut gefunden unter Zurückweisung eines bischöflichen Gesetzgebungsrechtes für seine Lande mittels landesherrlicher Verordnungen manche Verhältnisse zu regeln, welche sonst in das Bereich der geistlichen Obrigkeit gehörten, wie die Erbauung und Unterhaltung von Kirchen und Schulen, Verwaltung der Stiftungen und Klöster, die Ehesachen u. a. Die Sammlung dieser Verordnungen führt den Titel:

Kaiserl. königl. Verordnungen, welche über Gegenstände in materiis publico-ecclesiasticis vom Jahre 1770 bis 1782 erlassen worden. Augsburg 1783,

und erhielt vier Fortsetzungen, welche in den Jahren 1783, 1784, 1786 und 1788 zu Augsburg gedruckt worden sind.

§ 34.

II. Das Bisthum Straßburg hatte auf der rechten Rheinseite drei Landkapitel, Lahr, Offenburg und Ottersweier, zusammengesetzt aus sehr verschiedenen Landestheilen. Sie machten

die Grenzlinien einerseits gegen die Konstanzer, anderseits gegen die Speierer Diözese und sollen, um die Gegensätze scharf hervorzuheben, im Einzelnen aufgeführt werden.

A. Das Landkapitel Lahr umfaßte:

1) von der Markgrafschaft Baden-Baden die Herrschaft Mahlberg oder die Pfarreien:

Mahlberg, Kippenheim mit dem Filiale Kippenheimweiler, Wagenstadt, Sulz mit Langenhard, Kürzell mit Schutterzell, Ichenheim mit Dundenheim, Ottenheim, Friesenheim mit Heiligenzell, Oberweier, Oberschopfheim;

2) von den Straßburgischen Landen die Herrschaft Ettenheim mit dem Klosteramte Ettenheimmünster, nämlich die Pfarreien:

Ettenheim mit dem Filiale Ettenheimweiler, Ringsheim, Grafenhausen, Kappel am Rhein; Ettenheimmünster (St. Landelin), Münchweyer, Schweighausen mit Dörlinbach und Wittelbach;

3) von der Herrschaft Lahr:

Wallburg, Filial von Münchweyer, und Langenwinkel, Filial von Kürzell;

4) von dem Breisgau die Pfarrei Herbolzheim;

5) von der Landvogtei Ortenau:

Schuttern, Müllen, Waltersweier, Schutterwald mit Höfen und Langhurst, Elgersweier, Zunsweier, Marlen mit Kittersburg und Goldscheuer;

6) von dem Fürstenthum Fürstenberg, Obervogteiamte Haslach, die Pfarreien:

Haslach mit Hofstetten, Mühlenbach, Welschsteinach, Steinach mit Schnellingen und Bollenbach nebst Welschbollenbach; Weiler;

7) von dem schwäbischen Ritterkreise, Kantons Neckar, Schwarzwald und Ortenau, Bezirks Ortenau:

Rust, Orschweier, Filial von Mahlberg, Altdorf, Diersburg, Filial von Oberschopfheim, Berghaupten, Niederschopfheim, Hofweier;

8) von der Grafschaft Geroldseck:

Prinzbach, Seelbach mit Kuhbach und Reichenbach, Schutterthal.

B. Das Landkapitel Offenburg begriff:

1) von der Markgrafschaft Baden-Baden die Herrschaft Staufenberg und das Amt Kehl oder die Pfarreien:

Durbach mit Obernesselried, Kehl;

2) von den Straßburgischen Landen die Herrschaft Oberkirch zum Theile oder die Pfarreien:

Oberkirch mit Butschbach (nebst Hesselbach) und Oedsbach, Lautenbach mit Sendelbach und Winterbach; Diebersbach und Schlatten, Filial von Nußbach, Oppenau mit Ibach, Löcherberg, Maisach, Lierbach, Ramsbach; Petersthal mit Griesbach;

3) von dem Reichsstifte Gengenbach:

Schottenhöfen, Zubehörde von Lindach, einem Filiale von Zell am Harmersbach;

4) die Reichsstadt Zell am Harmersbach:

Zell am Harmersbach mit Lindach, Oberentersbach, Unterentersbach, Nordrach, Biberach, Fröschbach, Filial von Ortenberg;

Das Reichsthal Harmersbach:

Hambach, Kirnbach, Filialien von Zell am Harmersbach, Oberharmersbach mit Riersbach und zu Wald;

5) die Reichsstadt Gengenbach:

Gengenbach mit Bermersbach, Ohlsbach, Reichenbach und Schwaibach;

6) die Reichsstadt Offenburg mit der Pfarrei gleichen Namens;

7) von der Landvogtei Ortenau:

Appenweier mit Nesselried, Urloffen mit Zimmern, Nußbach mit Herzthal, Unter-Nesselried und Zusenhofen, Grießheim, Ebersweier, Bohlsbach, Bühl, Weier, Ortenberg mit Käfersberg und Bühlweg, Weingarten mit Albersbach, Fesenbach, Rammersweier, Riedle, Weierbach, Zell, Windschläg;

8) vom schwäbischen Ritterkreise, Bezirks Ortenau:

Gaisbach, Filial von Oberkirch.

C. Zum Landkapitel Ottersweier gehörten:

1) von der Markgrafschaft Baden-Baden ein Theil der oberen Markgrafschaft, nämlich die Pfarreien:

Großweier, Unzhurst mit dem Filiale Zell, Neusatz mit Waldmatt, Bühl mit Hatzenweier, Bühlerthal, Herrenwies mit Hundsbach, Kappel-Windeck mit Altschweier, Schwarzach mit Greffern, Leiberstung und Hildmannsfeld, Ulm, Moos, Vimbuch mit Balzhofen, Oberbruch und Oberweier, Stollhofen, Söllingen, Hügelsheim, Sandweier, Iffezheim, Wintersdorf, Ottersdorf, Plittersdorf, Sinzheim mit Halberstung, Mühlhofen, Kartung, Schiftung, Vormberg und Winden, Steinbach mit Neuweier nebst Schneckenbach, Varnhalt nebst Gallenbach, und Weitenung nebst Ottenhöfen, Eisenthal mit Affenthal, Herrenbach und Müllenbach;

2) ein Theil der Strasburgischen Herrschaft Oberkirch:

Ulm mit Erlach, Haßlach, Mösbach, Stadelhofen und Thiergarten, Renchen, Wagshurst, Honau, Kappel-Rodeck mit Bernhardshöfen und Steinenbach, Kapplerthal mit Furschenbach und Seebach, Waldulm mit Ringelbach, Sasbach mit Obersasbach, Sasbachried und Sasbachwalden;

3) von der Landvogtei Ortenau die Pfarreien:

Achern, Oberachern, Fautenbach, Oehnsbach, Gamshurst mit den Filialien Litzloch und Michelbach, Lauf,

Ottersweier mit Haft, Hub, Oberhatzenweier, Waldsfeld, Weier.

Diözesanverordnungen des Bischofs von Strasburg sind dem Verfasser nicht bekannt; für die östreichischen Orte aber gilt auch hier, was vorhin in § 33 bemerkt worden ist.

Die Herrschaft Lahr bekannte sich größtentheils und die Herrschaft Hanau-Lichtenberg durchaus zur protestantischen Religion; eben so ein Theil der ortenauischen Reichsritterschaft.

§ 35.

III. Unter dem Bisthume Speier standen von den baden-badischen Landen ein Theil der oberen Markgrafschaft und die Grafschaft Eberstein, einzelne Pfarreien der baden-durlachischen Lande, das Gebiet des Hochstifts Speier mit wenigen Ausnahmen, wenige pfälzische und einige Orte des schwäbischen Ritterkreises, Kantons Kraichgau, oder die Landkapitel Gernsbach, Ettlingen und Mühlhausen, die Pfarreien Pforzheim, Durlach und Karlsruhe, die Landkapitel Bruchsal, Philippsburg und St. Leon. Was nicht hieher gehörte, zeigt die Vergleichung der Grenzen der Bisthümer Strasburg und Worms, welche letzteren gleich nachher ausführlich beschrieben werden sollen.

Die Diözesanverordnungen der Bischöfe von Speier sind auf Befehl des Fürstbischofs August, Grafen von Limburg-Styrum offiziell gesammelt und unter folgenden Titeln zum Drucke befördert worden:

Collectio processuum synodalium et constitutionum ecclesiasticorum diœcesis Spirensis ab anno 1397 usque ad annum 1720. Typis impressa 1786.

Sammlung der bischöflich speierischen Hirtenbriefe und Diözesan-Verordnungen von dem Jahre 1720 bis 1786, nebst einem Anhange von den milden Stiftungen im Hochstifte Speier: Bruchsal, gedruckt mit Bevernschen Schriften.

Die untere Markgrafschaft der Markgrafen von Baden-Durlach bekannte sich zur protestantischen Religion, eben so Alt- und Neulußheim im Hochstifte Speier.

IV. Die Diözese Worms zählte auf der rechten Rheinseite die Landkapitel Waibstatt, Heidelberg und Weinheim.

A. In das Landkapitel Waibstatt gehörten:

1) von den speierischen Landen:

Rothenberg, Mühlhausen, Balzfeld mit Horrenberg und Oberhof, Dielheim mit Unterhof, Waibstatt;

2) von den pfälzischen Landen, Oberamts Heidelberg:

Baierthal, Filial von Dielheim, Zuzenhausen, Mauer mit Meckesheim, Angeloch und Schatthausen, Spechbach mit Epfenbach, Mönchzell und Waldwimmersbach, Neunkirchen mit Breitenbronn, Dautenzell, Asbach, Helmstadt, Haag, Unterschwarzach, Katzenbach, Guttenbach, Bargen mit Aglasterhausen;

3) von den fürstlich leiningenschen vormals pfälzischen Landen, Oberamts Mosbach:

Hilsbach mit Elsenz, Richen, Schluchtern, Sinsheim mit Reihen und Steinsfurt; Kirchart, Filial von Grombach, Siegelsbach, Obergimpern mit Untergimpern, Haßmersheim;

4) von dem schwäbischen Ritterkreise, Kantons Kreichgau:

Eschelbach, Filial von Balzfeld, Weiler, Filial von Hilsbach, Grombach, Rohrbach und Düren, Filiale von Sinsheim, Neidenstein und Neckarbischofsheim, Filiale von Waibstatt, Heinsheim, Filial von Siegelsbach, Hochhausen, Filial von Haßmersheim;

5) von dem fränkischen Ritterkreise, Kantons Odenwald:

Thairnbach, Filial von Mühlhausen.

B. Das Landkapitel Heidelberg begriff:

Mannheim, Heidelberg mit Schlierbach, Wiesloch mit Altwiesloch, Rohrbach mit Kirchheim und Bruchhausen, Leimen, Nußloch, Walldorf mit St. Ilgen und Sandhausen, Schwetzingen mit Brühl, Oftersheim und Plankstadt, Neckarau, Seckenheim mit Friedrichsfeld, Ilvesheim, Neckarhausen mit Edingen, Wieblingen mit Eppelheim, Ziegelhausen mit Petersthal, Neckargemünd mit Kleingemünd, Hilsbach und Gaiberg, Dilsberg mit Mückenloch, Wiesenbach mit Bammenthal.

C. Das Landkapitel Weinheim umfaßte:

Ladenburg mit dem Filiale Straßenheimerhof, Feudenheim mit Wallstadt und Käferthal, Sandhofen mit Kirschgartshausen, Schaarhof und Sanddorf, Hemsbach mit Laudenbach und Sulzbach, Weinheim, Heddesheim, Hohensachsen mit Großsachsen und Litzelsachsen, Leutershausen mit Ursenbach, Oberflockenbach, Rippenweiher, Rittenweiher und Heiligkreuz, Schriesheim, Dossenheim mit Schwabenheimerhof, Handschuchsheim mit Neuenheim, Schönau, Heiligkreuzsteinach mit Altenbach und Wilhelmsfeld.

Von Diözesanverordnungen des Bischofs von Worms hat der Verfasser keine Kenntniß erhalten.

Ein Theil von Kurpfalz und ein Theil der Reichsritterschaft im Kreichgau war protestantisch.

§ 36.

V. Von der Diözese Mainz kommen hieher nur die Landkapitel Walldürn und Bischofsheim an der Tauber.

A. Zu dem Landkapitel Walldürn gehörten:

1) von den fürstlich leiningenschen vormals mainzischen Landen:

Walldürn mit den Filialien Reinhardsachsen, Kaltenbrunn, Wettersdorf, Glashofen, Altheim mit Dörnthal nebst

Rudach und Helmstheim, Hettingen, Hollerbach mit Oberneudorf, Rumpfen und Steinbach, Mudau mit Untermudau, Uenglert, Dumbach, Mörschenhardt, Neubrunn, Schlossau, Auerbach, Ober- und Unterscheidenthal, Reisenbach, Langenelz, Limbach mit Scheringen und Einbach, Seckach mit Zimmern und Waidachshof, Schlierstadt mit Selgenthal und Hemsbach;

2) von den fürstlich leiningenschen vormals würzburgischen Landen:

Geroldshahn und Neusaß, Filialien von Walldürn, Rippers mit Hornbach, Hainstadt;

3) von den fürstlich leiningenschen vormals pfälzischen Landen, Oberamts Mosbach:

Balsbach, Wagenschwend, Robern, Krumbach, Trienz, Haidersbach, Filialien von Limbach;

4) von dem fränkischen Ritterkreise, Kantons Odenwald:

Laudenberg und Waldhausen, Filialien von Limbach, Hettingenbeuern.

B. Das Landkapitel Bischofsheim an der Tauber erstreckte sich:

1) über die fürstlich leiningenschen früher mainzischen Lande:

Bischofsheim an der Tauber, Grosrinderfeld, Schönfeld, Werbachhausen, Werbach, Uissigheim, Hochhausen, Dittwar, Külsheim, Hundheim, Eiersheim, Königheim mit Weickerstätten und Dienstadt, Königshofen;

2) über die fürstlich leiningenschen vordem würzburgischen Orte Beckstein und Marbach, Filialien von Königshofen;

3) über die fürstlich löwenstein-wertheimischen Orte Steinbach, Filial von Hundheim, und Wertheim;

4) über den fürstlich salm=krautheimischen, vorher mainzischen Ort Poppenhausen mit dem Hofe Lielach;

5) über den Ort Gamburg.

Uebrigens ist zu bemerken, daß das Landkapitel Walldürn erst im Jahre 1656 von dem Bischofe von Würzburg tauschweise dem Bischofe von Mainz überlassen worden ist.

Mainzische Diözesanverordnungen sind dem Verfasser nicht bekannt.

VI. Die katholischen Pfarreien und Filialien des Fürstenthums Leiningen, der Grafschaften Leiningen=Neudenau und Leiningen=Billigheim, des Fürstenthums Salm=Krautheim, des Fürstenthums Löwenstein=Wertheim und des Kantons Odenwald im fränkischen Ritterkreise, welche nach dem Bisherigen weder zur Diözese Worms, noch zur Diözese Mainz gehörten, waren Bestandtheile der Diözese Würzburg und in die Landkapitel Mosbach, Buchen, Krautheim und Lauda eingetheilt. Doch sind die Pfarreien Schweinberg, Gissigheim, Gerlachsheim mit dem Kloster daselbst, Distelhausen, Dittigheim, Grünsfeld, Zimmern, Ilmspan, Gerchsheim und Freudenberg erst durch Tausch mit dem Bischofe von Mainz im Jahre 1656 an den Bischof von Würzburg gekommen.

Die geistlichen Gesetze des Bischofs von Würzburg befinden sich in der allgemeinen Gesetzessammlung.

Nachtrag.

In §§ 7, 13, 14, (S. 31, 62, 67) wird ein Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen-Darmstadt vom Jahre 1803 erwähnt, wodurch Baden die ihm zugefallene Reichsstadt Wimpfen abtrat. Dagegen erwarb es nicht allein die vogteilichen Gerechtsame des Hochstiftes Worms in Aglasterhausen und Bargen, sondern auch den Ort Eschelbach, eine Zubehörde des kurfürstlich mainzischen Amtes Hirschhorn, welches durch den Reichsdeputationshauptschluß, § 7, an Hessen-Darmstadt gekommen war.

Es galt daselbst mainzisches Recht (§ 23).

Berichtigungen.

Auf S. 4 vorletzte Zeile lese man „kreuzende“ statt: kreuzenden;
„ S. 5 letzte Zeile „Wertheim“ statt: Werthheim;
„ S. 59 Zeile 4 von unten „Gengenbach“ statt: Gegenbach;
„ S. 79 Zeile 13 von oben „Kiechlinsbergen“ statt: Kiechlingsbergen.

Ortsregister.

A.

Aach 106, 147.
Aachen 147.
Aahäusle 91, 105.
Aasen 109.
Achdorf 100.
Achern 86, 160.
Achkarren 79.
Adelhausen 71.
Adelheiden 37.
Adelsberg 72.
Adelsheim 134.
Adelshofen 132.
Adelsreuthe 43, 142.
Adersbach 132.
Adlersbach 110.
Adriatsweiler 46.
Aeckerle 87.
Aeschenberg 71.
Aeule 100.
Affenthal 25, 160.
Aftersteg 72.
Aftolderberg 46.
Aglasterhausen 67, 162.
Aha 100.
Ahausen* 36.
Ahornhof 118.
Aichen 100.
Airach 47, 150.
Aisperg 74.
Aispel 73.
Aitern 71.
Akenbach 105.
Alb 75.
Albbruck 73.
Albersbach 77, 87, 160.
Albert 75.
Alberweiler 41.
Albführen 115.
Allemühl 67.
Allensbach 37.
Allerheiligen 35, 53, 105.
Allfeld 116.
Allmannsdorf 90.
Allmannsweier 131 (3mal).
Allmanshausen 105.
Allmendsberg 14.
Allmendshofen 109.
Allmuthhöfe 100.
Alp 107.
Altbirnau 44.
Altbreysach 79.
Altdorf 107, 131, 159.
Alt-Dornsberg 44, 142.
Altenbach 68, 163.
Altenbeuern 105.
Altenbürg 61, 69.
Altenburg 25, 115.
Altenheim 55.

Altenrond 71.
Altenschwand 74.
Altenstein 72.
Altenweg 109.
Alt-Freistett 60.
Altglashütte 110.
Altheim 46, 119, 148, 163.
Althornberg 96.
Alt-Lichteneck 48.
Altlußheim 61.
Altneudorf 66.
Altsägehof 148.
Altschweier 25, 160.
Altwiesloch 65, 163.
Altwindeck 25.
Alzenhof 87.
Amalienberg 24.
Amerzfeld 99.
Amoltern 79.
Amrigschwand 74.
Amsenhof 14.
Andelsbach 46.
Andelshofen 44, 95.
Angelhof 63.
Angelloch 66, 162.
Angelthürn 120.
Ansätze 52.
Anselfingen 107.
Antogast 52.
Appenweier 86, 160.
Arch 80.
Arlen 147.
Armengasse 76.
Armenhöfen 52.
Arnoldsloch 71.
Asbach 67, 162.
Aselfingen 100.
Asmansweiler 65.
Aspen 37.
Assamstadt 128.
Atdorf 74.
Attenthal 78.
Attlisberg 74.
Atzenbach 72.
Atzenweiler 105.
Au 26, 72, 77, 80, 87.
Au am Rhein 24.
Aubach 87.
Aue 17.
Auenheim 60.
Auerbach 18, 119, 121, 164.
Aufen 109.
Auffirch 44.
Auggen 15.
Auhof 106.
Aulfingen 108.
Außerurberg 71.
Autenweiler 105.
Ay 73.

B.

Babstett 132.
Bachzimmern 108.
Baden 24.
Badenscheuren 24.
Badenweiler 17.
Badhof 99.
Bäche 105.
Bächlehof 86.
Bärenthal 110.
Bärhag 57.
Bärsbach 66.
Bärweiler 41.
Bäumlingsberg 57.
Bahlingen 14.
Bahnbrücken 97.
Baierthal 66, 128, 134, 162.
Baitenhausen 34.

Baitenmühle 45.
Baldenweg 77.
Balesheim 38.
Balg 24.
Ballenberg 73, 128.
Ballrechten 14, 156.
Balm 115.
Balsbach 121 (2mal), 164.
Baltersweil 115.
Balzenbach 68.
Balzfeld 61, 162.
Balzhausen 99.
Balzhofen 26, 160.
Bambergen 46.
Bamlach 78.
Bammenthal 66, 163.
Bankholzen 38.
Bannholz 73.
Banzenreuthe 42.
Bargen 67, 107, 162.
Bauerbach 63.
Baufnang 43.
Bauschlott 18.
Bayerländer Hof 66.
Bechtensbach 57.
Bechtersbohl 115.
Bechtoldskirch 17.
Beckstein 119, 164.
Behla 109.
Beiertheim 25.
Belchen 16.
Bellingen 78.
Belzmühle 147.
Benistobel 105.
Benzhausen 77.
Berau 100.
Berenberg 150.
Berg 110.
Bergach 57.
Bergalingen 74.
Berghaupten 131, 159.
Berghausen 18.
Berghof 105.
Bergöschingen 115.
Bergzell 110.
Berkheim 35.
Berlingen 147.
Bermatingen 42.
Bermersbach 26, 57, 159.
Bernau-Dorf, Bernaugaß, Bernau-Goldbach, Bernau-Hof, Bernau-Innerlehen, Bernau-Kaisershaus, Bernau-Oberlehen, Bernau-Riggenbach, Bernau-Weyerle 71
Bernbrunnerhof 120.
Bernhardshöfen 52, 160.
Berolsheim 119.
Berwangen 115, 132, 133.
Bestenheid 124.
Bettberg 17.
Bettenbrunn 105.
Bettingen 124.
Bettmaringen 100.
Bettnang 38.
Betzenhausen 78.
Beuern 90.
Beuggen 72.
Beuren 24, 105, 130.
Beuren an der Aach 149.
Beuren am Ried 90.
Biberach 159.
Bickensohl 14.
Bickesheim 24.
Biddesbacher Hof 66.

Bieberach 57.
Biederbach 81.
Biengen 77.
Bierbronnen 73.
Bierhälter Hof 65.
Biesendorf 107.
Biesingen 145.
Biethingen 106, 149.
Bietigheim 24.
Biezighofen 78.
Bildstein 80.
Bilfingen 25.
Billafingen 130.
Billensberg 58.
Billigheim 116.
Binau 133.
Binningen 149.
Binzburg 131.
Binzen 16.
Binzgen 75.
Birach 58.
Birkenauerhof 133.
Birkendorf 99.
Birkenreuthe 78.
Birkenweiler 42, 105.
Birkhof 106.
Birkingen 73.
Birnau 42.
Birndorf 73.
Bischenberg 53.
Bischmatt 72.
Bischoffingen 14.
Bischoffsheim am Rhein 60.
Bischofsheim an der Tauber 118, 164.
Bischweier 24.
Bisten 77.
Bittelbrunn 107.
Blättich 25.
Blankenloch 18.
Blankstatt 65.
Blansingen 16.
Blasiwald 71.
Blasiwald-Althütte 71.
Blauen 73.
Bleibach 80.
Bleichheim 80.
Bleihof 67.
Blessing 109.
Blomberg 108.
Blumberg 16, 52, 108.
Blumegg 100.
Blumenfeld 90.
Blumhof 147.
Bocksberg 51.
Bockschaft 133.
Bodenwald 149.
Bodersweier 60.
Bodmann 149.
Bödigheim 134.
Böhringen 147.
Böllen 72.
Böstenbach 52.
Bötzen 75.
Bötzingen 14, 77.
Bofsheim 124.
Bohlingen 38.
Bohlsbach 86, 160.
Boland 73.
Boll 99, 107.
Bollenbach 110, 158.
Bollschweil 78.
Bolzhurst 60.
Bombach 79.
Bonnartshäuser Hof 19.
Bonndorf 46, 99.
Boppstadt 120.
Bosenstein 52, 132.

Bottenau 27, 86.
Bottingen 14.
Borberg 120.
Borthal 126.
Bräunlingen 96.
Braitenbach 34, 36.
Brand 78.
Brandeck 27.
Brandenberg 72.
Brandmatt 53.
Braunenberg 147.
Bregenbach 109.
Brehmen 124.
Breisach 79.
Breitebnet 14.
Breitenauerhof 125.
Breitenbronn 67 (2mal), 162.
Breitenfeld 100.
Breithurst 26.
Breitnau 76, 77.
Bremgarten 76.
Brenden 100.
Bretten 68.
Brettenthal 14.
Brezingen 119.
Brielholz 44, 147.
Brigach 145.
Britzingen 17.
Brötzingen 18.
Broggingen 14.
Brombach 16, 62, 124.
Bromberg 52.
Bronnacker 124.
Bronnbach 124.
Bruch 57.
Bruchhausen 24, 65, 163.
Bruchsal 61.
Bruckbach 77.
Bruckenhäuser 57.
Bruckfelden 105.
Brühl 65, 163.
Brünnensbach 44.
Brünnlespach 99.
Bruggen 109.
Brungaß 58.
Brunhausen 105.
Brunnadern 99.
Brunnthal 118.
Bubenbach 96.
Buch 73.
Buch am Ahorn 124.
Buchen 57 (2mal), 119.
Buchenbach 77.
Buchenberg 145.
Buchheim 77, 150.
Buchhof 46, 116.
Buchholz 81.
Buchtung 25.
Buchwald 58.
Büchelbach 25, 52.
Büchenau 61, 133.
Büchenbronn 18,
Büchig 18, 61.
Bühl 25, 27, 86, 115, 160 (2mal.)
Bühlarz 37.
Bühlerthal 25, 160.
Bühlhof 47, 150.
Bühlweg 87, 160.
Bürchau 16.
Bürgeln 15, 73.
Bürgenberg 51.
Bürgerhof 25.
Bürglen 15, 156.
Büsingen 148.
Büßlingen 90.
Buggenried 99.
Buggensegel 42.
Buggingen 17.

Bulach 25.
Bulgenbach 100.
Burbach 26.
Burg 74, 78, 105.
Burgberg 36, 44.
Burgheim 55.
Burghöfe 45.
Burghof 90.
Burgthal 147.
Burgweiler 106.
Burken 119.
Burkheim 79, 80.
Busenbach 25.
Bushof 147.
Butschbach 51, 159.

C.

Carlsdorf 61, 69.
Carlshausen 18.
Carlshof 24.
Constanz 88.
Crenzach 16.
Croschweier 26.

D.

Dachslanden 25.
Dachswangen 77.
Dainbach 120.
Daisbach 67.
Daisendorf 34.
Daisersdorf 40.
Dallau 121.
Damberg 134.
Dammhof 132.
Dangstetten 115.
Dantersbach 57.
Darmsbach 18.
Darsberg 62.
Dattingen 17.
Dauchingen 145.
Dauenberg 147.
Dautenstein 154.
Dautenzell 67, 162.
Darlanden 25.
Degerfelden 71.
Degernau 115.
Deggenhausen 105.
Deisendorf 46.
Dellingen 109.
Demberg 16.
Denkingen 46.
Denzlingen 14.
Depfenhard 43.
Dertingen 124.
Dettenheim 69.
Dettighofen 115.
Dettingen 90.
Detzeln 100.
Dichtenhausen 106.
Dicketeuch 52.
Diebersbach 51, 159.
Diechtlishof 42.
Diedelsheim, 68.
Diedesheim 121.
Dielbach 121.
Dielheim 61, 162.
Dienstadt 118, 164.
Diersburg 131, 159.
Diersheim 60.
Dietenbach 77.
Dietenberg 115.
Dietenhan 124.
Dietenhausen 18.
Dietlingen 18, 73.
Dietlishofen 42.
Diggeringen 75.
Diggeringer Mühle 75.
Dikent 58.

Dillendorf 100.
Dillstein 18.
Dilsberg 67, 163.
Dilsberger Hof 67.
Dingelsdorf 90.
Dinglingen 55.
Dirrheim 96.
Dirsgraben 58.
Distelhausen 119.
Dittenhausen 34.
Dittigheim 128.
Dittishausen 109.
Dittwar 118, 164.
Dobel 99.
Dobelhof 46.
Dodersdorf 40.
Döggingen 109.
Dörlesberg 125.
Dörlinbach 51, 158.
Dörnishof 134.
Dörnthal 119, 163.
Dörrenbach 58.
Döttelbach 52.
Dogern 73.
Dollen 24.
Dollenhof 53.
Donaueschingen 109.
Dornberg 119.
Dornenmühle 147.
Dornmühle 65.
Dornsberg 44.
Dossenbach 15.
Dossenheim 65, 163.
Dottighofen 77.
Dräherhäusle 71.
Draiberg 100.
Dreifaltigkeitskirche 52.
Dresselbach 100.
Duchtlingen 149.
Düren 133, 162.
Dürrenbüchsig 18.
Dürrenbühler Hof 99.
Dürrenhof 130.
Dürrheim 96.
Dürrn 18.
Dumbach 119, 164.
Dundenheim 27, 158.
Dunsel 76.
Durbach 27, 159.
Durlach 17.
Durmersheim 24.
Duttenhurst 25.

E.

Ebene 52.
Ebenheid 126.
Ebenung 25.
Eberbach 121.
Eberbächle 14.
Eberfingen 107.
Ebersbach 99.
Eberstadt 134.
Eberstein 24, 26.
Ebersteinburg 24.
Ebersweier 57, 86, 160.
Ebigen 16.
Ebnet 77, 99.
Ebrazweiler 46.
Ebringen 78, 149.
Echbeck 105.
Eck 24, 26, 46, 53, 90.
Eckartsbrunn 107.
Eckartsweier 60.
Eckbach 109.
Eckelberg 80.
Edelfingen 134.
Edenbach 16.
Edenstetten 147.

Edingen 65, 163.
Efringen 16.
Efritzweiler 104.
Egelreuthe 105.
Egelsee 90.
Egerten 17.
Egg 46, 74, 90, 105.
Eggenstein 17.
Eggenweiler 46, 105.
Egisholz 17.
Egringen 16.
Ehingen 107.
Ehnerfahrnau 15.
Ehrenstetten 75.
Ehrsberg 72.
Ehrstädt 133.
Eichberg 115.
Eichbühl 72.
Eichel 124.
Eichelberg 63.
Eichen 15.
Eichholz 16.
Eichsel 71.
Eichstetten 14.
Eichtersheim 133.
Eiersheim 118, 164.
Eigeltingen 150.
Eimeldingen 16.
Einach 57.
Einbach 110, 119, 164.
Einöde 47.
Einsel 25.
Einsiedel 77.
Einsiedelhof 25.
Eisenbach 109.
Eisenbreche 100.
Eisensprung 57.
Eisenthal 25, 160.
Eisingen 18.
Eisinger Hof 63.
Eiterbach 66.
Eckartsschwand 73.
Eckerhof 57.
Ekkartsweiher 60.
Elbenschwand 16.
Elchesheim 24.
Elendgasse 76.
Elgersweier 87, 158.
Ellenfurth 105.
Ellighofen 78.
Ellmenegg 74.
Ellmendingen 18.
Elmen 37.
Elsenz 121, 162.
Elzach 81.
Elzhof 80.
Emersbach 154.
Emmendingen 14.
Emmingen ab Egg 107.
Endenburg 15.
Endermettingen 107.
Endingen 80.
Endorff 37.
Engelberg 58.
Engelmühle 61.
Engelschwand 74.
Engelswies 148.
Engen 107.
Engenbach 109.
Engerleinshof 67.
Enkendorf 72.
Enkenstein 16.
Ennetbrugg 37.
Entenschwand 71.
Entersbach 57.
Epfenbach 67, 162.
Epfenhofen 90.
Eppelheim 65, 163.
Eppingen 68.

Epplingen 120.
Erbersbrunn 26.
Erdbeerhof 19.
Erfeld 119.
Ergersbach 27.
Erlach 52, 160.
Erlebach 78.
Erlebruck 77.
Erlenbach 128.
Erlenbacher Hütte 76.
Erlenbad 52.
Ernatsreuthe 46.
Ernsbach 57.
Ernsthof 125.
Ernstthal 119.
Ersingen 25.
Erzbach 57.
Erzingen 115.
Eschach 100.
Eschau 110.
Eschbach 57, 76 (2mal).
Eschelbach 162, 165.
Eschelbronn 67.
Eschenberg 71.
Espach 73, 76.
Espasingen 149.
Esselbrunnerhof 134.
Eßlingen 108.
Etschreuthe 150.
Ettenheim 50, 158.
Ettenheimmünster 51, 158.
Ettenheimweiler 50, 158.
Ettikon 115.
Ettingen 16.
Ettlingen 24.
Ettlingenweier 24.
Etzenbach 75.
Etzenroth 25.
Etzhofen 25.
Etzwiel 73
Eulenberg 121.
Eulenhof 133.
Eutingen 18.
Ewatingen 100.

F.

Fahl 72.
Fahlenbach 109.
Fahren 52.
Fahrenbach 121.
Fahrenberg 77.
Fahrnau 15.
Fahrnbuck 16.
Fahrwaldhof 80.
Falkau 110.
Falkenbach 52.
Falkenbühl 77.
Falkenhalden 105.
Falkensteeg 24.
Falkensteig 77.
Fallengrund 80.
Farnberg 80.
Faulenfürst 100.
Fautenbach 86, 160.
Favorite 24.
Feidenheim 66.
Felben 36.
Feldberg 15.
Feldkirch 78.
Felsenthal 109.
Ferdinandsdorf 121.
Fernach 51, 86.
Fesenbach 87, 160.
Fetzenbach 15.
Feudenheim 66, 163.
Feuerbach 15.
Finkenhof 121.
Finsterlingen 73.

Fischbach 76, 100, 110, 145.
Fischenberg 16.
Fischer 109.
Fischerbach 110.
Fischingen 16.
Fitzenweiler 35.
Flaken 57.
Flehingen 132.
Flinsbach 67.
Föhrenschallstadt 17.
Föhrenthal 81.
Föhrwald 77.
Förch 24.
Forbach 109.
Fohrenbach 73.
Fohrbach 26.
Forchheim 25, 79.
Forst 42, 61.
Forsthof 72.
Fränkenbach 114.
Frauenalb 26.
Frauenberg 44, 147.
Freiamt 14.
Freiazenbach 72.
Freiburg 78.
Freiolsheim 26.
Freistett 60.
Fremersberg 24.
Freudenberg 106, 126.
Freudenthal 130.
Freyersbach 52.
Freygraben 72.
Frickenweiler 47.
Frickingen 105.
Frikenberg 58.
Friedenburg 131 (2mal)
Friedenweiler 109.
Friedingen 147.
Fridlinsbach 81.
Friedrichsdorf 121.
Friedrichsfeld 65, 163.
Friedrichsthal 17.
Friesenheim 27, 158.
Friolsheim 26.
Frischnau 15.
Fröhnd 73.
Frönd 72.
Fröschbach 57, 159.
Frohnschwand 74.
Froschhof 86.
Fuchsbach 57.
Fuchsloch 109.
Fuchstobel 105.
Füetzen 100.
Fürsatz 77.
Fürstenberg 109.
Funkenstadt 58.
Furschenbach 52, 160.
Furth 45.
Furthmühle 48.
Furtwangen 96.
Fußbach 57.
Fußbihl 58.

G.

Gaggenau 24.
Gaiberg 66, 163.
Gaienhofen 38.
Gailhöf 41.
Gailingen 130.
Gais 73.
Gaisbach 132, 160.
Gaißberg 105.
Gaisenhof 125.
Gallenbach 25, 160.
Gallenweiler 17.
Gallmansweil 106.
Gamburg 134, 164.

Gampenhof 105.
Gamshurst 86, 160.
Gangenweiler 104.
Gäu-Angelloch 66.
Gausbach 26.
Gebersberg 26.
Gebhartsweiler 42.
Gebirk 27.
Gefällmatte 76.
Geisbach 24.
Geißbühl 73.
Geisingen 109.
Geißlingen 115.
Geistermühle 147.
Gemeinwerk 37.
Gemmingen 132 (2mal).
Gengenbach 57, 159.
Gennenbach 15.
Gerach 121.
Gerbersberg 26.
Gerchsheim 128.
Gerenberg 35.
Gereuth 154.
Gerichtstetten 119, 124.
Gerlachsheim 128.
Gernsbach 26, 62.
Geroldsau 24.
Geroldseck 154.
Geroldshahn 120, 164.
Geroldshofstetten 100.
Geroldsthal 75.
Gersbach 15.
Gescheit 14.
Geyersnest 76.
Gickelhof 124.
Giedensbach 51.
Gierspach 74.
Giesen 154.
Gissigheim 134.
Glasbach 109.
Glaserschlag 76.
Glashausen 1 134.
Glashof 71, 14.
Glashofen 119, 163.
Glashütte 72, 74, 76, 87, 99, 106, 147 (2mal).
Glaßhütten 15.
Gochsheim 97.
Göbrichen 18.
Göggingen 106.
Göhrenberg 35, 105.
Gölshausen 69.
Görrwihl 74.
Göschweiler 109.
Götzingen 119.
Goldbach 44.
Goldenhof 71.
Goldscheuer 87, 158.
Golpenweiler 105.
Gommersdorf 128.
Gondelsheim 19.
Gorgisenberg 58.
Gottenheim 77.
Gottersdorf 120.
Gottesau 18.
Gottmadingen 149.
Gottschläg 52.
Graben 17, 71.
Gräffingen 120.
Grafenhausen 50, 99. 158.
Grasbeuren 42.
Grauelsbaum 60.
Greffern 26, 160.
Gremmelsbach 96.
Grenzach 16.
Grenzhof 65.
Greßgen 15.
Gretzhausen 76.

Griesbach 52, 159.
Grießdobel 77.
Grießen 115.
Griesgraben 100.
Grießheim 76, 86, 160.
Grimes 87.
Grimmeltshofen 100.
Grimmerswald 52.
Gröbelmaierhof 106.
Gröbern 57.
Grötzingen 17.
Groll 27.
Grombach 14, 133, 162.
Großeichholzheim 120.
Grosgartach 63.
Grosrinderfeld 118, 164.
Großsachsen 65, 163.
Großschönach 46.
Großstadelhofen 48.
Großweier 26, 160.
Grub 96.
Grün 58.
Gründelbuch 44, 142.
Grünenberg 38.
Grünenwörth 124.
Grünflecken 106.
Grünsfeld 128.
Grünsfeldhausen 128.
Grünholz 75.
Grüningen 96.
Grünwald 110.
Grünwangen 105.
Grünwettersbach 97.
Grünwinkel 25.
Grunern 75.
Gschwänd 71.
Gucken 25.
Guckinsdorf 51.
Gündelwangen 99.
Gündenhausen 15.
Gündlingen 76.
Güntersthal 76.
Günzgen 115.
Gütenbach 80.
Gütighofen 75, 78.
Güttichen 17.
Guggenmühle 38.
Guggenhausen 147.
Gundelfingen 14.
Gundolzen 38.
Gunzenbach 24.
Gunzenbacher Hof 68.
Gupf 16.
Gurtweil 73.
Gutach 80, 145.
Gutenburg 100.
Gutenstein 148.
Gutmadingen 109.
Guttenbach 67, 162.
Guttenberg 132.
Gysenburger Hof 51.

H.

Haag 67, 162.
Haagen 16.
Haarlachen 34.
Haarlaß 65.
Habertsweiler 42.
Hach 15.
Häg 72.
Hägelberg 15.
Hägelen 107.
Hänner 75.
Häßle 87.
Häusern 45, 71.
Haft 87, 161.
Hagenbach 58, 71.
Hagenberg 53.

Hagenbruck 52.
Hagenweiler 44, 95.
Hagnau 114.
Hagnauer Höfe 100.
Hagsfelden 18.
Hahnenhof 17.
Hahnennest 106.
Hahnhof 24.
Haibach 80.
Haidenhof 80.
Haidersbach 120, 164.
Haidflüh 72.
Haigerach 57.
Hainstadt 120, 134, 164.
Haite 73.
Halberstung 25, 160.
Haldenhof 46, 150.
Haldenstetten 147.
Halle 51.
Hallendorf 42.
Haltingen 16.
Haltnau 34.
Hambach 159.
Hamberg 19.
Hambrücken 61.
Hammer 109.
Hammereisenbach 109.
Hammerstein 16.
Handschuchsheim 65, 163.
Hangloch 72.
Happach 72.
Happenmühle 46.
Happingen 74.
Hard 90.
Harderer 14.
Hardheim 119.
Hardhof 120.
Hardthof 25, 148.
Harg 58.
Harmersbach 51, 58.
Harpolingen 75.
Harresheim 105.
Hartheim 79, 148.
Hartschwend 74.
Hasbach 72.
Hasel 15.
Haselbach 73.
Hasenberg 57.
Hasengrund 87.
Hasenhof 107.
Hasenloch 16.
Haslach 36, 43, 110, 115, 158.
Haslacher Hof 106.
Hasselbach 26, 132.
Hasselbacher Hof 66.
Hasselhof 25.
Haßlach 17, 52, 160.
Haßler Hof 43.
Haßmersheim 121, 162.
Hatspach 27.
Hattenweiler 46.
Hattingen 107.
Hattelmühle 147.
Hatzenweier 25, 160.
Hauenstein 75, 96.
Hauingen 16.
Hausach 110.
Hausen 15, 147.
Hausen ob dem Ballenberg 107.
Hausen im Kirchthal 108.
Hausen an der Möhlin 78.
Hausen im Thal 43, 148.
Hausen vor Wald 109.
Hauserhof 115.
Hausgereuth 60.
Hecheln 147.
Hechlenhof 46.

Hechwiel 73.
Heckfeld 119.
Hecklingen 79.
Heddesbach 66.
Heddesheim 66, 163.
Hedertsweiler 43.
Hedingen 44.
Hegne 37.
Heidach 18.
Heidbrennen 105.
Heidelberg 64, 163.
Heidelsheim 68.
Heidemühle 100.
Heidenhofen 109.
Heidenschloß 96.
Heidenstein 96.
Heiligenberg 105.
Heiligenholz 46.
Heiligenzell 27, 158.
Heiligkreuz 65, 163.
Heiligkreuzsteinach 66, 163.
Heiligwald 80.
Heilsberg 149.
Heimathsweiler 45.
Heimbach 27, 80.
Heimbronn 18.
Heinsheim 89, 133, 162.
Heinstetten 148.
Heirichshof 52.
Heitersheim 76.
Helmhof 132.
Helmlingen 60.
Helmsdorf 104.
Helmstheim 18.
Helmstadt 67, 162.
Helmsheim 119, 164.
Hemmenhofen 147.
Hemsbach 68, 119, 163, 164.
Henchhurst 26.
Hengelau 147.
Hennematt 74.
Henschenberg 16.
Heppach 104.
Heppenschwand 74.
Herbolzheim 79, 116, 158.
Herdern 38, 78.
Herdwangen 41.
Hergenstadt 134.
Hermersberg 58.
Herrenbach 160.
Herrengut 24.
Herrenholz 58.
Herrenschwand 71.
Herrenwies 25, 160.
Herrischried 74.
Herrischwand 74.
Herrmansberg 91.
Herthen 71.
Hertingen 15.
Herzogenweiler 109.
Herzthal 86, 160.
Heslich 24.
Hespengrund 27.
Hesselbach 51, 159.
Hesselhurst 60.
Heßlingshof 128.
Hettingen 119, 164.
Hettingenbeuern 134, 164.
Heubach 73.
Heuberg 16, 71.
Heubronn 16.
Heudorf 106, 147.
Heuweiler 80.
Hierbach 74.
Hierholz 73.
Hildegrund 47.
Hildmansfeld 26, 160.
Hilpensberg 46.

Hipertsau 26.
Hilsbach 66, 121, 162, 163.
Hilsenhain 65.
Hilzingen 42.
Himmelreich 78.
Hindelwangen 147.
Hintergasse 76.
Hintergeisberg 51.
Hinterhambach 58.
Hinterhäuser 110.
Hinterhausen 41, 90.
Hinterheubach 68.
Hinterholz 72.
Hinter-Lauben 96.
Hinterohlsbach 57.
Hintersteigen 105.
Hinterstraß 76.
Hinterthal 15.
Hintertodtmoos 72.
Hinterzarten 77.
Hintschingen 108.
Hippersbach 58.
Hippmannsfeld 91.
Hirschlanden 44, 124, 147.
Hirtenhof 130.
Hittisheim 130.
Hochburg 14
Hochdorf 77.
Hochemmingen 109.
Hochhausen 118, 132, 162, 164.
Hochsachsen 66.
Hochsal 75.
Hochschür 74.
Hochstetten 17, 79.
Hochstraß 75.
Hockenheim 65.
Höchenschwand 71,74.
Höchsten 105.
Hödingen 44.
Höfe 53.
Höfen 16, 78, 86, 130, 131, 158.
Höhefeld 124.
Höhrengrund 75.
Höhreuthe 106.
Höll 71.
Höllhaken 72.
Höllstein 16.
Höllthal 96.
Höllwangen 45.
Hölzle 106.
Höpfingen 119.
Hörchenberg 53.
Hördten 26.
Höwenegg 108.
Hof 72, 76.
Hofen 16.
Hoffenheim 132.
Hofsgrund 76.
Hofstetten 110, 134, 158.
Hofweier 131, 159.
Hofwiesen 149.
Hogschür 74.
Hohbühn 60.
Hohenbodmann 45.
Hohenhardter Hof 66.
Hohenhöwen 107.
Hohenkrähen 149.
Hohenöd 66.
Hohensachsen 66, 163.
Hohenstadt 124.
Hohenstoffeln 149.
Hohenthengen 38.
Hohenwarth 19.
Hohenweg 145.
Hohenwettersbach 18.
Hohneck 16.

Hohnhurst 60.
Holdersbach 58.
Holl 16.
Hollerbach 119, 164.
Hollwangen 72.
Holz 72.
Holzach 147.
Holzen 15.
Holzhausen 60, 78.
Holzhof 52.
Holzinshaus 71.
Holzmühle 14.
Holzsack 58.
Holzschlag 99.
Homberg 44, 45, 104, 147.
Homboll 149.
Homburg 39, 115, 147.
Honau 52, 160.
Hondingen 108.
Honisheim 143.
Honstetten 107.
Hoppetenzell 95, 147.
Horbach 71.
Horbacher Hof 25.
Horben 79, 99.
Horheim 107.
Horn 38.
Hornbach 120, 164.
Hornberg 74, 99, 132, 145.
Hornenberg 87.
Hornstaad 38.
Hornstein 105.
Horrenbach 25, 128.
Horrenberg 61, 162.
Hotterloch 150.
Hottingen 74.
Hub 58, 87, 154, 161.
Hubertshofen 96.
Hubmühle 46.
Huchenfeld 18.
Hudelhof 106.
Hübschberg 52.
Hüffenhard 132.
Hüfingen 109.
Hügelheim 17.
Hügelsheim 26, 160.
Hüngheim 134.
Hürrlingen 99.
Hütten 73, 74.
Hüttenhof 71.
Hüttersbach 57.
Hugstetten 77.
Hugsweier 55.
Hummelberg 16.
Hundsbach 25, 160.
Hundheim 118, 164.
Hundweiler 36.
Hungersberg 24.
Hursterhof 55.
Huttenheim 61.
Huttenhof 14.
Huttingen 49.

J.

Jägerhaus 107.
Jagdhaus 24.
Ibach 52, 74, 159.
Ichenheim 27, 158.
Ichtingen 79.
Jechtingen 79.
Jedensbach 58.
Jestetten 115.
Jettweiler 147.
Jetzenwald 76.
Iffezheim 26, 160.
Igelsbach 121.
Igelschlatt 99.
Ihringen 14.

Ilgenthal 106, 147.
Illenberg 81.
Illenthal 27.
Illingen 62.
Illmensee 48.
Illwangen 106.
Ilmspan 128.
Ilvesheim 66, 163.
Immelhäuser Hof 121.
Immendingen 108.
Immeneich 74.
Immenstaad 104.
Impfingen 128.
Indlekofen 73.
Ingelheimerhof 67.
Inglikofen 73.
Inner = Urberg 71.
Insultheimer Hof 63.
Inzlingen 16, 156.
Jöhlingen 63.
Johannisthalerhof 18.
Jonistobel 105.
Josthal 109.
Josuek 37.
Ippingen 108.
Ispringen 18.
Istein 49.
Ittendorf 36.
Ittenschwand 72.
Ittersbach 18.
Ittlingen 132 (2mal).
Itznang 38 (2mal).
Judentenberg 105.
Jungholz 74.

K.

Kadelburg 115.
Käfersberg 87, 160.
Käferthal 66, 163.
Kälbertshausen 132 (3mal).
Käsacker 16.
Käsern 73.
Kallenberg 148.
Kaltbrunn 37, 110.
Kaltenbach 16, 149.
Kaltenbronn 26, 37.
Kaltenbrunn 119, 163.
Kaltenherberg 16, 109.
Kambach 154.
Kammerhof 87.
Kandern 15.
Kappel 52, 75, 76, 110, 145.
Kappelberg 53.
Kappel am Rhein 50, 158.
Kappel = Rodeck 52, 160.
Kappel = Windeck 25, 160.
Kapplerthal 52, 160.
Kargegg 149.
Karlsruhe 17.
Karpen 149.
Karsau 72.
Kartung 25, 160.
Kaßlet 100.
Kastel 72.
Kastelberg 14, 156.
Katharinenthal 18.
Kattenhorn 37.
Katzenbach 121, 162.
Katzenmaierhof 106.
Katzenmoos 80.
Katzensteig 46, 76, 96.
Katzenthal 116.
Kazenthal 42.
Kecherhof 51.
Kehl 27, 159.
Kehrengrab 16.
Kembach 124.
Kemelhof 124.

Kenzingen 80.
Keppenbach 14.
Kernhof 86.
Ketsch 63.
Keyer 52.
Kiechlinsbergen 79.
Kieselbronn 145.
Kiesenbach 73.
Killenberg 42.
Kilpen 80.
Kinzigthal 110.
Kippenhausen 114.
Kippenheim 27, 158.
Kippenheimweiler 27, 158.
Kirchart 121, 162.
Kirchberg 37, 42
Kirchdorf 109.
Kirchen 16, 108.
Kirchhausen 16.
Kirchheim 65, 163.
Kirchhofen 75.
Kirchstätter Hof 121.
Kirchzarten 78.
Kirnbach 46, 58, 145, 159.
Kirnberg 109.
Kirnhalden 80.
Kirrlach 61.
Kirschgartshausen 66, 163.
Kißlau 61.
Kittersburg 87, 158.
Klausbach 52.
Klausermühle 100.
Kleineicholzheim 133.
Kleingemünd 66, 163.
Kleinkems 16.
Kleinlaufenburg 73.
Kleinschönach 46.
Kleinstadelhofen 48.
Kleinsteinbach 18.
Klengen 96.
Klepsau 128.
Klosterbeuren 24.
Klosterhof 16.
Kluftern 104.
Kniebis 110.
Knielingen 17.
Knopfholz 58.
Köndringen 14.
Königheim 118, 164.
Königsbach 18.
Königschaffhausen 14.
Königsfeld 145.
Königshofen 118, 164.
Königshütten 71.
Kohlberg 57.
Kohlenbach 80.
Kohler 75.
Kohlhalden 99.
Kohlhof 64, 133.
Kohllöffel 106 (2mal).
Kohlplatz 72.
Kollmarsreuthe 14.
Kollnau 80.
Kommingen 114.
Konstanz 88.
Korberg 86.
Kork 60.
Kosbach 109.
Krähenbach 109.
Krähenried 46.
Kränkingen 100.
Kraftenerk 87.
Krautheim 128.
Kreenheinstetten 106.
Krensheim 128.
Kressel 72.
Kressenberg 37.
Kriegerthal 107.

Krinen 76.
Krippenhof 24.
Krochty 58.
Kronau 61.
Kropbach 75.
Krotzingen 77.
Krumbach 48, 106, 121, 164.
Krumlinden 76.
Kuchelbach 73.
Kühlenbronn 16.
Külsheim 118, 164.
Künaberg 72.
Kürnbach 145.
Kürnberg 16.
Kürzell 27, 158.
Küßnach 115.
Kützbrunn 128.
Kudach 119, 164.
Kuhbach 154, 159.
Kuppenheim 24.
Kupprichhausen 118.
Kutzenhausen 34.
Kuz 16.

L.

Laberhof 79.
Ladenburg 68, 163.
Ladhof 15.
Läutkirch 42.
Lahr 55.
Lailehäuser 71.
Laitenbach 71.
Laithehof 71.
Lampach 105.
Lampenhain 66.
Lampertheimer Hütte 68.
Lamprechtshof 17.
Landeck 14.
Landshausen 63.
Landwasser 15.
Langackern 79.
Langenalb 18.
Langenau 16.
Langenbach 109.
Langenbrand 26.
Langenbrüken 61.
Langenbrunn 148.
Langenelz 119, 164.
Langenhard 27, 106, 158.
Langenmoos 130.
Langensee 16.
Langgassen 46.
Langhard 58.
Langhurst 87, 131, 154, 158.
Langenordnach 109.
Langenrain 130.
Langenschiltach 145.
Langenstein 150.
Langensteinbach 18.
Langenwinkel 55, 158.
Langenzell 66.
Lanzenfurt 99.
Laubegg 47, 142.
Lauda 119.
Laudenbach 68, 163.
Laudenberg 134, 164.
Lauf 87, 160.
Lauffen 17.
Lausbühl 16.
Lausheim 100.
Lautenbach 26, 27, 41, 51, 159.
Legelshurst 60.
Lehen 72, 75, 78, 105.
Lehengericht 145.
Lehenhof 71.
Lehnacker 16.
Lehningen 19.
Leibenstadt 133.

Leiberstung 25, 160.
Leibertingen 106
Leidenharder Hof 67.
Leihwiesen 36.
Leimbach 104.
Leimen 65, 163.
Leinegg 73, 100.
Leipferdingen 90.
Leiselheim 14.
Leitishofer 106.
Lellwangen 105.
Lembach 107.
Lengenfeld 106.
Lengenrieden 118.
Lenzkirch 110.
Leopoldshafen 17.
Leustetten 105.
Leutersberg 17.
Leutershausen 65, 163.
Leutesheim 60.
Leutkirch 42, 57.
Lichtenau 60.
Lichtenthal 24.
Liebeneck 18.
Liedelshof 25.
Liedolsheim 17.
Liehenbach 25.
Liel 77.
Lielach 164.
Lienheim 38.
Lierbach 52, 159.
Liggeringen 130.
Lilach 128.
L.mbach 119, 164.
Limburg 79.
Limpach 104.
Limrein 58.
Linach 109.
Lindach 57, 121, 159.
Lindau 74.
Lindelbach 124.
Lingenthal 66.
Linkenheim 17.
Linr 60.
Linz 88.
Lipburg 17.
Lippertsreuthe 91.
Lipptingen 147.
Litistobel 105.
Litschenthal 154.
Littelshausen 37.
Littenweiler 76, 77.
Litzelburg 79.
Litzelsachsen 66, 163.
Litzelshausen 37.
Litzelstetten 90.
Litzelung 25.
Litzloch 86, 160.
Lobenbach 143.
Lobenfeld 66 (2mal).
Loch 71.
Lochmatt 74.
Lochmühle 15, 100.
Löcherberg, 52, 58, 159.
Löffingen 109.
Lö.gelshurst 60.
Löhningen 107.
Lörrach 16.
Loh 51.
Lohhof 87.
Lohmühle 150.
Lohnerhof 37, 147.
Lohrbach 121.
Losbach 96.
Lottstetten 115.
Luchle 74.
Ludwigshafen 47, 150.
Lütschenbach 16.

Lützel-Sachsenheim 66.
Lugen 43.
Lungishof 71.
Luttingen 75.
Lyrenbach 53.

M.

Madachhöfe 44, 147.
Mägdberg 147.
Märkt 16.
Mättle 72.
Mahlberg 27, 158.
Mahlschbach 24.
Mahlspüren 46, 147.
Maierschaft 110.
Mainau 90.
Maisach 52, 159.
Maisbach 66.
Maisenbühl 86.
Malchhurst 52.
Maleck 14.
Malezreuthe 147.
Malghurst 52.
Malsburg 16.
Malsch 24, 61.
Malschenberg 61.
Malterdingen 14.
Mambach 72.
Mannheim 64, 163.
Mappach 16.
Marbach 96, 119, 130, 164.
Markdorf 35.
Marktelfingen 37.
Marlen 87, 158.
Marstadt 134.
Martinshof 132.
Marzell 16.
Mauchen 49, 107.
Mauenheim 108.
Mauer 66, 162.
Mangenhardt 16.
Maulburg 16.
Maurach 42.
Mauracherhof 14.
Meckesheim 67, 162.
Meerhof 66.
Meersburg 34.
Mehrburg 131.
Meierhöfe 147.
Meinau 90.
Meinwangen 44, 147.
Meinwangerhof 147.
Meissenheim 131.
Memprechtshofen 60.
Mendlishausen 43.
Mengen 17.
Menningen 106.
Menwangen 105.
Menzenschwand 71.
Menzingen 132.
Merchingen 134.
Merzhausen 78.
Messelhausen 134.
Meßhof 125.
Mettenberg 100.
Mettenbuch 106.
Mezlinschwann 26.
Michaelsrütte 72.
Michelbach 26, 67, 160.
Michelbronn 154.
Michelbucher Hof 66.
Michelfeld 132.
Mietersheim 55.
Mimmenhausen 42.
Mingolsheim 55.
Minseln 71.
Mistelbrunn 109.
Mittelbach 51, 57.

Mittelberg 26.
Mittelhof 124.
Mittelschefflenz 121.
Mittelstweiler 42.
Möggenweiler 35.
Möhrhof 52
Möhringen 108.
Mönchhof 14, 65, 145.
Mönchweiler 145.
Mönchzell 66, 162.
Mörburger Hof 131.
Mördingen 76, 77.
Mörsburg 34.
Mörsch 25.
Mörschenhardt 119, 164.
Mörtelstein 121.
Mösbach 52, 160.
Möschbach 52.
Mößkirch 106.
Mogetsweiler 105.
Mondfeld 126.
Moos 26, 38, 160.
Mooß 46.
Moosbronn 26.
Moosbrunn 67.
Mooshof 149.
Mosbach 57, 120.
Mosenberg 96.
Muchenland 71.
Muckenschopf 60.
Muckensturm 66.
Muckenthal 121
Mückenloch 66, 163.
Mühlbach 68.
Mühlberg 143.
Mühlburg 17.
Mühle 107.
Mühlebächle 14.
Mühlenbach 25, 110, 158.
Mühlhausen 19, 41, 61, 147, 162.
Mühlheim 87.
Mühlhofen 25, 42, 160.
Mühlingen 110, 150.
Mühllehen 145.
Mühlstein 56.
Mülben 121.
Müllen 86, 87, 158.
Müllenbach 24, 25, 160.
Müllenheim 87.
Müllheim 17.
Münchhöf 44, 147.
Münchingen 99.
Münchweyer 51, 158.
Münster 76.
Münsterhalden 76.
Münsterthal 51.
Münzesheim 18.
Mürrenbach 57.
Mudau 119, 164.
Muggart 17.
Muggenbrunn 72.
Muggensturm 26.
Mukwies 107.
Mulden 76.
Mullhofen 25.
Multen 71.
Mundelfingen 108.
Mundenhofen 77.
Mundingen 14.
Munzingen 77.
Mutterslehen 71.
Murbach 149.
Murberg 53.
Muren 107.
Murg 75.
Mußbach 14.

N.

Nack 115.
Nadel 77.
Nägelhof 46.
Nägelsförsterhof 25.
Nassenhof 130.
Nassig 124.
Nebenau 17.
Neckarau 65, 163.
Neckarbischofsheim 132, 162.
Neckarburken 121.
Neckarelz 121.
Neckargemünd 66, 163.
Neckargerach 121.
Neckarhäuser Hof 66 (2mal).
Neckarhausen 68, 163.
Neckarkatzenbach 67.
Neckarmühlbach 132.
Neckarsteinach 62.
Neckarwimmersbach 121.
Neckarzimmern 132.
Neibsheim 61.
Neidelsbach 124.
Neidenstein 133, 162.
Neidingen 43, 109, 148.
Nellenburg 147.
Nenzingen 147.
Nessellachen 77.
Nesselried 27, 160.
Nesselwangen 46.
Nestenbach 65.
Neu-Birnau 42.
Neuburg 65.
Neuburgweier 25.
Neubrunn 105, 119, 164.
Neudenau 116.
Neudorf 61.
Neu-Dornsberg 44, 142.
Neu-Eberstein 26.
Neuenbürg 61.
Neuenburg 79, 109.
Neuenheim 65, 163.
Neuenweg 16.
Neuershausen 78.
Neufrach 42.
Neu-Freistett 60.
Neuglashütte 110.
Neuhäuser 76 (2mal), 154.
Neuhaus 15, 133, 148.
Neuhausen 19, 62, 90, 96, 107.
Neuhof 76.
Neukirch 80.
Neu-Lichteneck 48.
Neulußheim 61.
Neumühl 60, 74.
Neunkirchen 67, 162.
Neunstetten 134.
Neusägehof 148.
Neusaß 120, 164.
Neusatz 26, 160.
Neusickingen 132.
Neustadt 109.
Neuthard 61.
Neuweg 27.
Neuweier 25, 160.
Neuweiler 46.
Neuwindeck 87.
Neuzenholzer Hof 66.
Niclashausen 124.
Nieder-Böllen 72.
Niederbühl 24.
Niederdossenbach 72.
Niederdottingen 14, 156.
Niedereggenen 16.
Niedereichsel 71.
Niederemmendingen 14.

Niedereschach 145.
Niedergebisbach 74.
Niedergieß 96.
Niederhausen 79.
Niederhebschingen 72.
Niederhöfen 87.
Niederhof 75, 147.
Niederlehen 52.
Niedermühle 73.
Niederrimsingen 79.
Niederrothweil 79.
Nieder-Schönbrunn 67.
Niederschopfheim 131, 159.
Niederschwörstadt 72.
Niederspitzenbach 81.
Niedertegernau 16.
Niederwasser 96.
Niederweier 24.
Niederweiler 17, 45, 106.
Niederwihl 74.
Niederwinden 81.
Niedingen 73.
Niefern 18.
Nimburg 14.
Nöggenschwiel 73.
Nöttingen 18.
Nollingen 71.
Nonnenweier 131 (2mal.)
Nordhalden 90.
Nordrach 57, 159.
Nordschwaben 71.
Nordstetten 96.
Nordwasser 52.
Nordweil 97.
Norsingen 78.
Nozenberg 44, 147.
Nüstenbach 121.
Nußbach 86, 96, 160.
Nußbaum 97.
Nußdorf 42.
Nußloch 65, 163.
Nusplingen 43, 148.

O.

Oberachern 86, 160.
Oberacker 97.
Ober-Allemühl 67.
Oberalp 107.
Oberalpfen 73.
Ober-Ambringen 75.
Oberauerbach 18.
Oberbalbach 134, 150.
Oberbaldingen 145.
Ober-Balesheim 38.
Oberbergen 79.
Oberbeuren 24.
Oberbichtlingen 106.
Ober-Biederbach 81.
Oberbiegelhof 132.
Oberbildstein 71.
Oberbirken 77.
Ober-Böllen 72.
Oberboshasel 105.
Oberbränd 96.
Oberbruch 26, 160.
Oberbühl 37.
Oberdielbach 121.
Oberdorf 51, 57.
Oberdottingen 14, 156.
Obereggenen 16.
Obereggingen 107.
Oberentersbach 57, 159.
Obereschach 96.
Obereubigheim 134.
Oberfischbach 35.
Oberflockenbach 65, 163.
Obergailingen 143.
Obergebisbach 74.

Obergieß 96.
Obergimpern 121, 162.
Oberglashütte 43, 148.
Ober-Glotterthal 80.
Obergrombach 61.
Oberhalden 99.
Oberharmersbach 58, 159.
Oberhatzenweier 87, 161.
Oberhäußer 16.
Oberhausen 61, 79.
Oberhebschingen 72.
Oberhöge 105.
Oberhöllgrund 121.
Oberhof 43, 61, 75, 162.
Ober-Homberg 104.
Oberibach 71.
Oberibenthal 76.
Ober-Illenbach 86.
Oberkirch 51, 159.
Oberkirnach 145.
Oberkrummen 100.
Oberkunzenbach 66.
Oberkutterau 71.
Oberlachen 105.
Ober-Längert 53.
Oberlauchringen 115.
Oberlauda 119.
Oberlenzkirch 110.
Ober-Lichteneck 48.
Obermettingen 107.
Ober-Michelbach 86.
Obermünsterthal 76.
Obermutschelbach 18, 97.
Oberndorf 24, 90, 128.
Obernesselried 159.
Oberneudorf 119, 164.
Obernimburg 14.
Oberöwisheim 63, 133.
Oberort 96.
Oberraderach 35.
Ober-Rammersweier 87.
Oberreuthe 78.
Oberrhena 105.
Oberried 75.
Oberrieden 42.
Oberriedern 115.
Oberrimsingen 78.
Ober-Rothweil 79.
Obersäckingen 72.
Obersasbach 52, 160.
Oberschaffhausen 14, 77.
Oberschefflenz 121.
Oberscheidenthal 119, 164.
Ober-Schönbrunn 67.
Oberschopfheim 27, 158.
Oberschüpf 118.
Oberschwarzach 67.
Oberschwörstadt 72.
Obersiggingen 105.
Oberspitzenbach 81.
Obersulzbacher Hof 68.
Oberstaad 37.
Oberstweiler 42.
Oberthal 96.
Obertsroth 26.
Oberuhldingen 42.
Oberwangen 107.
Oberwasser 26.
Oberweier 24 (2mal), 26, 27, 158, 160.
Oberweiler 17, 27, 105.
Oberweschnegg 74.
Oberwihl 74.
Oberwinden 80.
Oberwittighausen 128.
Oberwittstadt 128.
Oberwössingen 18.
Oberwolfach 110.

Oberyach 81.
Obrigheim 121.
Ochsenbach 66, 106.
Ochsenlager 75.
Odelshofen 60.
Odenheim 63.
Oedengesäß 124.
Oedsbach 51, 159.
Oeffingen 145.
Oeflingen 72.
Oehlinsweiler 75.
Oehningen 37.
Oehnsbach 86, 160.
Oeschelbronn 145.
Oestringen 61.
Oetigheim 24.
Oetlingen 16.
Oettiswald 99.
Offenburg 59, 159.
Offnadingen 75.
Ofteringen 107.
Oftersheim 65, 163.
Ohlsbach 57, 159.
Ohrensbach 80.
Olpenhütte 110.
Oos 24.
Oosscheuren 24.
Opferdingen 100.
Opfingen 17.
Oppenau 51, 159.
Orschweyer 131, 159.
Orsingen 150.
Ortenberg 87, 160.
Osterburken 119.
Ottenau 26.
Ottenheim 27, 158.
Ottenhöfen 25, 52, 160.
Ottenweier 131.
Ottenweyer 52.
Ottersberg 52.
Ottersdorf 26, 160.
Ottersweier 87, 161.
Ottoschwanden 14.
Ottwangen 71.
Owingen 43.

P.

Paimar 128.
Palmbach 97.
Pechhofen 14.
Petershausen 40.
Petersthal 52, 65, 159, 163.
Peterzell 145.
Pfaffenbach 57.
Pfaffenberg 73.
Pfaffenhofen 43.
Pfaffenroth 26.
Pfaffenweiler 75, 96.
Pfaffwiesen 149.
Pfauhausen 62.
Pfeifenmachershütte 130.
Pförendorf 45.
Pfohren 109.
Pforzheim 18.
Pfullendorf 48.
Philippsburg 61.
Pittenhardt 115.
Plankstadt 65, 163.
Platz 15.
Pleikartsförsterhof 65.
Pleutersbach 121.
Plittersdorf 26, 160.
Poppen 87.
Poppenhausen 118, 128, 164.
Portugiesischer Hof 150.
Präg 71.
Prästeneck 143.
Prechthal 15.

Prestenberg 72.
Presteneck 87.
Prinzbach 154, 159.
Probsthof 150.
Pülfringen 119.

Q.

Querbach 60.

R.

Raderach 35.
Radolphzell 147.
Raich 16.
Raidbach 16.
Rainbach 67.
Rainhof 77.
Raithaslach 147.
Raithebuch 110.
Rammersweier 86, 87, 160.
Ramsbach 52, 159.
Ramsberg 46.
Ramselhof 80.
Ramsweier 86.
Randegg 149.
Randen 108.
Rappenau 132.
Rappeneckhof 75.
Raßbach 107.
Rast 41, 153.
Rastatt 24.
Rauberhof 87.
Rauenberg 61, 126.
Rauenthal 24.
Rauhof 132.
Ravensburg 132.
Rebhöfen 57.
Rechberg 16, 115.
Rechtenbach 76, 77.
Reckenberg 77.
Reckingen 115.
Regelsbach 154.
Regentsweiler 47, 150.
Rehehalden 100.
Rehhalden 147.
Rehmhof 149.
Reichartshausen 67.
Reichenau 37.
Reichenbach 14, 15, 24, 57, 109, 145, 154, 159 (2mal).
Reichenbächle 14.
Reichenbuch 67.
Reichenthal 26.
Reichlinshard 150.
Reichholzheim 124.
Reihen 121, 162.
Reilingen 65.
Reilsheim 66.
Reinhardsachsen 119, 163.
Reiselfingen 109.
Reisenbach 119, 164.
Reißmühle 44, 147.
Reiterswies 110.
Relaishaus 65.
Remchingen 18.
Remetschwiel 73.
Remishof 147.
Renchen 52, 160.
Rengoltshausen 45.
Rennhof 68.
Rensberg 96.
Rettigheim 61.
Reuenthal 115.
Reute 36.
Reutebacher Höfe 14.
Reutehof 17.
Reuthe 46, 78, 106, 147 (2mal).

Reuthehöfe 45, 115.
Reuthehof 46.
Reuthemühle 46.
Reyersbach 52.
Rheinau 24.
Rheinhausen 61.
Rheinheim 115.
Rheinsheim 61.
Rheinthal 15.
Rheinweiler 78.
Rhina 75.
Rhona 71.
Richen 121, 162.
Rickartsreuthe 105.
Rickelshausen 148.
Rickenbach 46, 74.
Rickertsweiler 45.
Ried 16.
Riedböhringen 108.
Riedern 35, 36, 37, 42 (2mal), 80.
Riedern am Sand 115.
Riedern am Wald 107.
Riedersbach 25.
Riedetsweiler 34.
Riedheim 42, 104.
Riedhof 46, 106.
Riedichen 73.
Riedle 87, 160.
Riedlingen 16.
Riedmatt 72.
Riedöschingen 108.
Riegel 25, 79 (3mal).
Rielasingen 37.
Riersbach 58, 159.
Rieshof 87.
Rietheim 96.
Riethof 87.
Rihnen 75.
Rikenwiesen 105.
Rimmelsbacher Hof 24.
Rimpetsweiler 105.
Ringelbach 52, 160.
Ringsheim 50, 158.
Ringshof 68.
Rinklingen 68.
Rinschheim 119.
Rintheim 18.
Rippenweiher 65, 163.
Rippenweiler 65.
Ripperg 120, 164.
Rippoldsau 110.
Rippoldsried 100.
Rippolingen 72.
Ristlersberg 81.
Ritschweiher 66.
Ritte 71.
Rittenweiher 65, 163.
Rittersbach 25, 121.
Rittnerhof 17.
Robern 121 (2mal), 164.
Rockenau 121.
Rodeck 25.
Röhrenbach 105.
Röhrnang 130.
Rößlerhof 130.
Röthenbach 109.
Röthenberg 100.
Rötteln 16, 38.
Roggenbach 99.
Roggenbeuern 40, 105.
Rohmatt 72.
Rohnhausen 90.
Rohr 73, 76.
Rohrbach 63, 65, 86, 96, 109, 133, 162, 163.
Rohrberg 72.
Rohrburg 131.

Rohrdorf 106.
Rohrhardtsberg 80.
Rohrhof 65, 99.
Rollsbach 71.
Rombach 99.
Rorgenwies 147.
Rosenberg 124.
Rosenegg 37.
Rosenhof 68.
Roth 41, 58, 87.
Rothbuck 76.
Rothenberg 61, 145, 162.
Rothenfels 24.
Rothenhof 75.
Rothhaus 99.
Rothreis 105.
Rothwasser 77.
Rotzel 75.
Rotzingen 74.
Rubacker 105.
Ruchenschwand 71.
Ruchsen 119.
Rüdenthal 119.
Rührberg 71.
Rükenbach 46.
Rümmingen 16.
Rüppurr 17.
Rüßwihl 74.
Rütschdorf 125.
Rütte 72 (2mal), 74.
Rüttehof 74.
Rüttiwies 71.
Rudenberg 109.
Ruith 145.
Rumpfen 119, 164.
Ruschweiler 105.
Rusheim 17.
Rust 131, 159.

S.

Sachsenflur 118, 120.
Sachsenhausen 124.
Säckingen 73.
Sägmühle 75.
Sahlenbach 41, 75.
Saig 110.
Salem 42.
Sallneck 16.
Salmansweiler 42.
Sand 60.
Sandacker 105.
Sandbach 27.
Sanddorf 66, 163.
Sandhausen 65, 163.
Sandhofen 66, 163.
Sandweg 52.
Sandweier 26, 160.
St. Blasien 71.
St. Georgen 76, 145.
St. Gilgen 65.
St. Gotthartshof 75.
St. Johannesberg 75.
St. Ilgen 17, 65, 163.
St. Katharina 90.
St. Landelin 51.
St. Landolin 158.
St. Leon 61.
St. Märgen 78.
St. Nikolaus 17.
St. Peter 76.
St. Roman 110.
St. Trutpert 76.
St. Ulrich 76.
St. Wilhelm 76.
Sasbach 52, 160.
Sasbachried 52, 160.
Sasbachwalden 52, 160.

Saspach 52, 79, 87.
Sattelbach 121.
Sattelhof 16.
Saubach 99.
Sauersberg 24.
Sauldorf 41.
Saußenburg 16.
Schaafberg 24.
Schaafhof 68, 124.
Schaarhof 66, 163.
Schabenhausen 145.
Schachen 75.
Schadenbirndorf 73.
Schallbach 16.
Schallsingen 16.
Schallstadt 17.
Schapbach 110.
Schatthausen 66, 162.
Schauenburg 132.
Scheckenbronner Hof 68.
Scheibenhard 25.
Scheinbuch 46.
Schelingen 79.
Schellbronn 19.
Schellenberg 74.
Schelsberg 53.
Schenkenberg 107.
Schenkenzell 110.
Scheringen 119, 164.
Scherzheim 60.
Scherzingen 75.
Scheuerhof 25.
Scheuermatt 16.
Scheuren 26, 62.
Schienen 37.
Schiftung 25, 160.
Schiggendorf 104.
Schildbach 74.
Schildwende 109.
Schillberg 26.
Schillighof 16.
Schillingerberg 14.
Schillingstadt 120.
Schiltach 145.
Schindelhof 71.
Schindeln 72.
Schlageten 73.
Schlatt 76.
Schlatt unter Krähen 149.
Schlatt am Randen 108, 143.
Schlatten 51, 159.
Schlatterhof 107.
Schlatthof 17.
Schlauch 57.
Schlechtbach 16.
Schlechtenhaus 16.
Schlechtnau 72.
Schleifsteinhof 75.
Schleisenbach 130.
Schlempenfeld 78.
Schliengen 49.
Schlierbach 64, 163.
Schlierstadt 119, 164.
Schlossau 119, 164.
Schloßhausen 43, 148.
Schluchsee 100.
Schluchtern 121, 162.
Schluttenbach 24.
Schmalbach 24.
Schmalenberg 71.
Schmelzenhof 116.
Schmidthofen 76.
Schmieheim 131 (2mal).
Schmitzingen 73.
Schnaiberg 57.
Schneckenbach 25, 160.
Schneckenhöfen 52.
Schnellingen 110, 158.

Schnerkingen 106.
Schnöringen 73.
Schöllbronn 24.
Schöllenbach 119.
Schönau 66, 71, 163.
Schönberg 57, 154.
Schönborner Mühle 61.
Schönbrunn 48, 67.
Schönbuch 53.
Schönemühl 105.
Schönenbach 100, 109.
Schönenberg 71.
Schönenbuchen 71.
Schönfeld 118, 164.
Schönwald 96.
Schollach 109.
Schollbrunn 121.
Schollenhof 52.
Schollhof 128.
Schonach 96.
Schonwald 57.
Schopfheim 16.
Schopfloch 107.
Schoren 42, 105, 147.
Schottenhöfen 56, 159.
Schrailegrund 58.
Schreckhof 121.
Schriesheim 65, 163.
Schriesheimer Hof 65.
Schröck 17.
Schrotzburg 107.
Schürberg 72.
Schüren 107.
Schützenbach 96.
Schupfholz 14.
Schusterhof 126.
Schuttern 87, 158.
Schutterthal 154, 159.
Schutterwald 86, 131, 154, 158.
Schutterzell 27, 158.
Schwabenheimer Hof 65, 163.
Schwabhausen 120.
Schwäblishausen 106.
Schwärzenbach 57, 109.
Schwaibach 57, 159.
Schwakenreuthe 147.
Schwand 16, 71.
Schwandorf 42, 147.
Schwanenbach 109.
Schwangen 81.
Schwanheim 67.
Schwaningen 107.
Schwarzach 26, 160.
Schwarzenbach 101.
Schwarzenberg 80.
Schwarzenbrunn 124.
Schwarzhalden 100.
Schweigern 120.
Schweighausen 51, 158.
Schweighöf 78.
Schweighof 17, 74.
Schweigmatt 16.
Schweinberg 119.
Schweingruben 44, 147.
Schwende 41, 105, 110.
Schwendelehof 71.
Schweningen 148.
Schweppenen 35.
Schwerzen 115.
Schwetzingen 65, 163.
Seckach 119, 164.
Seckenheim 65, 163.
Seebach 52, 160.
Seebrugg 100.
Seefelden 17, 42.
Seehaus 65, 126.
Seehof 120.
Seelbach 154, 159.

Seelfingen 47.
Seelgut 76.
Seelig 24.
Seewangen 100.
Segalen 74.
Segeten 74.
Sehringen 17.
Selbach 26.
Selbig 81.
Selgenthal 119, 164.
Sendelbach 27, 51, 159.
Sengelberg 14.
Sennberg 105.
Sennfeld 134 (2mal).
Sennhaus 71.
Sentenhard 106.
Seppenhofen 109.
Sernadingen 47, 150.
Serau 14.
Sickingen 132.
Siedelbach 109.
Siegelau 80 (2mal).
Siegelsbach 121, 162.
Siensbach 80.
Signau 99.
Silberberg 77.
Silberschmelz 14.
Simmersbach 52.
Simonswald 80 (3mal).
Sindolsheim 134.
Singen 18, 147.
Sinkingen 145.
Sinnenberg 105.
Sinsheim 121, 162.
Sinzheim 25, 160.
Sipplingen 147.
Sirenmoos 90.
Sirnitzer Höfe 17.
Sitzenkirch 16.
Sölden 77.
Söllingen 18, 26, 160.
Sohl 46.
Solomaierhof 106.
Sommerau 145.
Sommertshausen 96.
Sonderried 124.
Sondersbach 57.
Sonnenberg 47.
Sonnenmatt 72.
Sonnhalden 76.
Sparrenberg 107.
Spechbach 67, 162.
Spessart 26.
Spezgard 44.
Spielberg 18.
Spielweg 76.
Spies 40.
Spirzen 78.
Spittelsberg 149.
Spöck 17.
Sponeck 97.
Spranthal 18.
Spriegelsbach 109.
Spring 27.
Staad 90.
Stadel 72, 104.
Stadelhofen 52, 160.
Stadenhausen 72.
Stafforth 17.
Stahlhof 80.
Stahringen 39, 147.
Stallegg 109.
Stammelhof 53.
Stampfwiesen 148.
Stauden 80.
Staufen 42, 75, 100.
Staufenberg 26, 27, 62.
Stebbach 120.

Steckenhalt 25.
Steckenhof 14, 130.
Stegen 77.
Stegmühle 15.
Stehlinsweiler 36.
Steig 51, 77.
Steigmühle 107.
Stein 18.
Stein am Kocher 116.
Steinach 110, 158.
Steinamühle 99.
Steinasäge 99.
Steinbach 25, 73, 119, 124, 128, 132, 154, 160, 164 (2mal).
Steinbacher Höfe 52.
Steinbis 96.
Steinbrunn 105.
Steinegg 19, 72.
Steinen 16.
Steinenbach 160.
Steinenstadt 49.
Steinfurt 119.
Steinhof 45.
Steinklingen 65.
Steinmauern 24.
Steinrucken 58.
Steinsfurt 121.
Steinwasen 76.
Steißlingen 149.
Stengele 147.
Stengelhof 65.
Stephansfeld 42.
Steppach 108.
Stetten 16, 34, 108, 115, 156.
Stetten am kalten Markt 43, 148.
Stettfeld 61.
Stockach 147.
Stockbrunnerhof 132.
Stockburg 145.
Stockmatt 16.
Stockwald 145.
Stöcken 27, 57.
Stollen 44.
Stollhofen 26, 160.
Storer 76.
Storkenhof 130.
Storzeln 149.
Strahlenberg 65.
Straß 46.
Straßburger Höfe 87.
Straßenheimer Hof 66, 163.
Straubenhof 53.
Streckerhof 130.
Streitberg 79.
Strik 72.
Strittberg 74.
Strittmatt 74.
Strohbach 57.
Strohmühle 16.
Strüker 57.
Strümpfelbrunn 121.
Stühlingen 107.
Stürzelbach 27.
Stürzenhardt 119.
Stumpentobel 105.
Stupferich 25.
Stutz 72.
Süssen 105.
Süßenmühle 147.
Suggenthal 80 (2mal).
Sulz 27, 158.
Sulzbach 24, 26, 68, 110, 121, 163.
Sulzburg 14.
Sulzfeld 132.
Summerau 99.

Sumpfohren 109.
Sundheim 27.
Sunthausen 109, 145.
Susenbrunn 76.

T.

Tafern 106.
Taisersdorf 40, 46, 106.
Tannenbrunn 130.
Tannenkirch 16.
Tegernau 16.
Tepfenhard 43, 142.
Teutschneureuth 17.
Thairnbach 133, 162.
Thalhausen 78.
Thalheim 90.
Thalhöfe 107.
Thalmühle 107.
Thannegg 99.
Thannheim 109.
Thengen 114 (2mal.)
Thengen-Hinterburg 90.
Theningen 14.
Thennenbach 79.
Thennenbronn 145, 148.
Thiengen 17, 115.
Thierberg 100.
Thiergarten 18, 24, 52, 106, 160.
Thobel 99.
Thomashäuslein 17, 18.
Thürrain 37.
Thumringen 16.
Thunau 71.
Thunsel 76.
Thurmhof 38.
Thurmthal 96.
Thurner 78.
Tiefen 77.
Tiefenau 25.
Tiefenbach 63.
Tiefenbronn 19.
Tiefenhäusern 74.
Tiefenstein 74.
Tiefenthaler Hof 118.
Tobelhof 46.
Todtmoos 72.
Todtnau 72.
Todtnauberg 72.
Tollnaishof 132.
Traiß 18.
Trayersbach 52.
Treschklingen 132.
Trienz 121, 164.
Trillenbühl 105.
Tryberg 96.
Tschassihof 15
Tüfingen 43.
Tüllingen 16.
Tutschfelden 14.

U.

Ubstadt 61.
Ueberauchen 96.
Ueberlingen 44.
Ueberlingen am Ried 147.
Uenglert 164.
Uffhausen 76.
Uhlberg 128.
Uiberachen 100.
Uiffingen 118.
Uihlingen 100.
Uissigheim 118, 164.
Ulm 26, 52, 160 (2mal).
Ulzhausen 106.
Umgendwieden 71.
Umkirch 77.
Umwegen 25.

Unadingen 109.
Unterachern 86.
Unter-Allemühl 67.
Unteralp 107.
Unteralpfen 73.
Unter-Ambringen 75.
Unterauerbach 18.
Unterbalbach 118, 119, 134, 150.
Unterbaldingen 109.
Unter-Balesheim 38.
Unterbeuren 24.
Unterbichtlingen 106.
Unterbiederbach 81.
Unterbiegelhof 133.
Unterbildstein 74.
Unterbirken 77.
Unterboshafel 105.
Unterbränd 96.
Unter-Braitenbach 34.
Unterbühl 37.
Unterdielbach 121.
Untereggingen 107.
Unter-Eisenbreche 100.
Unterentersbach 57, 159.
Untereubigheim 134 (3mal).
Unter-Fischbach 100.
Untergimpern 121, 162.
Unterglashütte 43, 148.
Unter-Glotterthal 80.
Untergrombach 61.
Unterhaslach 105.
Unterhebschingen 72.
Unterhöge 105.
Unterhöllgrund 121.
Unterhof 61, 162.
Unterhomberg 105.
Unteribach 74.
Unteribenthal 77.
Unter-Illenbach86.
Unterkirnach 96.
Unterkrummen 100.
Unterkutterau 74.
Unterlachen 105.
Unter-Längert 53.
Unterlauchringen 107.
Unterlaudenbach 68.
Unter-Lenzkirch 110.
Unter-Lichteneck 48.
Untermettingen 107.
Unter-Michelbach 86.
Untermünsterthal 76.
Untermudau 164.
Unter-Mutschelbach 97.
Unternesselried 86, 160.
Unterneudorf 119.
Unteröwisheim 97.
Unter-Rammersweier 86.
Unterreuthe 78.
Unterrhena 105.
Unterriedern 115.
Unterschefflenz 121.
Unterscheidenthal 119, 164.
Unter-Schönbrunn 67.
Unterschüpf 118.
Unterschwandorf 147.
Unterschwarzach 67, 162.
Untersiggingen 105.
Unterstweiler 42.
Unteruhldingen 104.
Unterthal 96.
Unterwangen 107.
Unterwasser 52.
Unterweiler 27.
Unterweschnegg 74.
Unterwittighausen 128.

*

Unterwittstadt 128.
Unterwössingen 18.
Unteryach 80.
Unzenreuthe 45.
Unzhurst 26, 160.
Urach 109.
Urberg 71.
Urberger Sägmühle 71.
Urloffen 86, 160.
Urnau 43, 105.
Urphar 124.
Ursaul 147.
Ursenbach 65, 163.
Ursenbacher Hof 67.
Urspach 109.
Uttenhofen 90, 115.
Uttnach 16.
Uzenfeld 71.

V.

Varnhalt 25, 160.
Vierthäler 109.
Vilchband 128.
Villingen 96.
Vimbuch 26, 160.
Vockenroth 124.
Vögisheim 15, 17.
Vöhrenbach 109.
Völkersbach 26.
Vörlinsbach 75.
Vörstetten 14.
Vogelbach 16, 74.
Vogelsberg 52.
Vogtsburg 79.
Volkertshausen 150.
Volkertsweiler 147.
Volkshausen 134.
Vollmersbach 27.
Vollmersdorf 119.
Volzen 106.
Vordergasse 76.
Vordergeisberg 51.
Vorderhambach 58.
Vorderheubach 66.
Vorder-Todtmoos 72.
Vorhof 14.
Vormberg 25, 160.

W.

Wälde 43.
Wälden 51.
Wachshurst 52.
Wackershofen 106.
Wagenbacherhof 121.
Wagenbucherhof 124.
Wagenmühle 67.
Wagenschwend 121 (2mal), 164.
Wagenstadt 27, 158.
Wagensteig 78.
Waggershausen 35.
Waghäusel 61.
Wagnersthal 80.
Wagshurst 52, 160.
Wahlweiler 105.
Wahlwies 149.
Waibstatt 62, 162.
Waidachshof 119, 164.
Waidhof 25.
Waldangelloch 63.
Waldau 76.
Waldbeuern 48.
Waldburg 56.
Waldeck 66.

Waldenhausen 124.
Waldhausen 109, 134, 164.
Waldhäuser 58.
Waldhilsbach 66.
Waldhof 41.
Waldkatzenbach 121.
Waldkirch 73, 81.
Waldmatt 25, 160.
Waldmühlbach 116.
Waldprechtsweier 24.
Waldsberg 106.
Waldsfeld 161.
Waldshut 73.
Waldsteg 26.
Waldstein 110.
Waldstetten 119, 134.
Waldulm 52, 160.
Waldwimmersbach 66, 162.
Wallbach 72.
Wallburg 56, 158.
Walldorf 65, 163.
Walldürn 119, 163.
Wallhausen 90.
Wallheim 26.
Wallmatt 72.
Wallstadt 66, 163.
Walpertsweiler 46.
Waltershofen 77.
Waltersweier 86, 158.
Walzfeld 87.
Wambach 16.
Wangen 35, 106, 130.
Warmbach 71.
Warmersbruch 26.
Wartenberg 109.
Wasen 76.
Wasenweiler 76.
Wasser 14, 106.
Wattenberg 105.
Watterdingen 90.
Watzenhof 68.
Weg 72.
Wegscheid 52
Wehhausen 42.
Wehnstetten 147.
Wehr 72.
Wehrhalden 74.
Weickerstädterhof 118, 164.
Weidenbach 76.
Weier 86, 87, 160, 161.
Weierbach 87, 160.
Weiher 61.
Weiherhof 47, 150.
Weiherschloß 14.
Weil 16, 90.
Weildorf 43.
Weiler 18, 27, 38, 77, 107 (2mal), 109, 110 (zweimal), 145, 154, 158, 162.
Weiler am Steinsberg 133.
Weilerhof 67.
Weilersbach 77, 145.
Weilheim 73.
Weinau 26.
Weinersberg 81.
Weingarten 52, 68, 87, 160.
Weinheim 65, 163.
Weinstetten 76.
Weisbach 121.
Weißenbach 26, 105.
Weißenstein 18.
Weisweil 14, 115.
Weitenau 16.
Weitenung 25, 160.
Weiterdingen 149.

Weitzen 107.
Weldehof 43.
Wellendingen 99.
Welmlingen 16.
Welschbollenbach 110, 158.
Welschingen 107.
Welschneureuth 17.
Welschsteinach 110, 158.
Wembach 72.
Wemmershof 134.
Wendelbach 87.
Wendlingen 76, 105.
Wenkheim 124.
Weppach 105.
Werbach 118, 164.
Werbachhausen 118, 164.
Werenwag 148.
Wermatsweiler 35.
Wersauerhof 65.
Wertheim 124, 164.
Wessenthal 126.
Wettelbrunn 75.
Wettersdorf 119, 163.
Wickartsmühle 74.
Widdern 126, 133 (2mal).
Wieblingen 65, 163.
Wiechs 16, 115.
Wieden 71.
Wiedergrün 27.
Wiehl 90.
Wiehlen 73.
Wiehre 72, 78.
Wieladingen 74.
Wies 16.
Wiesenbach 66, 163.
Wiesenthal 61.
Wiesleth 16.
Wiesloch 64, 163.
Wier 149.
Wiggenweiler 105.
Wikersbach 58.
Wild-Böllen 72.
Wildenstein 106.
Wilde-Rench 52.
Wildgutach 76.
Wildthal 81.
Wilferdingen 18.
Wilfingen 74.
Wilhelmsfeld 66, 163.
Willaringen 74.
Willmendingen 115.
Willstett 60.
Wimmersbach 66, 121.
Windberg 71.
Windeck 77.
Windegg 148.
Winden 25, 160.
Windenreuthe 14.
Windgfäll 110.
Windischbuch 120.
Windschläg 87, 160.
Wingerbach 57.
Winkel 24, 107.
Winterbach 51, 52, 159.
Winterhalden 77.
Wintersdorf 26, 160.
Winterspüren 147.
Winterstauden 105.
Wintersulgen 105.
Wintersweiler 16.
Winzenhofen 128.
Winzhurst 26.
Wippertskirch 76.
Wippertsweiler 105.
Wirrensegel 36.
Wischtung 25.

Wisneck 77.
Wittelbach 51, 158.
Wittelsbach 75.
Wittelsberg 71.
Wittenhofen 105.
Wittenschwand 71.
Wittenthal 77.
Wittenweier 131 (3mal).
Wittichen 110.
Wittlekofen 99.
Wittlingen 16.
Wittnau 78.
Witzhalden 100.
Witznau 100.
Wölchingen 120.
Wöllingen 80.
Wöpplinsberg 14.
Wöschbach 63.
Wössingen 18.
Wolfach 110.
Wolfartsweier 17.
Wolfenweiler 17.
Wolferstetten 118.
Wolfhag 51.
Wolfholz 95, 147.
Wolfsboden 71.
Wolfsloch 80.
Wollbach 17.
Wollenberg 132.
Wollmatingen 37.
Wollpadingen 73.
Wolterdingen 109.
Wonnenthal 79.
Worblingen 130.
Worndorf 130.
Wünschmichelbach 65
Würbstein 77.
Würm 18.
Würmersheim 24.
Wüstengraben 100.
Wüsthausen 132.
Wutöschingen 115.
Wyhl 80.
Wyhlen 71.

Y.

Yach 80.
Ybach 52.
Yburg 25.

Z.

Zachershaus 71.
Zähringen 76.
Zaisenhausen 69.
Zaismatte 14.
Zarten 78.
Zastler 75.
Zechenwiehl 75.
Zeilen 107.
Zell 26, 72, 87, 160 (2mal).
Zell am Andelsbach 48.
Zell am Harmersbach 57, 159.
Zell-Stab 87.
Zeutern 61.
Ziegelhausen 65, 163.
Ziegelhof 52 (2mal), 90.
Ziegelhütte 126.
Ziegelplatz 76.
Zienken 17.
Zierolshofen 60.
Zimmerhof 133.
Zimmerholz 108, 109.
Zimmern 86, 108, 119, 128, 160, 164.

Zindelstein 109
Zinne 105.
Zipfel 71.
Zipfelstobel 75.
Zizenhausen 148.
Zizingen 15.
Zollhaus 108.
Zoznegg 106, 147.
Zunsweier 87, 154, 158.
Zunzingen 17.
Zusenhofen 86, 160.
Zu Wald 58, 159.
Zuzenhausen 67, 162.
Zwingenberg 121.
Zwingenburg 44.

Druckfehler.

Auf S. 133 sollten die beiden obersten Zeilen unten stehen.





